



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

## Steiermärkische Landesforste

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-31657/2020-29

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1. ÜBERSICHT</b> .....	<b>6</b>
<b>2. AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>7</b>
<b>3. GRUNDLAGEN</b> .....	<b>9</b>
3.1 Rechtsform .....	9
3.2 Rechtsbeziehung zum Land.....	9
3.3 Gesetzliche Vorgaben.....	11
<b>4. LEITBILD, ORGANISATION UND PERSONAL</b> .....	<b>14</b>
4.1 Leitbild .....	14
4.2 Aufbauorganisation .....	15
4.3 Ablauforganisation .....	22
4.4 Personal .....	24
<b>5. FÜHRUNG UND STEUERUNG</b> .....	<b>28</b>
5.1 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse .....	28
5.2 Ziele und Kennzahlen im elektronischen Leistungskatalog .....	28
5.3 Berichtswesen .....	30
5.4 Risikomanagement und Internes Kontrollsystem .....	31
<b>6. HAUSHALT UND GEBARUNG</b> .....	<b>33</b>
6.1 Haushaltsrechtliche Vorgaben .....	33
6.2 Wirkungsorientierte Haushaltsführung .....	34
6.3 Struktur der Rechnungsabschlüsse .....	36
6.3.1 Ergebnisrechnung.....	37
6.3.2 Finanzierungsrechnung .....	42
<b>7. VERMÖGEN</b> .....	<b>45</b>
7.1 Vermögensstruktur und Vermögensveränderungen .....	45
7.2 Bewegungsbilanz.....	46
7.3 Ausgewählte Liegenschaftstransaktionen .....	51
<b>8. GESCHÄFTSFELDER</b> .....	<b>53</b>
8.1 Übersicht .....	53
8.2 Erfolgsrechnung für Fachbereiche .....	54
8.3 Forstbetrieb .....	57
8.4 Jagd und Fischerei .....	66
8.5 Leistungen für die Nationalpark Gesäuse GmbH (NPG) .....	72
8.5.1 Vertragliche Grundlagen .....	72
8.5.2 Personalleistungen .....	73
8.5.3 Pächterlöse .....	75
8.5.4 Planung und Erfüllung der Managementmaßnahmen für die NPG .....	77
8.6 Grundstücks- und Gebäudenutzung, Handwerk.....	80
8.7 Tourismus.....	84
8.8 Wild- und Fischvermarktung .....	87
8.9 Sonstige Erträge .....	89
8.10 Teilerfolge nach Fachbereichen .....	89
<b>9. ERFOLGS- UND RISIKOPOTENZIALE</b> .....	<b>91</b>
<b>10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>96</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
Efm	Erntefestmeter
ELKAT	elektronischer Leistungskatalog
ELZE	elektronische Leistungszeiterfassung
fm	Festmeter
Forstgesetz 1975	Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
ha	Hektar
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
LAD	Landesamtsdirektor
leg.cit.	legis citatae
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MOG	Mitarbeiterorientierungsgespräch
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen
NPG	Nationalpark Gesäuse GmbH
OHB	Organisationshandbuch
RM	Risikomanagement
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
StLHG	Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014
StNPG	Gesetz vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VZÄ	Vollzeitäquivalente

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Steiermärkischen Landesforste (Landesforste) für den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019. Die Landesforste sind ein rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb des Landes und organisatorisch als Referat der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft eingerichtet. Der Wirkungskreis der Organe und die Kompetenzen für den Geschäftsbetrieb beruhen auf historisch gewachsenen Usancen.

Der LRH empfiehlt, die organisatorischen Rahmenbedingungen (Organe, Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Weisungskompetenzen) in einer Satzung verbindlich festzulegen. Für eine vollständige Übersicht über das Personal und deren Zuständigkeiten empfiehlt der LRH, das Organigramm und die Stellenbeschreibungen zu aktualisieren.

Als Basis für den Aufbau eines Prozess-, Qualitäts-, Beschwerde- und Risikomanagements sollten die Kernprozesse definiert und die Aufgabenzusammenhänge und Schnittstellen transparent abgebildet werden. Weiters sieht der LRH den Aufbau eines Berichtswesens zur Führungs- und Entscheidungsunterstützung als erforderlich an.

Bei den Rechnungsabschlüssen erkennt der LRH Anpassungsbedarf an die haushaltsrechtlichen Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und empfiehlt dringend, die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung aufeinander abzustimmen. Für eine wirkungsorientierte Haushaltsführung sollten die Landesforste eigene Wirkungsziele festlegen.

Die wirtschaftlichen Erfolge der Landesforste verschlechterten sich im Prüfzeitraum wesentlich, die Ergebnisrechnung 2019 weist ein deutlich negatives Nettoergebnis aus. Für eine nachhaltige Verbesserung der Ergebnisse empfiehlt der LRH, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorzunehmen und alle Aufwendungen mit wesentlichen Steigerungsraten zu analysieren bzw. deren Ursachen zu identifizieren. Darauf aufbauend sind effiziente Lösungen und alternative Prozesse mit bedarfsgerechtem Eigen- und Fremdleistungsausmaß zu erarbeiten.

Der Forstbetrieb ist durch eine jahrzehntelange Übernutzung des Holzbestandes sowie durch einen wesentlichen jährlichen Schadholzanteil gekennzeichnet. Aus der Sicht des LRH stehen die Landesforste vor der erheblichen Herausforderung, mit einem durch Übernutzung reduzierten Holzbestand ihre Fixkosten zu decken sowie die Liquidität zu sichern und gleichzeitig einen nachhaltigen, substanzerhaltenden Waldbau zu etablieren. Der LRH empfiehlt, die Forstschutzmaßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Waldes sowie zum Wiederaufbau eines nachhaltigen Waldbestandes auszuweiten.

Für den Bereich Jagd und Fischerei empfiehlt der LRH, die von den Jagdpächtern nicht genutzten Ressourcen der Berufsjäger in anderen Geschäftsfeldern einzusetzen.

Die pauschalen Entgelte für Flächenpacht und Personalleistungen für den Nationalpark Gesäuse sind nicht wertgesichert. Im Zeitraum von 2003 bis 2019 entstand eine inflationsbedingte Wertreduktion um rund 35%. Der LRH empfiehlt, Wert- bzw. Mengenanpassungen zu vereinbaren, die zumindest eine dauerhafte Deckung der Personalausgaben gewährleisten.

Für den Bereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk empfiehlt der LRH, das Investitionsausmaß für jene Gebäude, bei denen Investitionen eine Verbesserung des Bewirtschaftungserfolgs erwarten lassen, zu erheben und Verkaufserlöse von nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen zur Gänze zweckgebunden für eine Finanzierung dieser Investitionen zu verwenden.

Den Bereich Tourismus sieht der LRH, auch durch den anhaltenden Trend zu einem naturnahen Aktivtourismus, als aussichtsreichen Nebenbetrieb. Der LRH empfiehlt, das Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten in einem naturverträglichen Ausmaß zu erweitern.

Der LRH anerkennt die Reformbemühungen der Landesforste, um eine wirtschaftliche Konsolidierung und bedarfsgerechte Ausrichtung ihrer Personalressourcen und Betriebsinfrastruktur und damit eine wirtschaftlich tragfähige Basis für ihre Aufgabenerfüllung zu erreichen.

## 1. ÜBERSICHT

<b>Prüfungsgegenstand</b>	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Steiermärkischen Landesforste.
<b>Politische Zuständigkeit</b>	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Herrn Landesrat Ökonomierat Johann Seitinger.
<b>Rechtliche Grundlage</b>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
<b>Vorgehensweise</b>	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Steiermärkischen Landesforste, der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH. Im Zuge von Vor-Ort-Terminen erfolgten Gespräche mit den Führungskräften und Mitarbeitern sowie eine Betriebsbesichtigung.
<b>Prüfzeitraum</b>	Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019.
<b>Stellungnahme zum Prüfbericht</b>	Die Stellungnahme von Landesrat Ökonomierat Johann Seitinger ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

## 2. AUSGANGSLAGE

Die Steiermärkischen Landesforste (in weiterer Folge Landesforste) sind eine wirtschaftliche Unternehmung des Landes Steiermark ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Land hat die Liegenschaften der Landesforste mit Kaufvertrag von 16. Februar 1889 (auf Basis eines Beschlusses des Steiermärkischen Landtags von 28. September 1888) von der „Österreichisch Alpinen Montangesellschaft“ zu einem Kaufpreis von 1.363.000 Gulden erworben.

Die Landesforste bewirtschaften eine Gesamtfläche von 28.368 ha, davon sind rund 12.000 ha an die Nationalpark Gesäuse GmbH (NPG) verpachtet, auf denen der Nationalpark Gesäuse eingerichtet ist. Die Flächen des Nationalparks werden nach den Zielen des Steiermärkischen Nationalparkgesetzes Gesäuse (StNPG) als naturbelassenes und naturnahes Schutzgebiet von der NPG verwaltet und unter wesentlicher Beteiligung der Landesforste im Rahmen eines kooperativen Wald- und Wildtiermanagements betreut.

Die Landesforste bewirtschaften die von ihnen verwalteten Liegenschaften, Gebäude und Sonderanlagen im Rahmen ihrer Geschäftsfelder Forstbetrieb, Jagd und Fischerei, Tourismus, Leistungen für den Nationalpark Gesäuse, Vermietung und Verpachtung, Wildbret- und Fischvermarktung und führen weitere Nebenaktivitäten (Handwerker-, Fuhrparkleistungen, Schottergewinnung) durch.

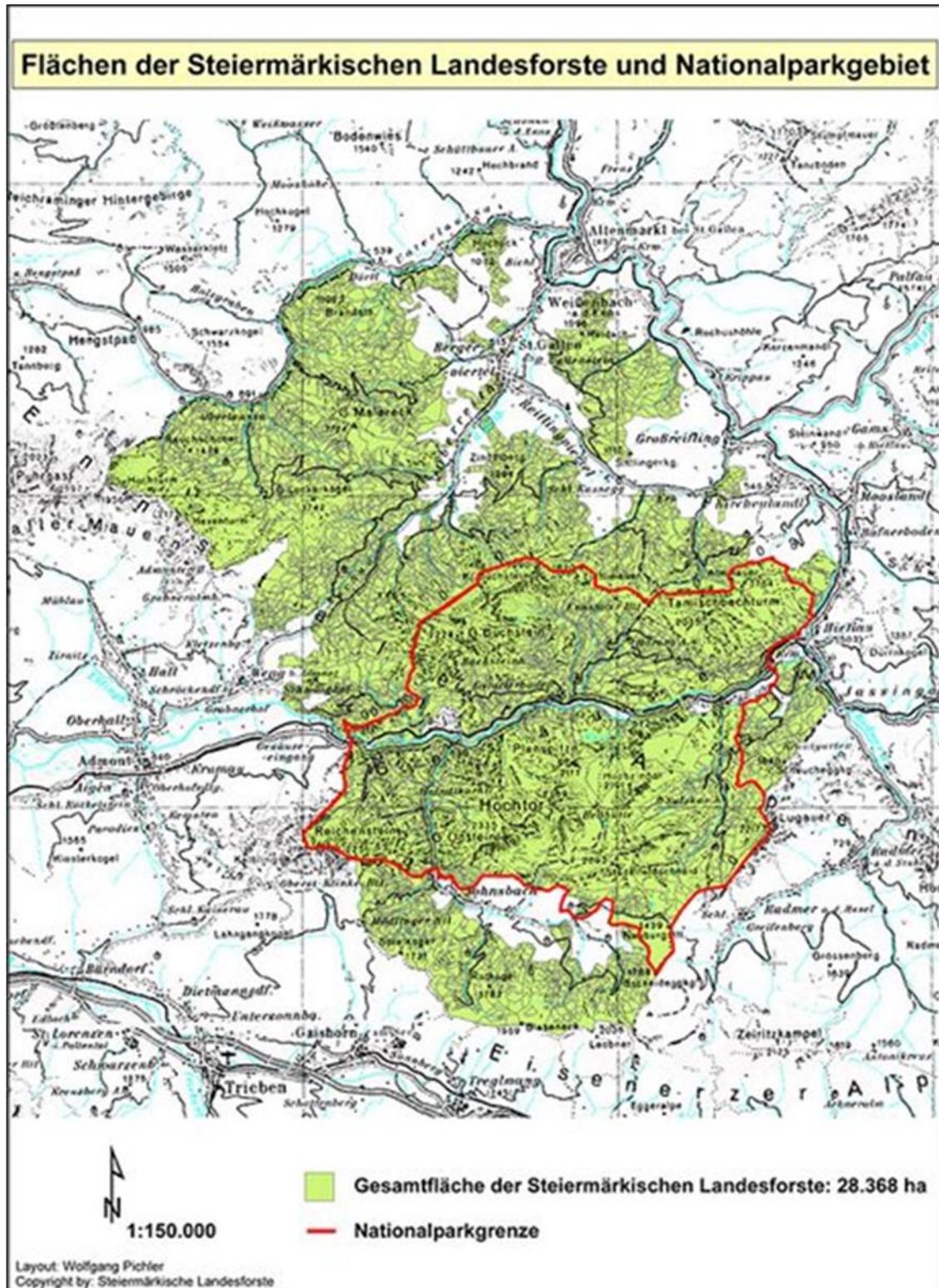
Die Landesforste sind bei ihrer Aufgabenerfüllung besonders gefordert, die unterschiedlichen Interessen und Ziele von Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus und Naturschutz auszugleichen bzw. kollidierende Interessenslagen aufeinander abzustimmen.

Der LRH nahm in seinem Bericht eine Analyse der Prüffelder

- Rechtsgrundlagen,
- Organisation und Personal,
- Führung und Steuerung,
- Haushalt und Gebarung,
- Vermögen,
- Geschäftsfelder und
- Erfolgspotenziale

vor und sprach entsprechende Empfehlungen zur Optimierung von Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit bzw. zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns aus.

Nachstehend sind die Flächen der Landesforste im Maßstab 1:150.000 dargestellt:



Quelle: Landesforste

### 3. GRUNDLAGEN

#### 3.1 Rechtsform

Die Landesforste wurden 1889 gegründet und sind einer der drei Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark. Ihre Verwaltung fällt in den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes.

#### 3.2 Rechtsbeziehung zum Land

Gebietskörperschaften haben das Recht, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben und können innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze geeignete Organisationsformen wählen. Der Eigenbetrieb stellt eine solche mögliche Organisationsform dar.

#### **Der LRH stellt fest, dass die Landesforste als Eigenbetrieb geführt werden.**

Der Eigenbetrieb einer Gebietskörperschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird entweder von Bund, Land oder Gemeinde im eigenen Namen als wirtschaftliche Unternehmung betrieben. Art. 17 und Art. 116 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bilden dafür die Rechtsgrundlagen und ermächtigen Bund, Länder und Gemeinden als Träger von Privatrechten, unabhängig von der Verteilung hoheitlicher Aufgaben zu handeln. Nähere inhaltliche Vorgaben für die Ausübung der einschlägigen Kompetenzen enthält das österreichische Verfassungsrecht nicht, allerdings gilt auch in der Privatwirtschaftsverwaltung das allgemeine Gebot einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung.

Ableitend aus der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) weisen Eigenbetriebe einer Gebietskörperschaft grundsätzlich folgende Merkmale auf:

1. Gründung durch Beschluss/Verordnung und Einrichtung mittels Statut/Satzung
2. keine eigene Rechtspersönlichkeit
3. eine mit der Leitung des Betriebes betraute Person
4. Erstellung eigener Wirtschaftspläne
5. Erstellung eigener Rechnungsabschlüsse

Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften können – trotz wirtschaftlicher Selbstständigkeit – in Bezug auf ihre Statuten und Strukturen äußerst flexibel ausgestaltet werden, sodass die jeweilige Trägergebietskörperschaft ihre Einflussnahme nach

eigenem Ermessen gestalten kann. Der Eigenbetrieb lässt eine Bündelung von Aufgabenbereichen und Kompetenzen zu.

**Der LRH stellt fest, dass eine Satzung/ein Statut weder bei der Gründung und Einrichtung der Landesforste als Eigenbetrieb noch nachträglich verfasst wurde.**

Im Gegensatz zu einem ausgegliederten Rechtsträger ist ein Eigenbetrieb im weiteren Sinne ein Teil des Amtes der Landesregierung. Auch wenn ein Eigenbetrieb in seiner Gebarung, Personalverwaltung oder im Beschaffungswesen autonom ist, muss ein bestimmtes Maß an Steuerung und Aufsicht bei einer oder mehreren (Fach-)Abteilungen des Amtes gegeben sein – dies ergibt sich auch aus der politischen Zuständigkeit der Landesregierung bzw. eines Mitgliedes der Landesregierung.

**Der LRH stellt fest, dass die gewählte Organisationsform der Landesforste als Eigenbetrieb sowohl eine betriebswirtschaftliche Unternehmensführung als auch eine Kontrolle durch die Organe des Landes ermöglicht.**

**Der LRH empfiehlt, für den Eigenbetrieb der Landesforste eine Satzung mit den organisatorischen Rahmenbedingungen (Organe, Wirkungskreis, Aufgaben, Entscheidungskompetenzen etc.) festzulegen.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Diese Anregung wird gerne aufgenommen. Aus historischen Entwicklungen heraus wurde der Betrieb bisher eigenständig geführt. Durch die Verbindung der Landesforste zum Nationalpark kamen neue Aufgaben hinzu, eine neue Zielsetzung und auch neue betriebswirtschaftliche Aufgaben. Aufgrund der Strukturreform des Landes hat sich einiges verändert; diese Veränderungen werden gemeinsam mit der verantwortlichen Abteilung in Form von Rahmenbedingungen festgelegt. Unter Berücksichtigung einer bestimmten Selbstständigkeit für notwendige Handlungsagenden muss gewährleistet sein, dass Entscheidungen rasch getroffen werden können.*

### 3.3 Gesetzliche Vorgaben

Die Landesforste haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten neben der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung insbesondere die nachstehend angeführten materiellen Rechtsvorschriften (inkl. den dazugehörigen Verordnungen) zu berücksichtigen:

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) i.d.g.F.

Das Forstgesetz 1975 enthält folgende Ziele:

1. die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens,
2. die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen nachhaltig gesichert bleiben, und
3. die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

§ 6 Abs. 1 leg.cit. definiert als grundlegende Aufgabe der forstlichen Raumplanung die Darstellung und die vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder von Teilen desselben. Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgabe ist das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass der Wald seine Funktionen (Wirkungen) bestmöglich zur Geltung bringt und diese gesichert sind.

Diese Wirkungen (Funktionen) sind in § 6 Abs. 2 leg.cit. wie folgt aufgezählt:

- a) die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holzes
- b) die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung
- c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und die Erneuerung von Luft und Wasser
- d) die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 i.d.g.F

Das Jagdrecht besteht prinzipiell in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes jagdbare Tiere in waidgerecht anerkannter Weise und unter Beobachtung einer geordneten Jagdwirtschaft zu hegen, zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen. Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu.

Im Nationalpark Gesäuse wird das Jagdwesen als Wildtiermanagement geführt und ist ebenfalls durch das Steiermärkische Jagdgesetz geregelt. Dieses Wildtiermanagement wird ausschließlich von beeidetem Fachpersonal der Landesforste durchgeführt.

Folgende Gesetzesbestimmungen sind für die Landesforste von besonderer Bedeutung:

- § 4: Wildgatter (Überwinterung von Rotwild in der Bewahrungszone)
- § 34 f: Jagdschutzpersonal: Jagdaufsicht auf der Fläche durch beeidetes Berufspersonal und dessen Befugnisse
- § 49: Jagdzeiten: Schuss- und Schonzeiten unter Bedachtnahme auf Interessen der Bestandesüberführungen
- § 50: Wildfütterung: Überwinterungsstrategien für Rot- und Rehwild (rechtsgültige Bescheide)
- § 51: Wildschutzgebiete: Schutz der Lebensgrundlagen der Schalenwildarten und Vermeidung von Störungen und Beunruhigungen
- § 55: Anzeigepflicht bei Wildseuchen
- § 56: Wildabschussplan: Ermittlung und Regelung des Wildstandes, des Geschlechterverhältnisses und Vorlage der erlegten Stücke

#### Gesetz vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse (StNPG)

Ziel der Errichtung und des Betriebs des Nationalparks ist, ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und gewährleistet wird, dass

1. die naturbelassenen Teile mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden,
2. anthropogen beeinflusste Bereiche sich zur Naturlandschaft entwickeln können und, wo erforderlich, in dieser Entwicklung gefördert werden,
3. die naturnahe Kulturlandschaft durch zeitgemäße Bewirtschaftung erhalten bleibt und auch weiterhin gepflegt werden kann,
4. die ökologischen und sozioökonomischen Zusammenhänge in diesem Gebiet zum Schutz der Natur und zum Wohl des Menschen erforscht werden und die Erlebbarkeit des Gebietes für den Menschen zum Zweck der Bildung und Erholung ermöglicht wird.

Zur Erreichung der Ziele erließ die Landesregierung mittels Verordnung einen Nationalparkplan. Dieser erstreckt sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren und beschränkt sich auf die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen.

Das Gebiet des Nationalparks ist durch die Verordnung „Nationalparkerklärung“ festgelegt.

Das StNPG ist die wichtigste gesetzliche Grundlage für das Schalenwildmanagement im Nationalpark.

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse

In dieser Vereinbarung werden in Art. 5 Abs. 3 die Landesforste wie folgt erwähnt:

*„Die Nationalparkgesellschaft kann sich zur Besorgung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, wobei die Durchführung von Managementmaßnahmen gemäß Abs. 1 [z. B. Erstellung des Nationalparkplans, Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung] auf Flächen im Eigentum des Landes Steiermark durch die Steiermärkischen Landesforste im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft auf Basis eines gemeinsamen Jahresarbeitsprogrammes erfolgt.“*

Gemäß Art. 5 Abs. 4 haben der Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft (Nationalparkdirektor) und der Direktor der Landesforste in regelmäßigen Sitzungen insbesondere die Erstellung des Jahresarbeitsprogrammes und dessen Umsetzung abzustimmen.

Weiters erfolgt gemäß Art. 7 Abs. 4 die Durchführung von Managementmaßnahmen auf den Flächen des Landes durch die Landesforste auf Basis der gemeinsam erstellten Jahresarbeitsprogramme. Seitens der Landesforste wird für die Durchführung der Aufgaben das notwendige Personal im Äquivalent von jährlich zehn Personenjahren bereitgestellt. Die Landesforste erhalten dafür ein jährliches Entgelt in Höhe von € 340.000 inklusive Umsatzsteuer.

## 4. LEITBILD, ORGANISATION UND PERSONAL

### 4.1 Leitbild

Auf der Homepage der Landesforste findet sich folgendes Leitbild:

*„Die Steiermärkischen Landesforste sind ein selbstständiger, forstlicher Leitbetrieb der Region Gesäuse und St. Gallen, der seinen Kunden seit mehr als 120 Jahren zuverlässig Produkte und Dienstleistungen bester Qualität bietet. Die Breite unserer Angebote reicht vom klassischen forstlichen Qualitätsprodukt Holz, über hochwertiges Wildfleisch und besondere Jagderlebnisse, den weitsichtigen Schutz der Landschaft und der natürlichen Ressourcen, attraktive touristische Angebote bis zur modernen Umweltbildung. Unsere Waldwirtschaft und Dienstleistungen richten wir strikt nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit aus. Wir sind stolz auf unsere Geschichte und aufgeschlossen für die Zukunft.“*

Das Leitbild resultiert aus einer umfassenden Analyse der strategischen Ausgangssituation und stellt die Grundlage der gemeinsamen Ziele und der täglichen Arbeit dar. Es trägt dann zur Zielerreichung bei bzw. beeinflusst nachhaltig den wirtschaftlichen Erfolg, wenn es von den Mitarbeitern im Unternehmen akzeptiert und gelebt wird.

Das Leitbild sollte daher die generellen Ziel- und Wertevorstellungen und konkrete, messbare und eindeutige Verhaltensweisen enthalten bzw. vorgeben.

**Der LRH stellt fest, dass das Leitbild der Landesforste sehr allgemein formuliert ist. Es spiegelt das sehr umfangreiche Aufgabengebiet – vom Landschaftsschutz über Jagderlebnisse bis hin zum Tourismus – wider.**

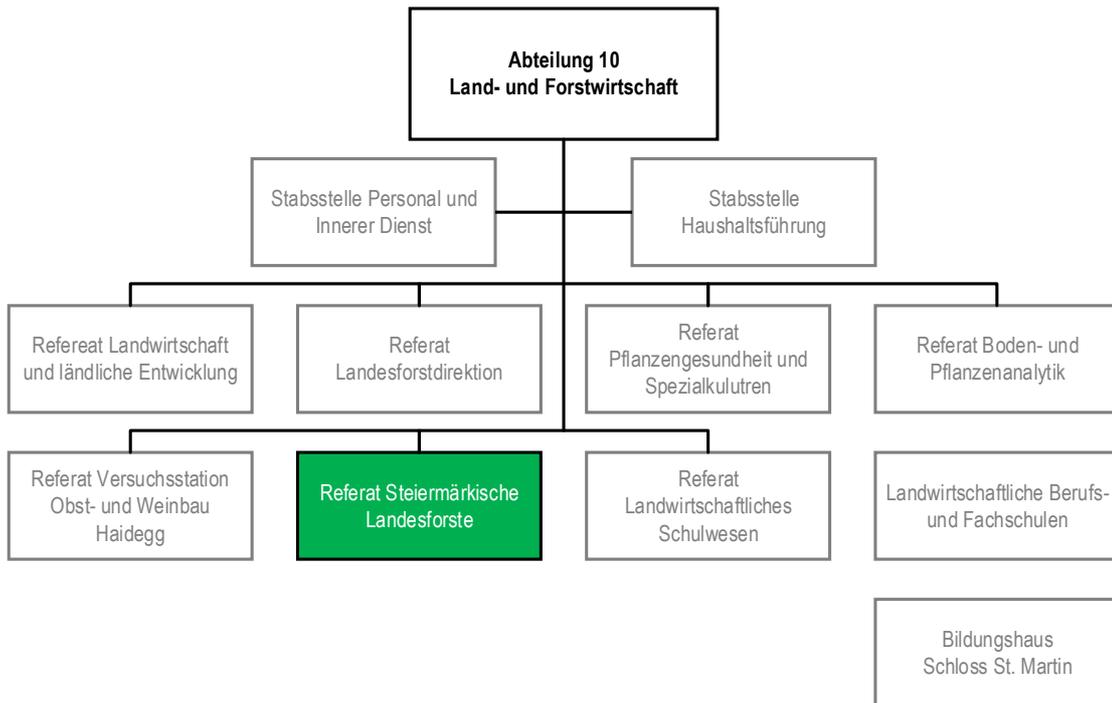
## 4.2 Aufbauorganisation

### Organigramm

Die Landesforste sind organisatorisch als Referat in der A10 eingerichtet.

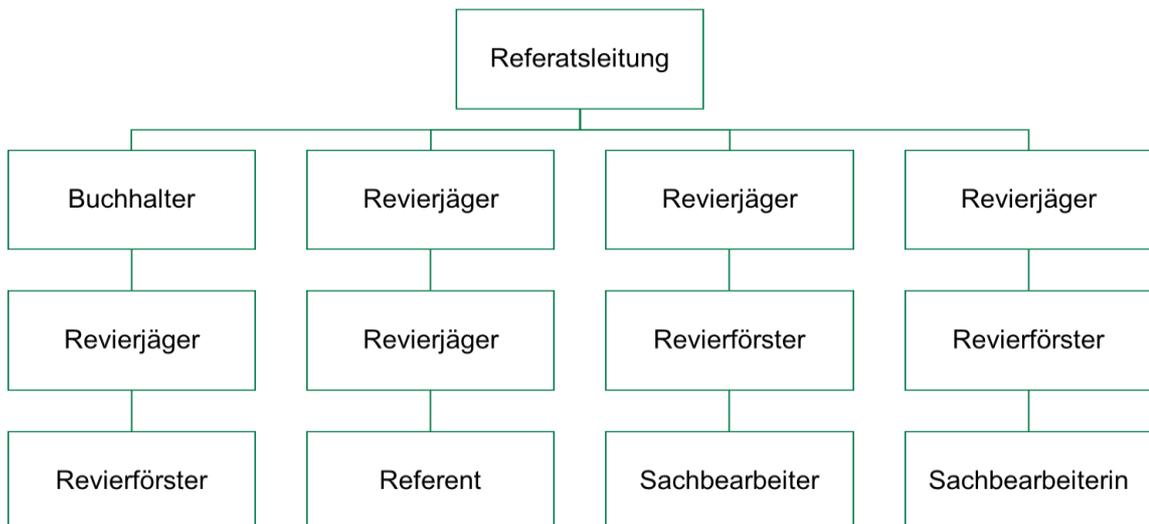
Die A10 besteht aus zwei Stabsstellen, sieben Referaten, den nachgeordneten landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und dem Bildungshaus Schloss St. Martin.

Nachfolgend ist das Organigramm der A10 dargestellt:



Quelle: Intranet des Landes Steiermark, aufbereitet durch den LRH

Gemäß dem Organigramm der A10 ist das Referat Steiermärkische Landesforste wie folgt organisiert:



Quelle: Intranet des Landes Steiermark, aufbereitet durch den LRH

In diesem Organigramm werden derzeit nur jene 13 Personen berücksichtigt, welche in einem Dienstverhältnis mit dem Land stehen. Mit Stand 31. Dezember 2019 handelte es sich dabei um drei Beamte und zehn Vertragsbedienstete.

Zusätzlich gibt es noch Personen, die

- auf Basis des Gutsangestelltengesetzes (Angestellte),
- mittels Mantelvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft (Arbeiter) oder
- als Lehrlinge

direkt bei den Landesforsten beschäftigt sind.

Nachfolgende tabellarische Übersicht zeigt die tatsächliche Anzahl an Mitarbeitern der Landesforste in den Jahren 2015 bis 2019 nach Köpfen, unabhängig vom Beschäftigungsmaß und einer unterjährigen Veränderung:

	2015	2016	2017	2018	2019
Beamte	2	2	2	3	3
Vertragsbedienstete	13	13	12	11	10
Angestellte	8	9	6	8	8
Arbeiter	24	23	23	24	17
Lehrlinge	1	2	1	1	0
<b>gesamt</b>	<b>48</b>	<b>49</b>	<b>44</b>	<b>47</b>	<b>38</b>

Quelle: Stellenplan der A10, aufbereitet durch den LRH

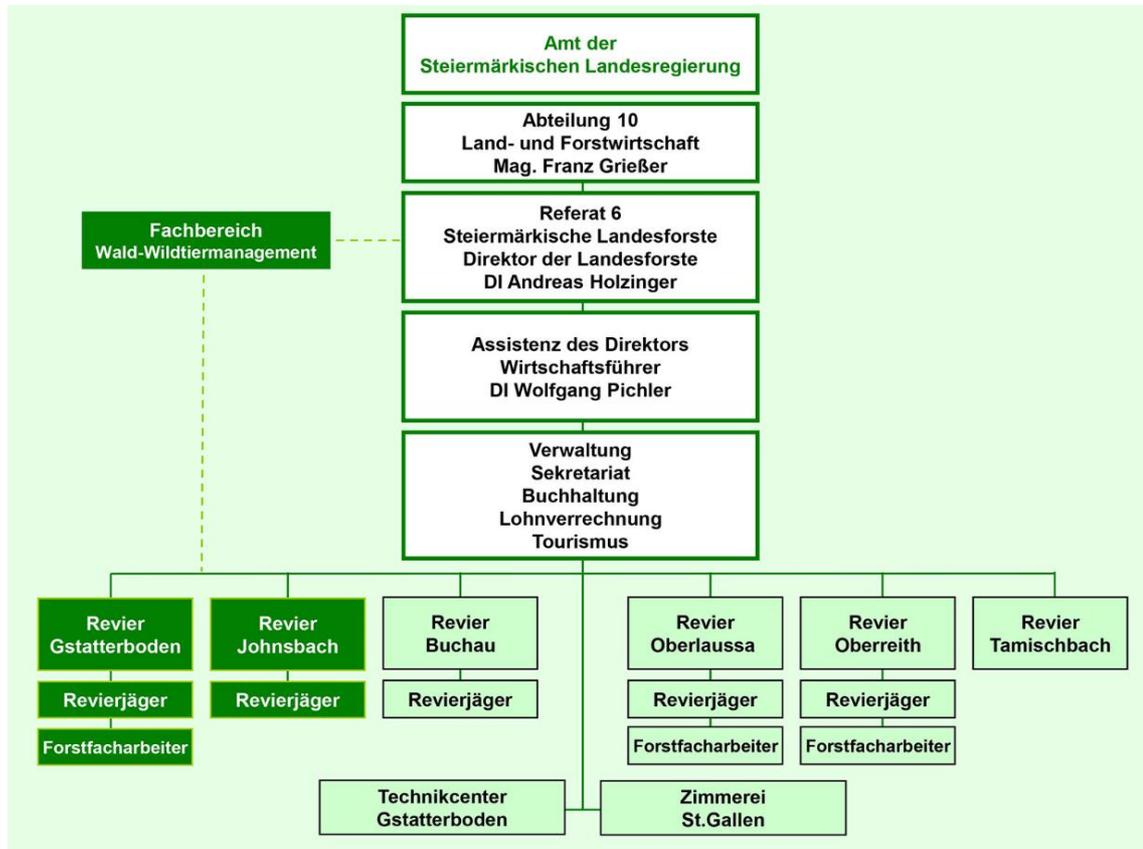
**Der LRH stellt fest, dass die tatsächliche Anzahl an Mitarbeitern im Jahr 2019 um 192 % höher war als im Organigramm ersichtlich. Das Organigramm im Intranet entspricht daher nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.**

**Der LRH empfiehlt, sämtliche Beschäftigte der Landesforste vollständig im Organigramm abzubilden. Sofern es aus systemtechnischen Gründen nicht möglich ist, sollte das Organigramm zumindest einen Hinweis dahingehend enthalten, wie viele weitere Personen (und auf welcher Grundlage diese) für die Landesforste tätig sind.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Organisatorische Änderungen im Organigramm durchzuführen oder diesem eine Notiz anzufügen ist der Abteilung 1 Organisation vorbehalten. Diese Empfehlung wird von der Abteilung 10 mit der Abteilung 1 besprochen werden.*

Auf der öffentlich zugänglichen Homepage der Landesforste findet sich folgende Darstellung der Organisation:



Quelle: Homepage der Landesforste, <http://landesforste.at>

**Der LRH stellt fest, dass die Landesforste auf der Homepage zwar ihre Organisation darstellen, aber die Personalausstattung bzw. die Zuständigkeiten für die einzelnen Reviere ebenfalls nicht vollständig ausweisen. Damit entspricht auch diese Darstellung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.**

**Der LRH empfiehlt, das Organigramm auf der für die Öffentlichkeit zugänglichen Homepage zu aktualisieren.**

Ein Vergleich der organisatorischen Einbindung der drei Wirtschaftsbetriebe des Landes (Landesforste, Steirische Landesforstgärten und Steiermärkische Landesbahnen) ergab, dass die Landesforste als Referat und die Steirischen Landesforstgärten als Fachteam im Amt eingerichtet sind. Die Steiermärkische Landesbahn ist keine Organisationseinheit im Amt, für diesen Wirtschaftsbetrieb sind zwei Stellen direkt der Leitungseinheit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau zugeordnet.

**Der LRH stellt fest, dass die drei Wirtschaftsbetriebe des Landes unterschiedliche Organisationsformen innerhalb des Amtes der Landesregierung aufweisen.**

### Organisationshandbuch

Jeder Abteilungsleiter im Amt der Landesregierung ist dafür verantwortlich, ein Organisationshandbuch (OHB) zu erstellen und einmal jährlich vom Landesamtsdirektor (LAD) genehmigen zu lassen. Die maßgeblichen Bestimmungen hierfür finden sich in § 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung (GeOA) und dem Erlass und Leitfaden zum OHB des LAD.

Das OHB ist ein wichtiges Instrument zur Dokumentation organisationsbezogener Inhalte einer Dienststelle bzw. allfälliger eingerichteter Außenstellen und somit wesentliche Grundlage für organisatorische und dienstrechtliche Belange. Es soll – ausgehend von festgelegten Zielen und Leistungen (laut Leistungskatalog) – die Aufgaben und Tätigkeiten der Organisationseinheit konkretisieren und dokumentieren.

Das OHB gibt Aufschluss über die Zuständigkeiten, die hierarchische Ordnung und die Verantwortungs- und Weisungszusammenhänge. Anhand der Angaben im OHB soll es jedem Bediensteten möglich sein, die mit der Stelle verbundene Aufgabenstellung und den Verantwortungsbereich zu erkennen.

**Der LRH stellt fest, dass das Referat Steiermärkische Landesforste von dem zuletzt am 09. Juni 2015 vom LAD genehmigten OHB der A10 mit umfasst ist.**

**Der LRH empfiehlt, das OHB gemäß dem Erlass und Leitfaden zum OHB einmal jährlich dem LAD zur Genehmigung vorzulegen. Aus Sicht des LRH wäre es zweckmäßig, die Genehmigungspflicht nicht an eine bloße Jahresfrist zu binden, sondern diese auf inhaltliche Änderungen des OHB auszurichten. Der LRH regt an, beim LAD eine Änderung des Erlasses zu bewirken.**

#### **Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Im Rahmen des in der Abteilung 10 durchzuführenden Organisationsentwicklungsprojektes wird das OHB derzeit aktualisiert, sodass es dann zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Erstmals werden auch Inhalte betreffend aller nachgeordneten Dienststellen im OHB gleichwertig bearbeitet. Dies bedeutet, dass auch die technische Struktur des OHB teilweise umprogrammiert werden musste. Mit der Vorlage des OHB wird im ersten Quartal 2021 gerechnet.*

*Das OHB nicht jährlich, sondern bei inhaltlichen Änderungen genehmigen zu lassen, ist Sache eines zentralen Erlasses. Die Empfehlung wird an die dafür zuständigen Stellen weitergeleitet.*

Im OHB können im Bedarfsfall die laut GeOA vorgegebenen Führungs- und Weisungskompetenzen im Umfang und Ausmaß näher ausgestaltet werden. Für die Landesforste findet sich diesbezüglich kein entsprechendes Dokument.

**Der LRH stellt kritisch fest, dass im OHB keine Führungs- und Weisungskompetenzen ausgewiesen sind. Da es weder eine Satzung noch ein Statut mit entsprechenden Weisungs- bzw. Entscheidungsbefugnissen für den Leiter der Landesforste gibt, empfiehlt der LRH, nähere Regelungen zu den Befugnissen – insbesondere den Entscheidungskompetenzen – im OHB festzuhalten.**

**Der LRH empfiehlt, eine Satzung mit den organisatorischen Rahmenbedingungen (Organe, Wirkungsbereich, Aufgaben, Entscheidungskompetenzen etc.) für den Eigenbetrieb der Landesforste zu verfassen und diese im OHB abzubilden.**

#### Elektronischer Leistungskatalog

Die Basis für die Aufgabenerfüllung ergibt sich aus den materiellen Rechtsvorschriften (Forstgesetz 1975, Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, das StNPG samt Verordnungen etc.) sowie aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung.

Im elektronischen Leistungskatalog (ELKAT) des Landes findet sich eine vollständige Auflistung und Kategorisierung der Leistungen der Landesverwaltung. Dieser bildet den Ausgangspunkt von betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten und gibt den Führungskräften relevante Informationen für die Aufgabenerledigung. Weiters bildet der ELKAT die Basis für die Darstellung von öffentlichen Leistungen über das Internet.

Für die Landesforste wurde im ELKAT die Leistung „Wirtschaftsbetrieb Steiermärkische Landesforste“ definiert. Gemäß dieser Leistung sind die Landesforste für die forstliche und jagdliche Bewirtschaftung der zugehörigen Waldflächen sowie für das Wald- und Wildmanagement im Nationalpark Gesäuse zuständig.

Die Leistung „Wirtschaftsbetrieb Steiermärkische Landesforste“ wurde im ELKAT in sechs Teilleistungen aufgesplittet und folgendermaßen definiert:

Teilleistung	Tätigkeiten
forstliche Produktion	Produktion von Holz; waldbauliche Maßnahmen inkl. Forstschutz; Bauaufsicht bei Errichtung und Erhaltung technischer Einrichtungen, Gebäuden und Bringungsanlagen
jagdliche Bewirtschaftung	Vergabe, Verwaltung, Nutzung und Hege der Wildbestände; Bereitstellung von fachlich qualifiziertem Personal zur Hege, Management und Erlegung für verpachtete Reviere; Verarbeitung und Vermarktung von Wild zur Erhöhung der Wertschöpfung im eigenen Betrieb
Nebenbetriebe	Verwaltung und Vermarktung der Nebenbetriebe, wie z. B. Nationalpark-Pavillon, Campingplatz, Ferienwohnungen, Alm- und Jagdhütten
Verkauf von Produkten der Jagd und Fischerei	Erlegtes Wild wird zur Erhöhung der Wertschöpfung im eigenen Betrieb verarbeitet und gemeinsam mit Fischereiprodukten vermarktet.
Wald- und Wildmanagement im Nationalpark Gesäuse	Umsetzung des Waldmanagements im Nationalpark (Waldbau, Forst- und Katastrophenschutz, Straßenerhaltung, Infrastruktur, Monitoring, Forschung); Abwicklung des Holzverkaufes; Nachweisführung der Infrastrukturmaßnahmen; Vertrags- und Servitutswesen; Aufsichtsdienste als Forst-, Jagdschutz-, Fischerei- und Nationalparkorgane; Exkursionen
Wirtschaftsführung Stmk. Landesforste	Grundstücks-, Gebäude und Jagdverwaltung (Vermietung, Verpachtung, Nutzung, Servitutswesen), Personalbewirtschaftung, Verrechnungs- und Betriebsmittelwesen inkl. Naturalleistungen und Controlling; Beobachtung der Anforderungen an den Grundbesitz, Innovationen, neue Märkte und technischem Fortschritt; Vertretung gegenüber Behörden, Anrainern und der Region; Wirtschaftsplan, KFZ-Systemisierungsplan, Stellenplan und Rechnungsabschluss; Abwicklung von Katastrophenschäden

Quelle: ELKAT, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass das vielfältige Aufgabenspektrum der Landesforste im Leistungskatalog des Landes in einer Leistung mit sechs Teilleistungen dargestellt ist. Die einzelnen Teilleistungen sind sehr umfassend und detailliert beschrieben.**

Die Leistungen aus dem ELKAT bilden wiederum eine wesentliche Grundlage für die Stellenbeschreibungen, welche einen integrierten Bestandteil des OHB darstellen. Die Stellenbeschreibungen legen in schriftlicher Form fest, welche Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse der Stelleninhaber hat und welchen Beitrag die Stelle zu den einzelnen Leistungen bzw. Teilleistungen der eigenen Organisationseinheit erbringt. Die Erstellung

der Stellenbeschreibungen erfolgt nach dem Leitfaden zur Erstellung von Stellenbeschreibungen.

Bei Abwesenheit von Mitarbeitern ist dafür zu sorgen, dass deren Aufgaben weiterhin entsprechend wahrgenommen werden. In den Stellenbeschreibungen ist deshalb auch auszuweisen, welche Stelle in welcher Angelegenheit eine andere Stelle vertritt bzw. von einer anderen Stelle vertreten wird (Vertretungsregelungen).

**Der LRH stellt fest, dass die Stellenbeschreibungen aufgrund der sehr umfangreichen Leistungsbeschreibungen nicht gänzlich dem Leitfaden zur Erstellung von Stellenbeschreibungen entsprechen und die ausgewiesenen Aufgaben und Tätigkeiten teilweise nicht dem tatsächlichen Leistungsspektrum des einzelnen Mitarbeiters entsprechen.**

**Der LRH empfiehlt, die Stellenbeschreibungen im Sinne des Leitfadens zur Erstellung von Stellenbeschreibungen entsprechend zu korrigieren.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Die Stellenbeschreibungen wurden mit der Abteilung 1 im ersten Halbjahr 2020 angepasst, nachdem im Jahr 2019 die Leistungen im Leistungskatalog aktualisiert worden sind.*

*Der Leistungskatalog wurde über die Qualitätssicherung der Abteilung 1 bestätigt und genehmigt, die Stellenbeschreibungen wurden gemeinsam mit der Abteilung 10, den Landesforsten, der Abteilung 1 und der Abteilung 5 erstellt und genehmigt, sodass davon ausgegangen wurde, dass sämtliche Vorgaben eingehalten wurden. Der Leistungskatalog hat sich zudem bei der Kostenstellenzuordnung als ungemein gut strukturiert erwiesen.*

Elektronische Leistungszeiterfassung

Der verpflichtende Einsatz der elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE) besteht im Amt der Landesregierung seit 1. Jänner 2015. Durch die ELZE ist auswertbar, für welche Leistungen wie viel Zeit aufgewendet wird. Sie dient als Grundlage für das Funktionieren wesentlicher Teilsysteme wie der Kosten-Leistungs-Rechnung und der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne.

Da die Landesforste über keine Anbindung an das Landesdatennetz verfügen, werden die erbrachten Gesamtjahresarbeitszeiten der Landesbediensteten, die dem Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht unterliegen, mit einem prozentuellen Aufteilungsschlüssel automatisch den (Teil-)Leistungen der Landesforste zugeordnet.

**Der LRH stellt fest, dass diese seit 2015 voreingestellte automatische Aufteilung der Leistungszeiten für eine entsprechende Darstellung über die tatsächlich durchgeführten Aufgaben und Tätigkeiten nicht zweckmäßig ist.**

**Der LRH empfiehlt, die bisherige Vorgehensweise der automatischen Leistungszeiterfassung zu analysieren und zu prüfen, ob ein direkter Zugang zur eigenhändigen Datenerfassung in der ELZE des Landes möglich ist.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Die Steiermärkischen Landesforste sind aufgrund ihrer dislozierten Struktur unter anderem vom allgemein im Land gültigen Gleitzeiterlass ausgenommen. Daraus folgt, dass für die Bediensteten kein Zugang zum ESS-System besteht. Für Beschäftigte ohne Computerarbeitsplatz besteht zudem nur die Möglichkeit einer voreingestellten Aufteilung der Leistungszeiten. Eine Prüfung der technischen Möglichkeit eines direkten Zugangs zur eigenhändigen Datenerfassung in der ELZE kann nur über die Abteilung 1 erfolgen.*

### **4.3 Ablauforganisation**

Im Rahmen eines Prozessmanagements werden die Prozesse einer Organisation(-seinheit) gesamthaft dokumentiert und diskutiert, Schnittstellen aufgezählt und Ressourcen dargestellt. Im Mittelpunkt der Prozessanalyse stehen die Aufgabenzusammenhänge, die Beziehung zum Kunden/Bürger und die Wertschöpfung im gesamten Prozess. Durch diese Sichtweise können Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Prozesse identifiziert und gesetzt werden.

Für die Erstellung von Prozessen bestehen Vorgaben in Form eines Handbuches zum Prozessmanagement.

Derzeit läuft in der A10 in Zusammenarbeit mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik ein Organisationsentwicklungsprojekt, in dem u.a. ein Prozessmanagement aufgebaut werden soll. Die Landesforste sollen in diesem Projekt miterfasst werden, es wurde jedoch keine aktuelle Priorität diesbezüglich seitens der A10 festgestellt.

**Der LRH stellt fest, dass derzeit keine verschriftlichten Prozesse für die Aufgaben und Tätigkeiten der Landesforste vorhanden sind.**

**Der LRH empfiehlt, die Einführung eines Prozessmanagements rasch voranzutreiben, die Verantwortlichkeiten klar festzulegen und zumindest die**

**Kernprozesse der Landesforste auf der ARIS<sup>1</sup>-gesteuerten Prozesslandkarte darzustellen.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*In der Abteilung 10 findet derzeit ein Organisationsentwicklungsprojekt statt. Teil dieses Projektes ist das Prozessmanagement. Im Zuge des Projektes wurde der Risikoprozess des zertifizierten Labors (Referat Boden- und Pflanzenanalytik) modelliert und im ARIS abgebildet, und dieser Prozess als Standardprozess für die Referate der Abteilung 10 nachgebildet. Die Ausrollung des Risikoprozesses ist auch für die dislozierten und nachgeordneten Dienststellen vorgesehen.*

Das Qualitätsmanagement bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verwaltungsentwicklung und ist u.a. Grundlage zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Bürgerservice. Es dient der Optimierung der Verwaltung als Dienstleistungsunternehmen und ist somit für alle Organisationseinheiten und Aufgabenbereiche relevant.

Es liegt in der Führungsverantwortung, Rahmenbedingungen zu schaffen, um hohe Qualitätsstandards gewährleisten zu können. Dazu zählt auch die Einbindung der Mitarbeiter in das Qualitätsmanagement.

Mit Qualitätsmanagement werden mehrere Ziele verfolgt, insbesondere eine Stärkung der Führungs- und Kommunikationskultur, die Wertschätzung der Leistungen der Verwaltung bei gleichzeitiger Imageverbesserung, eine Steigerung der Kundenzufriedenheit und eine Verbesserung von Leistungen und Prozessen.

**Der LRH stellt fest, dass die Landesforste in den letzten Jahren kein standardisiertes Qualitätsmanagementsystem aufbauten bzw. -instrumente einsetzten.**

**Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses empfiehlt der LRH, ein Qualitätsmanagementsystem für die Landesforste aufzubauen.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Einführung eines Qualitätsmanagementsystems einen großen verwaltungstechnischen Aufwand erfordert. Vor Einführung eines QM sollte daher eine Aufwand-Nutzen-Abwägung angestellt werden.*

---

<sup>1</sup> ARIS = Architektur integrierter Informationssysteme; ARIS ist ein IT-Tool für das Prozessmanagement, das im Land zur Modellierung, Speicherung und Publikation von Dienststellen-Prozessen auf einer landesweiten Prozess-Datenbank dient.

Ein standardisiertes Beschwerdemanagement dient dazu, Verbesserungspotenziale zu erkennen, diese umzusetzen und damit eine Steigerung der Zufriedenheit der Bürger bzw. Betroffenen zu erreichen. Die in den Beschwerden enthaltenen Informationen sollten genutzt werden, um – soweit rechtlich und organisatorisch möglich – gezielt Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln zu setzen und so zur Verbesserung der Abläufe beizutragen.

Ein Beschwerdemanagement dient ferner dazu, zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz ein einheitliches, strukturiertes und auf die Problemlösung ausgerichtetes Bearbeitungsprozedere vorzugeben.

**Der LRH stellt fest, dass die Landesforste derzeit über kein nachvollziehbares, transparentes bzw. standardisiertes Beschwerdemanagement verfügen.**

**Um sicherzustellen, dass die Beschwerden vollständig erfasst, fachgerecht beantwortet und nachvollziehbar dokumentiert werden, empfiehlt der LRH, ein standardisiertes Beschwerdemanagement zu implementieren. Durch regelmäßige Auswertungen und Analysen kann dieses zur Verbesserung der internen Abläufe und der Qualität der Dienstleistungen und Produkte beitragen.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Es wird geprüft, ob das in der Abteilung 10 vorhandene Beschwerdemanagement um den Wirtschaftsbetrieb Steiermärkischen Landesforste erweitert werden kann.*

## **4.4 Personal**

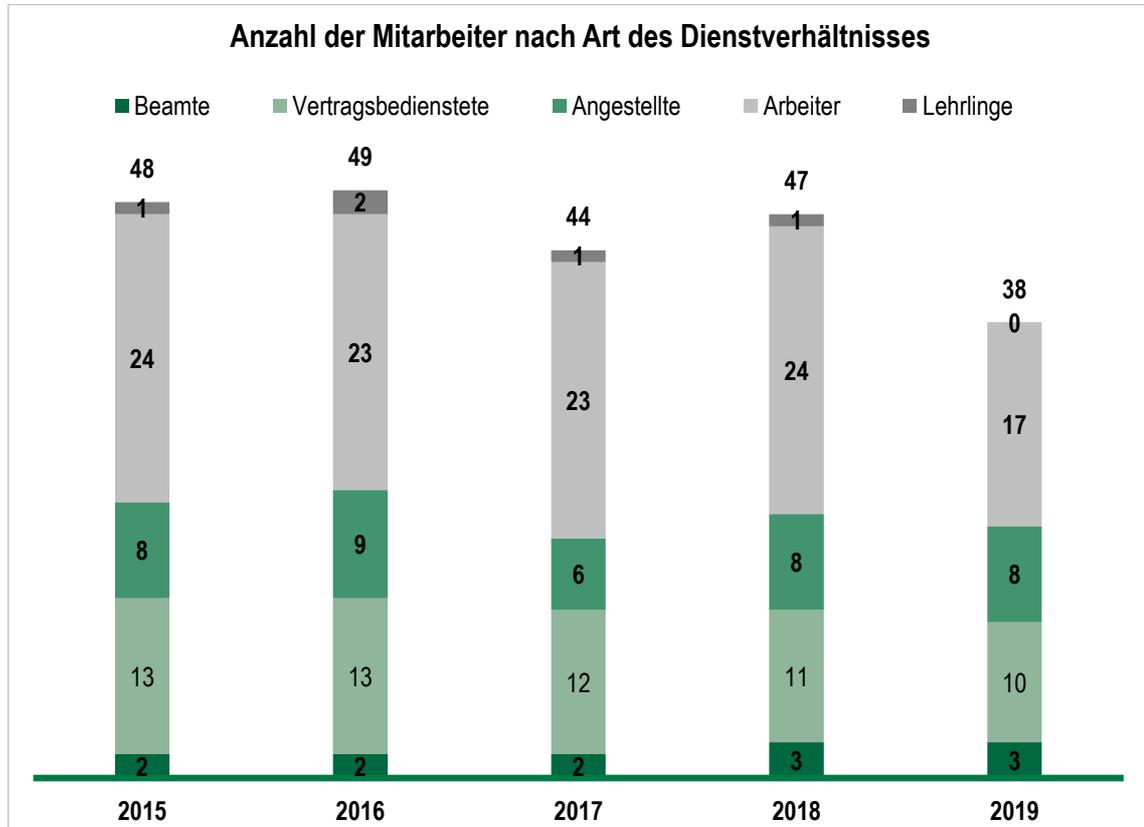
Für das Personal der Landesforste bestehen aufgrund der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse verschiedene gesetzliche Grundlagen. Für die Beamten und Vertragsbediensteten ist das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark maßgeblich. Die Basis für die direkt bei den Landesforsten angestellten Personen ist das Gutsangestelltengesetz. Für die Arbeiter gilt ein jährlich zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und diverser Arbeitgeberverbände der Bundesländer abgeschlossener Mantelvertrag für Forstarbeiter in der Privatwirtschaft.

Die vom LAD herausgegebene Richtlinie für die gleitende Dienstzeit in der Landesverwaltung (Gleitzeiterlass) ist für die Landesforste nicht gültig.

Ebenso sind die Landesforste von der internen allgemeinen Dienstanweisung und der Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Verrechnungswesen der A10 ausgenommen.

Personalstand und -entwicklung

Der Personalstand der Landesforste stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:



Quelle: Personalstandslisten 2015 – 2019 der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Die Anzahl der Mitarbeiter verringerte sich im Prüfzeitraum um insgesamt zehn Mitarbeiter. Der Rückgang ist vorwiegend auf die Reduzierung der Arbeiter zurückzuführen. Deren Aufgaben wurden entweder eingespart oder durch Umstrukturierungen neu verteilt.

Personalaufwand

Die gesamten Personalaufwendungen der Landesforste stellten sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Kategorie	2015	2016	2017	2018	2019
Löhne	668.866	640.417	657.347	634.910	512.079
Gehälter	1.022.111	1.006.947	983.127	999.289	1.020.803
gesetzlicher Sozialaufwand	435.931	462.608	389.053	460.599	357.394
Kommunalsteuer	49.842	49.398	45.186	48.689	45.218
sonstige Sozialaufwendungen	10.482	16.452	9.523	3.088	8.177
<b>Summe Personalaufwendungen</b>	<b>2.187.232</b>	<b>2.175.822</b>	<b>2.084.236</b>	<b>2.146.575</b>	<b>1.943.671</b>

Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Die Personalaufwendungen verringerten sich von 2015 bis 2019 um den Betrag in Höhe von € 243.561 (11,1 %).

#### Personalführung und -entwicklung

Personalentwicklung zielt darauf ab, sozial kompetente, fachlich gut qualifizierte, motivierte und engagierte Mitarbeiter und Führungskräfte zu haben, denen die Erreichung der Verwaltungsziele ein Anliegen ist.

Führungskräfte haben ihre Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen und der zu erledigenden Aufgaben – sowohl in persönlicher als auch fachlicher Hinsicht – zu fördern und sie ihren Fähigkeiten und ihrer Bildung entsprechend einzusetzen.

Um das richtige bzw. ausreichend Personal an den richtigen Stellen einsetzen zu können, bedarf es u. a. einer umfassenden Personalplanung und -entwicklung. In einem Personalplanungskonzept soll die absehbare Entwicklung des Personalstandes sowie die erwarteten Veränderungen in den Aufgabenstellungen Berücksichtigung finden. Neben der Darstellung von geplanten personellen Veränderungen muss für ein Personalentwicklungskonzept im Sinne der Führungsrichtlinien vor allem auch der fachliche, qualitative und persönliche Entwicklungsbedarf der Bediensteten erhoben und in einem entsprechenden Bildungsplan dokumentiert werden.

Seit 2017 sind das mittelfristige Personalplanungs- und das Personalentwicklungskonzept verpflichtende Bestandteile der mit der Abteilung 5 Personal abzuschließenden Rahmenvereinbarung (Gültigkeitszeitraum von 2016 bis 2020). Darin sind – ausgehend vom Organigramm der Dienststelle – die personellen Veränderungen aufgrund der geplanten Vorhaben (inkl. organisatorischer Änderungen) zu beschreiben und zu begründen. Die mittelfristige Personalentwicklung soll neben den Bildungsplänen auf Basis der Altersstruktur, in Kenntnis der strategischen Gesamtausrichtung, der Anforderungsprofile, des Qualifikationsstatus, des möglichen Qualifizierungsbedarfes sowie der Laufbahnplanungen der Bediensteten auch konkrete Ziele der Personalentwicklung, eine Nachfolgeplanung und interne sowie externe Bildungsmaßnahmen beinhalten.

**Der LRH stellt fest, dass das Referat der Stmk. Landesforste im Personalplanungs- und Personalentwicklungskonzept der A10 zwar berücksichtigt ist, jedoch weder konkrete Informationen über personelle Veränderungen im Zeitraum 2016 – 2020 noch Maßnahmen zur Personalentwicklung enthält.**

**Der LRH empfiehlt, insbesondere im Hinblick auf die rückläufige Personalausstattung und die unterschiedlichen personalrechtlichen Grundlagen, ein Personalplanungs- und -entwicklungskonzept für die Landesforste auszuarbeiten.**

### Mitarbeiterorientierungsgespräche

Im Land ist das Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG) als wichtiges Personalführungsinstrument und Teil der Führungsaufgaben anerkannt. Die damit zum Ausdruck gebrachte zeitgemäße und verantwortungsvolle Führungskultur soll die Identifikation der Mitarbeiter mit ihrer Arbeit und damit die Qualität des Landesdienstes steigern. Dabei handelt es sich um ein strukturiertes Einzelgespräch, welches zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen stattfinden soll.

**Der LRH stellt fest, dass in den Landesforsten im Prüfzeitraum keine MOG durchgeführt wurden.**

**Der LRH empfiehlt – auch wenn die Landesforste als Eigenbetrieb kein klassisches Referat darstellen – im Sinne der Führungsrichtlinien des Landes und als Wertschätzung den Mitarbeitern gegenüber, ein jährlich strukturiertes MOG durchzuführen.**

## 5. FÜHRUNG UND STEUERUNG

### 5.1 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse

Wie bereits vorstehend ausgeführt, erfolgte weder bei der Einrichtung der Landesforste als Eigenbetrieb noch nachträglich eine schriftliche Regelung zu den Kompetenzen und Entscheidungsbefugnissen des Direktors der Landesforste.

**Der LRH stellt wiederholt fest, dass für den Eigenbetrieb der Landesforste keine Regelungen über die Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie Verantwortungsbereiche der Führungskräfte festgelegt wurden.**

**Der LRH wiederholt daher seine Empfehlung, eine Satzung mit den organisatorischen Rahmenbedingungen (Organe, Wirkungskreis, Aufgaben, Entscheidungskompetenzen etc.) für den Eigenbetrieb der Landesforste zu verfassen und diese im OHB abzubilden.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Wie erwähnt, wird diese Anregung aufgenommen, um die Rahmenbedingungen festzuhalten.*

### 5.2 Ziele und Kennzahlen im elektronischen Leistungskatalog

Im ELKAT des Landes wurde bei der Leistung „Wirtschaftsbetrieb Steiermärkische Landesforste“ folgendes Gesamtziel definiert:

*„Das Ziel ist die Erhaltung eines für das Land Steiermark wertvollen Grundbesitzes betreffend die nachhaltige Holznutzung, die Sicherung der Wasser- und Naturraumressourcen sowie des Lebensraumes für Erholungszwecke.“*

Die sechs Teilleistungen beziehen sich auf die unterschiedlichen Aufgabengebiete und verfolgen unterschiedliche Teilziele:

Teilleistung	Definiertes Ziel lt. Leistungskatalog
forstliche Produktion	In der forstlichen Produktion steht die nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie die Umsetzung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes im Vordergrund.
jagdliche Bewirtschaftung	Ziel ist eine dem Naturraum angepasste Wilddichte, auch unter dem betriebswirtschaftlichen Aspekt der Jagdbewirtschaftung.
Nebenbetriebe	Die mit dem Grundbesitz verbundenen Nebenbetriebe sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit zu führen.
Verkauf von Produkten der Jagd und Fischerei	Erhöhung der Wertschöpfung
Wald- und Wildmanagement im Nationalpark Gesäuse	Erhaltung der Ressourcen von Wald und Wild, sowie betriebswirtschaftlich korrekte Abrechnung zwischen den Steiermärkischen Landesforsten und der NPG.
Wirtschaftsführung Stmk. Landesforste	Führung des Wirtschaftsbetriebes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Ökologie

Quelle: ELKAT, aufbereitet durch den LRH

Folgende Kennzahlen wurden bei den Teilleistungen definiert:

Teilleistung	Definierte Kennzahl lt. Leistungskatalog
forstliche Produktion	bewirtschaftete Waldfläche in ha
jagdliche Bewirtschaftung	Anteil der verpachteten Eigenjagden (in %)
Nebenbetriebe	Anzahl der vermarkteten Objekte
Verkauf von Produkten der Jagd und Fischerei	Erhöhung der Wertschöpfung
Wald- und Wildmanagement im Nationalpark Gesäuse	Anteil der Kernzone an der Gesamtfläche
Wirtschaftsführung Stmk. Landesforste	Holzeinschlagsmenge

Quelle: ELKAT, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die definierten Ziele teilweise den Zweck, den Nutzen und die Qualität der einzelnen Teilleistungen nicht ausreichend abbilden bzw. ein Ziel nicht mit einem identen Indikator gemessen werden kann.**

**Der LRH stellt weiters fest, dass für eine Messung über das Erreichen der festgelegten Ziele im ELKAT zwar Kennzahlen festgelegt wurden, diese jedoch teilweise im Hinblick auf die angegebenen Ziele nur bedingt aussagekräftig sind.**

**Um im Rahmen einer ergebnisorientierten Steuerung konkrete Aussagen treffen zu können, empfiehlt der LRH, die Leistungsziele zu konkretisieren, aussagekräftige Kennzahlen zu definieren und diese mittels geeigneter Methoden zu erheben.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Die Ziele der Steiermärkischen Landesforste sind Nachhaltigkeit mit der besonderen Verantwortung für natürliche Ressourcen und den Schutz der Natur, die Sicherstellung der Gemeinwohllleistung des Waldes, ein ökonomisch, ökologisch und sozial verantwortungsvolles Umgehen mit den Ressourcen. Das Ziel des wirtschaftlichen Erfolgs der Landesforste ist mit dem Schutz der Natur in Einklang zu bringen.*

**5.3 Berichtswesen**

Ein strukturiertes Berichtswesen ist ein wichtiges Werkzeug zur Planung und Koordination, da die Zahlen und Auswertungen der Vergangenheit die Möglichkeiten der zu treffenden Entscheidungen für die Zukunft maßgeblich beeinflussen.

Die Jahresarbeitsprogramme und Jahresberichte der Landesforste werden an die Leitung der A10 übermittelt.

In den regelmäßigen Referatsleitungs-Sitzungen der A10 findet ein Informationsaustausch zwischen dem Leiter der A10 und den Führungskräften statt.

Innerhalb der Landesforste finden individuelle Gespräche zwischen dem Direktor der Landesforste und den Mitarbeitern statt. Nach Angabe der Landesforste werden die Inhalte dokumentiert und es erfolgt eine persönliche Mitschrift der teilnehmenden Personen.

Darüber hinaus werden keine schriftlichen Monats-, Quartals- oder Jahresberichte erstellt, welche die aktuellen Daten auflisten und Abweichungen zu vorherigen Perioden sichtbar machen und kommentieren.

**Der LRH stellt fest, dass kein strukturiertes Berichtswesen vorhanden ist.**

**Der LRH empfiehlt, unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Abwägung von Nutzen und Aufwand zumindest regelmäßige Standard- bzw. Abweichungsberichte zu erstellen und diese den unterschiedlichen Führungsebenen zur Verfügung zu stellen.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Diese Empfehlung wird aufgenommen und ein regelmäßiges Berichtswesen eingeführt werden. Es ist wichtig, über aktuelle Daten Informationen zu erhalten, um damit Vergleiche zu vorhergehenden Perioden anstellen zu können. Es müssen regelmäßige Kurzberichte erstellt werden.*

## 5.4 Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Unter Risikomanagement (RM) versteht man sämtliche Tätigkeiten, Prozesse, Strukturen und Instrumente, die der Bewältigung der Risiken einer Organisationseinheit dienen. Dabei handelt es sich um ein integriertes und umfassendes Managementsystem, das neben dem RM-Prozess die Organisation des RM und die Risikokultur umfasst.

Auch in der öffentlichen Verwaltung setzte sich das RM in den letzten Jahren als unverzichtbare und wichtige Aufgabe der obersten Leitung einer Organisationseinheit durch. Mit diesem Führungsinstrument werden in einem fortwährenden RM-Prozess nicht nur die strategischen Risiken bewirtschaftet, sondern auch alle nachgelagerten Risiken auf operationeller und prozessualer Führungsebene miteingeschlossen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein wirksames und vorausschauendes RM ist eine gute Risikokultur in den Organisationseinheiten. Dabei pflegen die Führungskräfte sowie alle Mitarbeiter einen bewussten Umgang mit den Risiken. Eine positive Fehlerkultur, ein offener Informationsaustausch, eine aktive Lernkultur, der gegenseitige Respekt vor fachlichem Wissen und Können sowie die Informationspflicht bilden die Grundstützen der Risikokultur. Erst wenn die Risikokultur gelebt wird, ist das ganzheitliche Funktionieren des integrierten RM-Systems sichergestellt.

Die Basis für ein verpflichtendes Umsetzen eines RM – und eines Internen Kontrollsystems (IKS) – ergibt sich schon allein aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Verwaltungsführung. Eine rechtliche Vorgabe für die Einrichtung von IKS und RM-Systemen durch die Abteilungsleitung ist in § 5 GeOA verankert.

Ergänzend dazu verlautbarte der LAD im April 2019 einen Erlass zur verpflichtenden Einrichtung eines systematischen RM in den Abteilungen des Amtes der Landesregierung. Die interne Revision des Amtes entwickelte einen Vorschlag für ein strukturiertes systematisches RM, welcher in einem Praxisleitfaden festgehalten wurde.

Beide Dokumente haben auch für die Landesforste Gültigkeit. Die Initiierung, Einführung und Aufrechterhaltung eines strukturierten RM-Systems liegt in der Verantwortung der Abteilungsleitung der A10.

**Der LRH stellt fest, dass die Vorgaben des Landes betreffend Implementierung eines strukturierten systematischen RM bis dato noch nicht umgesetzt wurden.**

Nach Auskunft der Abteilungsleitung wird derzeit ein standardisierter RM-Prozess für die A10 entwickelt. Die Landesforste sollten erst nach der Ausrollung in der Abteilung mit dem Thema konfrontiert werden.

**Der LRH stellt fest, dass die Landesforste eine hohe Anzahl an (Dienst-)Leistungen, Aufgaben und Tätigkeiten zu absolvieren und mit einer Vielzahl von Anspruchsgruppen und komplexen Projekten umzugehen haben. Auch die laufende Verknappung der Ressourcen bringt eine sich stetig verändernde Risikolandschaft mit sich. Aus diesen Gründen erachtet der LRH die Komplexität der zu bewältigenden Managementaufgaben als sehr hoch.**

**Da ein integriertes und umfassendes RM-System auch für die Landesforste unverzichtbar ist, empfiehlt der LRH, ehestmöglich ein RM in der gesamten A10 zu implementieren. Die Landesforste sollten umgehend mit einer Risikoidentifikation beginnen und feststellen, ob mit der Kernleistung (unter Miteinbeziehung der Teilleistungen) und mit den Querschnittsleistungen hohe Risiken verbunden sind bzw. welche Risikominimierungs- bzw. -vermeidungsmaßnahmen getroffen werden können.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Diese Empfehlung wird aufgenommen und umgesetzt werden.*

RM und IKS sind untrennbar miteinander verbunden. Das RM ist Grundvoraussetzung und Basis eines funktionierenden IKS. Das IKS soll gewährleisten, dass weder interne noch externe Risiken die Erreichung der Organisationsziele gefährden.

**Der LRH stellt fest, dass ohne ein implementiertes RM-System in den Landesforsten ein funktionierendes IKS nicht möglich ist.**

**Um die aus den identifizierten Risiken resultierenden möglichen Fehlerquellen auszuschließen bzw. so gering wie möglich zu halten, empfiehlt der LRH, organisationsinterne Kontrollen und Verantwortlichkeiten in strukturierter, verbindlicher und aktueller Form einzurichten, zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen auf deren Wirksamkeit zu überprüfen.**

## 6. HAUSHALT UND GEBARUNG

### 6.1 Haushaltsrechtliche Vorgaben

Die VRV 2015 regelt die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder (und Gemeinden) einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die VRV 2015 legt in § 1 Abs. 2 für rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eine Ausnahmeregelung fest:

*„Sofern diese Einheiten eigene Wirtschaftspläne erstellen und andere gesetzliche Regelungen (z. B. Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden, sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen.“*

Für eine Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 sind für den LRH die Kriterien der Erstellung eigener Wirtschaftspläne und die vollständige Anwendung des UGB oder anderer gesetzlicher Regelungen maßgeblich.

Das Land wendet diese Ausnahmeregelung für seine drei Wirtschaftsbetriebe an und fasst deren Gebarungen mit dem Landeshaushalt in einer Übersicht (Anlagen 1e und 1f VRV 2015) zusammen.

**Der LRH stellt fest, dass die Landesforste jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Rechnungsabschluss erstellen; sie wenden dabei nur teilweise die Vorschriften des UGB an. Dadurch ist die unternehmensrechtlich vorgesehene Informations-, Rechenschafts- und Kontrollfunktion bzw. die möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vollständig gegeben. Aufgrund der nicht vollständigen Anwendung des UGB oder anderer gesetzlicher Regelungen sieht der LRH die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 VRV 2015 für die Landesforste als nicht anwendbar an.**

Die VRV 2015 regelt weiters in § 6 Abs. 2 eine Gliederung des Landeshaushaltes in Teilbudgets (Bereichs-, Global- und Detailbudgets), die nach sachlich zusammengehörenden Aufgabenbereichen zu bilden sind. Der LRH sieht in dieser Regelung eine Möglichkeit, die Gebarung der Landesforste in den Landeshaushalt zu integrieren und in einem eigenen Teilbudget zu erfassen.

Die VRV sieht für die Berücksichtigung der Gebarung von rechtlich unselbstständigen wirtschaftlichen Unternehmungen im Gesamthaushalt folgende zwei Varianten vor:

- a) die Gebarung in einem eigenen Teilbudget des Landeshaushaltes gemäß § 6 Abs. 2 VRV 2015 zu integrieren oder
- b) für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 einen vollständigen Rechnungsabschluss nach dem UGB oder anderen gesetzlichen Regelungen zu erstellen.

Zur Sicherstellung einer VRV-konformen Vorgehensweise präferiert der LRH, die Gebarung der Landesforste in einem Teilbudget des Landeshaushalts zu integrieren.

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Um die Handlungsfähigkeit des Betriebes aufrecht erhalten zu können (Holzverkauf, Nutzung, etc.), wird eine Eingliederung der Gebarung der Landesforste in einem Teilbudget des Landeshaushaltes abgelehnt. Selbstverständlich ist von den Landesforsten ein vollständiger jährlicher Rechnungsabschluss entsprechend dem UGB zu erstellen. Die Autonomie im Geschäftswesen der Landesforste ist zu erhalten, was nur bei selbstständig ausgewiesenem Haushalt möglich ist.*

## 6.2 Wirkungsorientierte Haushaltsführung

Das Land wendet ab dem Finanzjahr 2015 das Konzept der Wirkungsorientierung im Landeshaushalt an. Gemäß § 18 Abs. 2 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG) sind „im Landesbudget Wirkungsziele mit Indikatoren auf Ebene der Globalbudgets und die für deren Erreichen vorgesehenen Maßnahmen anzuführen, die mit den budgetierten Mittelverwendungen umzusetzen sind“.

Dadurch verknüpft die Wirkungsorientierung des Landes die Maßnahmen für das Erreichen der Wirkungsziele mit der Finanzierung aus dem jeweiligen Teilbudget bzw. sieht einen direkten Zusammenhang von Teilbudgets und beabsichtigten Wirkungen vor.

Innerhalb des Bereichsbudgets „Landesrat Seitinger“ enthält das Globalbudget Land- und Forstwirtschaft das Wirkungsziel Nr. 3 mit vier Indikatoren, die überwiegend durch Mittelverwendungen aus dem Budget der Landesforste umzusetzen sind und damit das Globalbudget Land- und Forstwirtschaft budgetär nicht belasten bzw. kaum berühren.

<b>Wirkungsziel Nr. 3</b>	„Regionale Wirtschaft, Geschäftspartner sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Nationalpark Region Gesäuse partizipieren am Leitbetrieb Steiermärkische Landesforste. Die steirischen Landesforstgärten stellen der steirischen Forstwirtschaft hochwertiges Pflanzmaterial zur Verfügung.“
<b>Indikator 1</b>	Anteil der Managementfläche im Nationalpark Gesäuse an der Gesamtfläche des Nationalparks Gesäuse (mittelfristiger Sollwert: Reduzierung der Managementfläche um 1% pro Jahr)
<b>Indikator 2</b>	Anzahl der verkauften Forstpflanzen (mittelfristiger Sollwert: 2,3 Mio. Stück)
<b>Indikator 3</b>	Versorgungsmenge an Forstprodukten und forstlicher Biomasse für die energetische Nutzung (mittelfristiger Sollwert: 32.000 Festmeter pro Jahr)
<b>Indikator 4</b>	Anteil verpachteter Jagdfläche / Jagdrechte an der Gesamtfläche der Steiermärkischen Landesforste außerhalb des Nationalparks Gesäuse

Quelle: Landesbudget 2019/2020, Band 2, Seiten 268-271; aufbereitet durch den LRH

Der Indikator 1 wird durch Waldmanagementmaßnahmen der Landesforste auf den Nationalparkflächen umgesetzt.

Der Indikator 2 wird durch die Kerntätigkeit des Eigenbetriebs Steirische Landesforstgärten umgesetzt.

Der Indikator 3 wird durch den Forstbetrieb der Landesforste mit der Erfüllung der jährlichen Holzeinschlagsmenge und der notwendigen Aufarbeitung von Kalamitätsholz (biotisches und abiotisches Schadholz) umgesetzt.

Der Indikator 4 wird durch die jagdlichen Verpachtungsaktivitäten der Landesforste umgesetzt.

Gemäß § 18 Abs. 2 StLHG sind für die Wirkungsmessung eines Globalbudgets solche Indikatoren und Maßnahmen anzuführen, die mit den in diesem Teilbudget vorgesehenen Mittelverwendungen umzusetzen sind. Diese Mittelverwendungen sollen die Indikatoren maßgeblich beeinflussen können. Dadurch sollen der Gestaltungsspielraum und die Steuerungsrelevanz des Globalbudgets sichtbar und messbar werden.

**Der LRH anerkennt, dass die Landesforste und die Steirischen Landesforstgärten – trotz der nicht im Landeshaushalt integrierten Budgets – in der Wirkungsorientierung grundsätzlich Berücksichtigung finden. Der LRH stellt allerdings fest, dass das Wirkungsziel Nr. 3 und die dafür gewählten Indikatoren die Mittelverwendungen des Globalbudgets Land- und Forstwirtschaft kaum berühren, weil diese durch die selbstständigen Budgets der Landesforste (Indikatoren 1,3 und 4) sowie der Landesforstgärten (Indikator 2) umzusetzen sind.**

**Aus der Sicht des LRH sind für eine umfassende und budgetverknüpfte Wirkungsorientierung des Landes die Leistungen aller Verwaltungseinheiten, also auch jene der Landesforste, verursachungsgerecht im Landeshaushalt zu berücksichtigen.**

**Für eine die gesamte Landesgebarung umfassende, budgetverknüpfte wirkungsorientierte Haushaltsführung empfiehlt der LRH, die Wirkungsorientierung auch für die Landesforste (bzw. für alle Eigenbetriebe des Landes) anzuwenden und verursachungsgerechte Wirkungsziele mit aussagekräftigen und steuerungsrelevanten Indikatoren zu implementieren.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Auch die Steiermärkischen Landesforste haben wie alle Referate der Abteilung 10 definierte Wirkungsziele. Die Weiterentwicklung der wirkungsorientierten Haushaltsführung für den Wirtschaftsbetrieb wird entsprechend der Empfehlung geprüft, beurteilt und in Bälde umgesetzt.*

**Für das Globalbudget Land- und Forstwirtschaft empfiehlt der LRH, auf budgetrelevante Wirkungsziele und solche Indikatoren und Maßnahmen zu achten, die durch Mittelverwendungen aus diesem Teilbudget beeinflusst werden.**

### **6.3 Struktur der Rechnungsabschlüsse**

Die Landesforste erstellen einen Ergebnishaushalt und einen Finanzierungshaushalt nach den Vorgaben der VRV 2015 sowie einen Vermögenshaushalt, dessen Gliederung im Wesentlichen den Vorgaben der VRV 2015 folgt.

Der LRH analysierte nachfolgend die Ergebnisrechnung (hinsichtlich des wirtschaftlichen Erfolgs) sowie die Finanzierungsrechnung (hinsichtlich der Liquidität) näher. Weiters untersuchte der LRH die Entwicklung sowie die Ursachen für die Veränderungen von Erträgen und Aufwendungen im Detail.

**Die Auswertungen des LRH beruhen auf der Ergebnisrechnung, der Kostenstellenrechnung, der Finanzbuchhaltung und der Finanzierungsrechnung, wodurch sich geringfügige Unterschiede bei den Gesamtwerten ergeben.**

### 6.3.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung umfasst die periodengerechte Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen und weist den wirtschaftlichen Erfolg eines Finanzjahres aus.

Die VRV 2015 sieht für die Gliederung des Rechnungsabschlusses eine Zusammenfassung in Kontengruppen bzw. Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) vor. Die Ertragskonten werden in Mittelaufbringungsgruppen, die Aufwandskonten in Mittelverwendungsgruppen zusammengefasst. Die MVAG können in unterschiedlichen Detaillierungsgraden (1. oder 2. MVAG-Ebene) ausgewiesen werden. Die Landesforste haben, auf der 1. MVAG-Ebene, aggregierte Ergebnisrechnungen übermittelt, deren Entwicklungen der LRH wie folgt abbildet:

Bezeichnung (Beträge in €)	2015	2016	2017	2018	2019	2019/2015 Δ in %
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.878.499	4.989.051	5.330.220	5.549.981	4.852.595	-0,5 %
Erträge aus Transfers	-	-	-	-	-	-
Finanzerträge	-	-	-	-	-	-
<b>Summe Erträge</b>	<b>4.878.499</b>	<b>4.989.051</b>	<b>5.330.220</b>	<b>5.549.981</b>	<b>4.852.595</b>	<b>-0,5 %</b>
Personalaufwand	-2.175.413	-2.184.864	-2.073.296	-2.151.911	-1.951.667	-10,3 %
Sachaufwand	-2.657.719	-2.792.297	-3.231.479	-3.385.699	-3.293.233	23,9 %
Transferaufwand	-	-	-	-	-	-
Finanzaufwand	-10.235	-6.519	-4.343	-3.564	-3.750	-63,4 %
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-4.843.367</b>	<b>-4.983.680</b>	<b>-5.309.118</b>	<b>-5.541.174</b>	<b>-5.248.650</b>	<b>8,4 %</b>
<b>Nettoergebnis vor Rücklagen</b>	<b>35.132</b>	<b>5.371</b>	<b>21.102</b>	<b>8.807</b>	<b>-396.055</b>	<b>-</b>
Veränderung Haushaltsrücklagen (Entnahmen +; Zuführungen -)	-16.915	-	-14.075	-	-	-
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>18.217</b>	<b>5.371</b>	<b>7.027</b>	<b>8.807</b>	<b>-396.055</b>	<b>-</b>

Quelle: Ergebnisrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Während sich die Erträge im Prüfzeitraum um 0,5 % verringerten, stiegen die Aufwendungen um 8,4 % an. Innerhalb der Aufwendungen reduzierte sich der Personalaufwand um 10,3 %, während sich der Sachaufwand um 23,9 % erhöhte. Der auf einem niedrigen Niveau gelegene Finanzaufwand reduzierte sich deutlich (-63,4 %).

Die Erträge enthielten im Jahr 2018 einen einmaligen buchhalterischen Ertrag aus der Auflösung einer Haftungsrückstellung in Höhe von € 216.000,--. Ohne diesen Einmal-effekt ergibt sich bereits im Jahr 2018 ein wirtschaftlicher Verlust. Das Nettoergebnis verschlechterte sich im Jahr 2019 deutlich und weist einen wirtschaftlichen Verlust in der Höhe von rund € 400.000 aus.

Der LRH analysierte die Ursachen für Veränderungen von Erträgen und Aufwendungen anhand von vorgelegten Daten aus der Kostenrechnung und der Finanzbuchhaltung näher. Dabei erhub der LRH im Detail, inwieweit Veränderungen auf Einmaleffekten oder wiederkehrenden Geschäftsfällen beruhten bzw. inwieweit dafür strukturelle Maßnahmen oder geänderte Rahmenbedingungen ausschlaggebend waren.

### Struktur der Erträge

Der LRH fasste die Erträge laut der vorgelegten Kostenstellenrechnung in Kategorien zusammen und reihte sie wie folgt nach ihrem Volumen:

Ertragskategorien (Beträge in €)	2015	2016	2017	2018	2019	Ø Anteil in %
Forstbetrieb	2.777.797	2.723.607	2.777.342	3.173.221	2.761.821	55,6%
Jagd und Fischerei	629.225	748.396	874.663	659.271	699.677	14,1%
Nationalpark Gesäuse	720.772	665.905	663.263	657.650	575.685	12,8%
Grundstücks- und Gebäudenutzung	413.964	443.599	318.455	345.070	368.489	7,4%
Tourismus	109.363	126.068	162.950	166.157	179.665	2,9%
Wildbret- und Fischvermarktung	54.218	84.257	95.714	349.917	101.708	2,7%
sonstige Erträge	163.465	189.888	437.961	187.480	164.964	4,5%
<b>Gesamterträge</b>	<b>4.868.804</b>	<b>4.981.720</b>	<b>5.330.348</b>	<b>5.538.766</b>	<b>4.852.009</b>	<b>100,0%</b>
<b>abzüglich Einmaleffekte:</b>						
Liegenschaftsverkauf	-39.700	-	-240.800	-	-	-
Auflösung Rückstellung für Haftung	-	-	-	-216.000	-	-
Ersatz für Katastrophenschäden Forstbetrieb	-128.900	-85.500	-	-102.400	-	-
<b>Erträge ohne Einmaleffekte</b>	<b>4.700.204</b>	<b>4.896.220</b>	<b>5.089.548</b>	<b>5.220.366</b>	<b>4.852.009</b>	<b>-</b>

Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt Folgendes fest:

Die Gesamterträge weisen keine einheitliche Tendenz auf und sind von Einmaleffekten beeinflusst. Die um Einmaleffekte bereinigten Erträge waren im Jahr 2018, vor allem aufgrund von Mehrerträgen aus dem Holzverkauf im Forstbetrieb, deutlich höher.

Die Kategorie Forstbetrieb hat mit durchschnittlich 55,6 % den größten Anteil am Gesamtertrag. Darin waren in den Jahren 2015, 2016 und 2018 Einmaleffekte aus Ersätzen für Katastrophenschäden enthalten, die der LRH für einen bereinigten Ertragsvergleich gesondert auswies. Die Erträge aus dem Forstbetrieb erreichten im Jahr 2018 mit € 3,17 Mio. ihren Maximalwert.

Die Kategorie Jagd und Fischerei hat einen durchschnittlichen Anteil von 14,1 % an den Gesamterträgen. Der Großteil der Erträge beruht auf Jagdverpachtungen (Jagdrechte und Jagdgebäude), auf den mit der Jagdpacht verbundenen Personalleistungen der Berufsjäger sowie auf Erträge aus dem Abschussverkauf.

Die Kategorie Nationalpark Gesäuse trägt durch pauschalierte Erträge aus der Flächenverpachtung sowie durch Personalleistungen für das Wald- und Wildtiermanagement durchschnittlich mit 12,8 % zu den Gesamterträgen bei.

Die Kategorie Grundstücks- und Gebäudenutzung (durchschnittlich 7,4 % der Gesamterträge) enthält Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden. Diese Erträge reduzierten sich im Jahr 2017 deutlich und stiegen in den Folgejahren wieder an.

Die Erträge der Kategorie Tourismus steigerten sich im Prüfzeitraum um 64,3 % und tragen mit durchschnittlich 2,9 % zu den Gesamterträgen bei. Die darin enthaltenen Nächtigungserträge Campingplatz steigerten sich im Prüfzeitraum um rund 75 %.

Die kontinuierlich steigenden Erträge der Kategorie Wildbret- und Fischvermarktung enthielten im Jahr 2018 einen einmaligen buchhalterischen Ertrag aus der Auflösung einer Haftungsrückstellung für eine Aquakulturanlage in Höhe von € 216.000,--.

Die sonstigen Erträge enthielten in den Jahren 2015 und 2017 Einmalerträge aus Liegenschaftsverkäufen.

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Erträge der einzelnen Kategorien deutlich unterschiedliche Tendenzen aufweisen und die Gesamterträge teilweise wesentlich von Einmaleffekten beeinflusst sind.**

**Der LRH empfiehlt, als Unterstützungsinstrument für Entscheidungen sowie zur Steuerung der Geschäftsfelder einen mehrjährigen, rollierenden Vergleich der Erträge in einem periodischen Berichtswesen zu implementieren.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Diese Empfehlung wird aufgenommen und umgesetzt.*

Struktur der Aufwendungen

Für eine Übersicht über die Struktur der Aufwendungen fasste der LRH die Aufwendungen anhand einer vorgelegten Auswertung aus der Finanzbuchhaltung in Kategorien zusammen und reichte sie wie folgt nach ihrem Volumen:

Aufwandskategorien (Beträge in €)	2015	2016	2017	2018	2019	2019/2015 in %
Personalaufwand	-2.187.232	-2.175.822	-2.084.236	-2.146.574	-1.943.671	-11,1%
bezogene Leistungen in der Produktion	-998.384	-1.037.518	-1.171.773	-1.304.213	-1.577.956	58,1%
Instandhaltung, Reinigung durch Dritte, Entsorgung, Beleuchtung	-293.480	-283.694	-450.155	-691.874	-404.571	37,9%
Abschreibungen	-409.550	-396.264	-394.936	-433.515	-399.668	-2,4%
Transport-, Reise- und Fahrt- aufwand, Nachrichtenaufwand	-259.018	-260.258	-267.467	-278.031	-286.552	10,6%
Versicherungen, übrige Aufwen- dungen	-188.142	-272.017	-457.980	-180.609	-193.390	2,8%
Materialaufwand in der Produktion	-154.959	-231.551	-229.345	-217.723	-189.887	22,5%
Abgaben und Gebühren	-144.120	-153.651	-173.162	-173.855	-167.589	16,3%
Büro-, Werbe- und Repräsentationsaufwand	-30.098	-31.028	-34.383	-42.411	-39.548	31,4%
Miet-, Pacht-, Leasing- und Lizenzaufwand	-52.478	-35.642	-32.938	-48.631	-30.913	-41,1%
beigestelltes Personal, sonstige Leistungen an Dritte	-125.677	-95.186	-26.225	-12.521	-14.319	-88,6%
Finanzaufwendungen	-7.450	-3.718	-720	-	-	-
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-4.850.588</b>	<b>-4.976.349</b>	<b>-5.323.320</b>	<b>-5.529.957</b>	<b>-5.248.064</b>	-

Quelle: Finanzbuchhaltung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Während sich der Personalaufwand reduzierte, stiegen die Aufwendungen für bezogene Leistungen in der Produktion (überwiegend für Holzernte und Holzbringung bzw. Rückung) um mehr als die Hälfte. Der produktionsbezogene Materialaufwand stieg um mehr als 20 %.

Die Aufwendungen für Instandhaltung, Reinigung durch Dritte, Entsorgung und Beleuchtung erhöhten sich um rund 38 %.

Die Aufwendungen für Transport-, Reise- und Fahrtaufwand sowie Nachrichtenaufwand stiegen um 10,6 %.

Die Erhöhung der Aufwendungen bei Abgaben und Gebühren (Grundsteuer, Abgaben vom Einheitswert, Landesjagdabgabe, Gebühren nach dem Gebührengesetz, wie z. B. Eichgebühren) lag größtenteils nicht im Einflussbereich der Landesforste.

Die auf einem niedrigeren Niveau gelegenen Büro-, Werbe- und Repräsentationsaufwendungen erhöhten sich um über 30 %.

Die Aufwendungen für beigestelltes Personal und sonstige Leistungen an Dritte enthielten in den Jahren Jahr 2015 und 2016 Personalleistungen für die operative Bewirtschaftung des Nationalparkpavillons durch die Landesforste. Diese Personalleistungen entfielen ab dem Jahr 2017.

**Der LRH stellt fest, dass produktions-, instandhaltungs- und verwaltungsbezogene Aufwendungen zum Teil wesentlich stiegen. Laut den Ergebnisrechnungen erhöhten sich die Gesamtaufwendungen um mehr als 8 %, während die Gesamterträge nahezu unverändert blieben.**

**Um die Ursachen für die teilweise wesentlichen Aufwendungserhöhungen in den einzelnen Kategorien zu identifizieren, empfiehlt der LRH, alle im Einflussbereich der Landesforste gelegenen Aufwendungen sowie die zugrundeliegenden Prozesse näher zu analysieren.**

**Weiters ist zu erheben, ob Steigerungen auf Mengen- oder Preisänderungen zurückzuführen sind bzw. ob höhere Aufwendungen auf erweiterten, zusätzlichen oder ausgelagerten Aufgabenerfüllungen beruhen. Darauf aufbauend sind die wesentlichen „Aufwendungstreiber“ offenzulegen und auch die Stagnation der Gesamterträge zu analysieren.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Lohnkosten und Logistik-Kosten sind stetig im Steigen, die Holzpreise hingegen sind aufgrund eingetretener Naturkatastrophen und somit einhergehendem vermehrten Anfall an Kalamitätenholz um bis zu 30% gesunken. Dadurch wird die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen immer größer. Eine Kompensation ist nur mit höheren Hiebsätzen möglich. Es muss aber das gemeinsame Bemühen bestehen, die Marktpreise wieder anzuheben. Auch ist höchste Effizienz im Personalwesen notwendig, um Lohnkosten senken zu können.*

*Eine gezielte Analyse der Erträge und Aufwendungen bzw. der gesamten Kostenstruktur wird auf Ebene der Kerngeschäftsfelder durchgeführt.*

**Für eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sind in der Folge Gegensteuerungsmaßnahmen zu entwickeln, die mittelfristig zu einer Erhöhung der Effizienz und Effektivität beitragen und dadurch eine Konsolidierung der Jahresergebnisse unterstützen.**

### 6.3.2 Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung enthält alle Ein- und Auszahlungen des Finanzjahres, unabhängig davon, welchem Finanzjahr diese wirtschaftlich zuzuordnen sind, und zeigt den Nettofinanzierungsbedarf sowie die Veränderung der liquiden Mittel.

Der LRH analysierte den Geldfluss auf Basis der Finanzierungsrechnung näher und prüfte, ob das Ergebnis der Finanzierungsrechnung mit der Veränderung der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung übereinstimmte.

Finanzierungsrechnung	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.878.499	4.989.051	5.330.220	5.549.851	4.852.595
Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	-	-	-	-	-
Einzahlungen aus Finanzerträgen	-	-	-	-	-
<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>4.878.499</b>	<b>4.989.051</b>	<b>5.330.220</b>	<b>5.549.851</b>	<b>4.852.595</b>
Auszahlungen aus dem Personalaufwand	-2.175.412	-2.184.864	-2.073.296	-2.151.911	-1.951.667
Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	-2.248.170	-2.396.033	-2.836.543	-2.952.184	-2.893.564
Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	-	-	-	-	-
Auszahlungen aus Finanzaufwand	-10.234	-6.519	-4.343	-3.564	-3.751
<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>-4.433.816</b>	<b>-4.587.416</b>	<b>-4.914.182</b>	<b>-5.107.659</b>	<b>-4.848.982</b>
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>444.683</b>	<b>401.635</b>	<b>416.038</b>	<b>442.192</b>	<b>3.613</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	-	-	-	-	-
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-	-	-	-	-
Einzahlungen aus Kapitaltransfers	-	-	-	-	-
<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-68.135	-233.813	-182.218	-65.144	-141.787
Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-	-	-	-	-
Auszahlungen aus Kapitaltransfers	-	-	-	-	-

Finanzierungsrechnung	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019
<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>-68.135</b>	<b>-233.813</b>	<b>-182.218</b>	<b>-65.144</b>	<b>-141.787</b>
<b>Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>	<b>-68.135</b>	<b>-233.813</b>	<b>-182.218</b>	<b>-65.144</b>	<b>-141.787</b>
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>376.548</b>	<b>167.822</b>	<b>233.820</b>	<b>377.048</b>	<b>-138.174</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	-	-	-	-	-
Einzahlungen von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	-	-	-	-	-
Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-	-	-
Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	-	-	-	-	-
<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	<b>-302.895</b>	<b>-306.390</b>	<b>-154.112</b>	-	-
Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	-	-	-	-	-
Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-	-	-
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	-	-	-	-	-
<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-302.895</b>	<b>-306.390</b>	<b>-154.112</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-302.895</b>	<b>-306.390</b>	<b>-154.112</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Saldo (5) Geldfluss aus der budgetwirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>73.653</b>	<b>-138.568</b>	<b>79.708</b>	<b>377.048</b>	<b>-138.174</b>

Quelle: Finanzierungsrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der Saldo (5) „Geldfluss aus der budgetwirksamen Gebarung“ aus der Finanzierungsrechnung zeigt die jährliche Veränderung der liquiden Mittel. Die Veränderung der liquiden Mittel kann aber auch aus der Vermögensrechnung festgestellt werden, indem der Unterschied zwischen dem Bestand der liquiden Mittel am Jahresanfang und am Jahresende ermittelt wird (siehe dazu im Detail Kapitel 7.2).

Die Veränderung der liquiden Mittel laut Finanzierungsrechnung muss mit der Bestandsveränderung der liquiden Mittel laut Vermögensrechnung übereinstimmen. Das ist die zentrale Methode gemäß VRV 2015 zur Kontrolle der Vollständigkeit der Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

**Der LRH stellt kritisch fest, dass der Geldfluss aus der Finanzierungsrechnung in keinem einzigen Finanzjahr des Prüfzeitraums mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung übereinstimmte und die Finanzierungsrechnungen unvollständig waren, weil sie nicht alle Zahlungsströme des jeweiligen Finanzjahres berücksichtigten.**

**Der LRH empfiehlt, alle fehlenden Geldflüsse in die Finanzierungsrechnung aufzunehmen und jedenfalls eine Übereinstimmung der Liquiditätsveränderung laut Finanzierungsrechnung mit der Bestandsveränderung der liquiden Mittel laut Vermögensrechnung zu gewährleisten.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Hierbei handelt es sich um eine Rechnungsabgrenzungsthematik, welche den Landesforsten durchaus bewusst ist. Die Landesforste sind bemüht, ehestmöglich eine Lösung dieses Problems herbeizuführen.*

## 7. VERMÖGEN

### 7.1 Vermögensstruktur und Vermögensveränderungen

Der LRH analysierte die Vermögensstruktur und die Vermögensveränderungen im Prüfzeitraum dahingehend, wie weit eine nachhaltige und substanzerhaltende Vermögensbewirtschaftung erfolgt.

Die Landesforste erstellen jährlich eine Vermögensrechnung auf Basis der (historischen) Anschaffungswerte, deren Gliederung im Wesentlichen den Vorgaben der VRV 2015 folgt. Die im Rechnungsabschluss des Landes ausgewiesenen und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegten Vermögensrechnungen der Landesforste weichen in ihrer Gliederung deutlich von den dem LRH vorgelegten Vermögensrechnungen ab. Beide Vermögensrechnungen erfüllen nicht die Vorgaben des UGB oder anderer gesetzlicher Regelungen.

**Der LRH stellt fest, dass die Landesforste keine Vermögensrechnung nach den Vorgaben des UGB oder nach anderen gesetzlichen Regelungen erstellen und dadurch die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 für eine zusammenfassende Vermögensdarstellung mit dem Gesamthaushalt des Landes nicht anwendbar ist (vgl. dazu Kapitel 6.1).**

Im Unterschied zum Landeshaushalt erstellten die Landesforste per 1. Jänner 2016 keine Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015, sondern schrieben ihre existierende Vermögensrechnung fort. Dadurch erfolgte keine haushaltsrechtlich mögliche Aktualisierung der Vermögensbewertung. Das Anlagevermögen wurde mit den Buchwerten bzw. Restbuchwerten ausgewiesen und nicht z. B. mit dem beizulegenden Zeitwert aktualisiert.

Der Wert des Anlagevermögens entspricht dadurch weitgehend nicht dem beizulegenden Zeitwert. Bei Veräußerung von Vermögen, das mit dem Restbuchwert ausgewiesen ist, wird in der Vermögensrechnung keine wesentliche Wertveränderung sichtbar, da lediglich der Restbuchwert ausgeschieden wird. Sofern der Erlös den Restbuchwert übersteigt, kommt es zur Aufdeckung von stillen Reserven, welche als Ertrag in die Ergebnisrechnung einfließen.

Das für den Forstbetrieb der Landesforste essenzielle Vermögen an stehendem Holz ist in den Vermögensrechnungen für den Prüfzeitraum mit einem unveränderten Wert von € 15,63 Mio. ausgewiesen. Dieser Wert umfasst rund 50 % des Gesamtvermögens, hat aber keine Aussagekraft über die Substanz des Holzbestandes.

**Der LRH stellt fest, dass die Landesforste – im Gegensatz zum Landeshaushalt – per 1. Jänner 2016 keine Eröffnungsbilanz erstellten und dadurch keine Aktualisierung der Vermögensbewertung vornahmen. Die vorgelegte Vermögensrechnung eignet sich nur in geringem Ausmaß zur Beurteilung eines nachhaltigen Substanzerhalts.**

**Um die Aussagekraft der Vermögensrechnung zu verbessern, empfiehlt der LRH, das für den Forstbetrieb essenzielle Vermögen an stehendem Holz sowie dessen Substanzveränderungen in einem Anhang zum Rechnungsabschluss in einem auf der Forstinventur beruhenden Mengengerüst auszuweisen. Dadurch könnten die Landesforste auch die Ursachen (Holzzuwachs vs. Holzeinschlag bzw. Anfall an biotischem oder abiotischem Schadholz) für die Veränderung von rund 50 % ihres Gesamtvermögens transparent kommunizieren.**

## **7.2 Bewegungsbilanz**

Der LRH erstellte zu den vorgelegten Vermögensrechnungen eine Bewegungsbilanz über die Struktur und Veränderungen der Aktiva und Passiva. Das Gesamtvermögen reduzierten sich im Prüfzeitraum von € 30,19 Mio. auf € 28,90 Mio. und damit um € 1,29 Mio. bzw. 4,3 %.

### Veränderungen auf der Aktivseite:

Die größte Vermögensposition innerhalb der Sachanlagen „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ blieb mit einem Wert von € 20,49 Mio. nahezu unverändert. Wie bereits erwähnt, war das darin enthaltene Vermögen an stehendem Holz mit einem Wert von € 15,63 Mio. über den gesamten Prüfzeitraum konstant.

Die Position „Gebäude und Bauten“ reduzierte sich um rund € 400.000, überwiegend aufgrund von Abschreibungen der Gebäudesubstanz an Betriebs- und Wohngebäuden.

Das Beteiligungsvermögen entfiel durch den Wegfall der beiden Beteiligungen (Liquidation Xeis Alpenlachs GmbH, Abtretung des Anteils an einer Tankstelle an die Gemeinde Admont) zur Gänze.

Im kurzfristigen Vermögen reduzierten sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um rund € 363.000. Der Bestand an liquiden Mitteln schwankte aufgrund der Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen ebenfalls deutlich.

**Der LRH stellt fest, dass auf Basis der ausgewiesenen Buchwerte in der Vermögensrechnung kaum Aussagen über den Substanzerhalt bzw. über die Nachhaltigkeit der Vermögensbewirtschaftung getroffen werden können.**

Die Bewegungsbilanz für die Aktivseite der Bilanz zeigt folgendes Bild:

Bewegungsbilanz AKTIVA		31.12.2015	Δ	31.12.2016	Δ	31.12.2017	Δ	31.12.2018	Δ	31.12.2019
<b>A</b>	<b>langfristiges Vermögen</b>	<b>29.044.008</b>	<b>-162.451</b>	<b>28.881.557</b>	<b>-18.421</b>	<b>28.863.136</b>	<b>-414.404</b>	<b>28.448.732</b>	<b>-260.768</b>	<b>28.187.964</b>
<b>A.I</b>	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>101.854</b>	<b>-24.577</b>	<b>77.277</b>	<b>100.159</b>	<b>177.436</b>	<b>-37.706</b>	<b>139.730</b>	<b>-13.130</b>	<b>126.600</b>
	Studie Wasservorkommen	28.124	0	28.124	0	28.124	0	28.124	0	28.124
	Forsteinrichtung (aktiviert)	73.730	-24.577	49.153	100.159	149.312	-37.706	111.606	-13.130	98.476
<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>28.643.476</b>	<b>-137.874</b>	<b>28.505.602</b>	<b>155.200</b>	<b>28.660.802</b>	<b>-351.800</b>	<b>28.309.002</b>	<b>-247.638</b>	<b>28.061.364</b>
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	20.488.214	0	20.488.214	0	20.488.214	232	20.488.446	0	20.488.446
A.II.2	Gebäude und Bauten	7.172.123	-113.944	7.058.179	320.943	7.379.122	-277.387	7.101.735	-326.561	6.775.174
A.II.4	Betriebliche Sonderanlagen	623.820	9.935	633.755	-50.464	583.291	-42.023	541.268	-39.383	501.885
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	48.760	-24.822	23.938	-5.595	18.343	-8.154	10.189	-875	9.314
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	181.259	-9.043	172.216	-1.752	170.464	-3.100	167.364	-11.854	155.510
A.II.8	Anzahlungen für Anlagen in Bau/Arbeit	129.300	0	129.300	-107.932	21.368	-21.368	0	131.035	131.035
<b>A.III</b>	<b>Aktive Finanzinstr. / lfr. Finanzvermögen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>298.678</b>	<b>0</b>	<b>298.678</b>	<b>-273.780</b>	<b>24.898</b>	<b>-24.898</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Tankstelle JB	11.178	0	11.178	-0	11.178	-11.178	0	0	0
	Xeis Alpenlachs GmbH	287.500	0	287.500	-273.780	13.720	-13.720	0	0	0
<b>A.V</b>	<b>langfristige Forderungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>B</b>	<b>kurzfristiges Vermögen</b>	<b>1.144.648</b>	<b>-128.607</b>	<b>1.016.041</b>	<b>402.729</b>	<b>1.418.770</b>	<b>-506.706</b>	<b>912.064</b>	<b>-197.394</b>	<b>714.670</b>
B.I	kurzfristige Forderungen	935.659	-262.624	673.035	104.140	777.175	-157.546	619.629	-47.097	572.532
B.II	Vorräte	62.706	-10.607	52.099	11.207	63.306	-8.438	54.868	-2.225	52.643
B.III	liquide Mittel	145.888	104.321	250.209	287.711	537.920	-337.009	200.911	-144.530	56.381
B.IV	kfr. Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzungen	395	40.303	40.698	-329	40.369	-3.713	36.656	-3.542	33.114
	<b>Summe AKTIVA</b>	<b>30.188.656</b>	<b>-291.058</b>	<b>29.897.598</b>	<b>384.308</b>	<b>30.281.906</b>	<b>-921.110</b>	<b>29.360.796</b>	<b>-458.162</b>	<b>28.902.634</b>

Quelle: Vermögensrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Die Bewegungsbilanz für die Passivseite der Bilanz zeigt folgendes Bild:

Bewegungsbilanz PASSIVA		31.12.2015	Δ	31.12.2016	Δ	31.12.2017	Δ	31.12.2018	Δ	31.12.2019
<b>C</b>	<b>Nettovermögen</b>	27.555.546	3.371	27.558.917	-55.172	27.503.745	71.007	27.574.752	-398.055	27.176.697
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C.II	kumuliertes Nettoergebnis	27.555.546	3.371	27.558.917	-55.172	27.503.745	71.007	27.574.752	-398.055	27.176.697
C.III	Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C.IV	Neubewertungsrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>D</b>	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse</b>	0	0	0	153.384	153.384	0	153.384	0	153.384
<b>E</b>	<b>langfristige Fremdmittel</b>	1.190.106	-335.904	854.202	-140.037	714.165	-260.751	453.414	-4.300	449.114
<b>E.I</b>	<b>langfristige Finanzschulden</b>	460.502	-306.390	154.112	-154.112	0	0	0	0	0
<b>E.II</b>	<b>langfristige Verbindlichkeiten</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E.II.1	lfr. Verbindlichkeiten aus Lief. & Leist.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>E.III</b>	<b>langfristige Rückstellungen</b>	729.604	-29.514	700.090	14.075	714.165	-260.751	453.414	-4.300	449.114
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	345.191	-29.514	315.677	14.075	329.752	-329.752	0	0	
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	216.000	0	216.000	0	216.000	-216.000	0	0	
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0		0		0	285.001	285.001	-4.300	280.701
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	168.413	0	168.413	0	168.413	0	168.413	0	168.413
<b>F</b>	<b>kurzfristige Fremdmittel</b>	1.443.004	41.475	1.484.479	426.133	1.910.612	-731.366	1.179.246	-55.807	1.123.439
<b>F.I</b>	<b>kurzfristige Finanzschulden, netto</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>F.II</b>	<b>kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	1.443.004	41.475	1.484.479	426.133	1.910.612	-731.366	1.179.246	-55.807	1.123.439
F.II.1	kfr. Verbindlichkeiten aus Lief. & Leist.	1.443.004	41.475	1.484.479	426.133	1.910.612	-731.366	1.179.246	-55.807	1.123.439
<b>F.III</b>	<b>kurzfristige Rückstellungen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>F.IV</b>	<b>passive Rechnungsabgrenzungen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>30.188.656</b>	<b>-291.058</b>	<b>29.897.598</b>	<b>384.308</b>	<b>30.281.906</b>	<b>-921.110</b>	<b>29.360.796</b>	<b>-458.162</b>	<b>28.902.634</b>

Quelle: Vermögensrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Veränderungen auf der Passivseite:

Das Nettovermögen umfasst das Eigenkapital der Landesforste. Darin ist ausschließlich das kumulierte Nettoergebnis als Summe der wirtschaftlichen Erfolge der Ergebnisrechnungen (Gewinne bzw. Verluste) ausgewiesen. Das Nettovermögen reduzierte sich im Prüfzeitraum um rund € 380.000 (rund 1,4 %).

Die kumulierten Nettoergebnisse der Vermögensrechnung enthalten gegenüber den Nettoergebnissen der Ergebnisrechnungen zusätzliche Transfers an das Land. So waren darin jährliche „Gewinnabfuhr“ von € 2.000,-- an das Land berücksichtigt sowie im Jahr 2017 ein Transfer von € 60.200,-- als Erlösanteil aus einem Liegenschaftsverkauf enthalten.

Die Veränderung der kumulierten Nettoergebnisse der Vermögensrechnung stimmt nicht mit den Nettoergebnissen der Ergebnisrechnung (vor und nach Veränderung der Haushaltsrücklagen) überein. Die Position „Haushaltsrücklagen“ der Vermögensrechnung enthält keine Werte, obwohl die Ergebnisrechnungen für die Jahre 2015 und 2017 Veränderungen der Haushaltsrücklagen ausweisen.

Jahr	Ergebnisrechnung: Nettoergebnis vor Haushaltsrücklagen	Ergebnisrechnung: Veränderung Haushaltsrücklagen	Ergebnisrechnung: Nettoergebnis nach Rücklagen	Vermögensrechnung: Veränderung kumuliertes Nettoergebnis
2015	35.133	16.916	18.217	-
2016	5.371	-	5.371	3.371
2017	21.102	14.075	7.027	-55.172
2018	8.807	-	8.807	71.007
2019	-396.055	-	-396.055	-398.055

Quelle: Ergebnis- und Vermögensrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt kritisch fest, dass die Veränderungen der kumulierten Nettoergebnisse in den Vermögensrechnungen nicht mit den Nettoergebnissen der Ergebnisrechnungen übereinstimmen und weiters die Veränderungen der Haushaltsrücklagen laut Ergebnisrechnungen in der Vermögensrechnung nicht abgebildet sind.**

**Der LRH empfiehlt, die Transfers an das Land sowie die Veränderungen von Haushaltsrücklagen sowohl in der Ergebnisrechnung als auch im Nettovermögen der Vermögensrechnung vollständig zu berücksichtigen und den Bestand an Haushaltsrücklagen in den Vermögensrechnungen auszuweisen.**

Der ab dem Jahr 2017 ausgewiesene Sonderposten für Investitionszuschüsse stammt aus einem Kapitaltransfer (Förderung) für die Aquakulturanlage der ehemaligen Xeis Alpenlachs GmbH, die im Jahr 2017 in das Vermögen der Landesforste überging.

**Der LRH stellt fest, dass der Sonderposten für Investitionszuschüsse in den Vermögensrechnungen 2017 bis 2019 wertmäßig unverändert bestehen blieb.**

Gemäß § 36 VRV 2015 sind für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen. Diese Sonderposten sind entsprechend der Nutzungsdauer der damit verbundenen Investition auf der Aktivseite der Bilanz jährlich ertragswirksam aufzulösen.

**Der LRH empfiehlt, den aus einem erhaltenen Kapitaltransfer für die Investition in die Aquakulturen gebildeten Sonderposten für Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer dieser Investition nach den Vorgaben des § 36 VRV 2015 jährlich ertragswirksam aufzulösen.**

Die langfristigen Fremdmittel reduzierten sich im Prüfzeitraum um rund € 740.000. Dieser Wert setzte sich aus der Tilgung von Finanzschulden in Höhe von rund € 460.000 sowie aus der Reduktion von langfristigen Rückstellungen um € 280.000,-- (davon € 216.000,-- für eine Haftungsrückstellung) zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel waren ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; diese verringerten sich im Prüfzeitraum um rund € 320.000.

Die Landesforste haben jährlich eine „Gewinnabfuhr“ in Form eines Pauschalbetrags in Höhe von € 2.000,-- an den Landeshaushalt (Globalbudget Land- und Forstwirtschaft) zu leisten.

**Der LRH stellt fest, dass eine „Gewinnabfuhr“ auch im Jahr 2019 erfolgte, obwohl die Landesforste in diesem Jahr einen deutlichen wirtschaftlichen Verlust erzielten.**

**Der LRH empfiehlt, anstatt einer pauschalen Kapitalabfuhr an den Eigentümer eine erfolgsorientierte Vorgehensweise zu etablieren, die einerseits den wirtschaftlichen Erfolg der Landesforste berücksichtigt und andererseits den Beitrag des verantwortlichen Eigentümerversetzers zu diesem Ergebnis anteilig honoriert.**

### 7.3 Ausgewählte Liegenschaftstransaktionen

Der LRH analysierte ausgewählte Liegenschaftstransaktionen, um deren Einfluss auf die Vermögensrechnung sichtbar zu machen bzw. die Vermögensbewirtschaftung hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit sowie des Substanzerhalts zu beurteilen.

#### Liegenschaftsverkauf A)

Die Landesforste boten im Jahr 2015 mehrere Liegenschaftsteilflächen im Gesamtausmaß von 7.824 m<sup>2</sup> in einem Paket öffentlich zum Verkauf an.

Die Landesregierung beschloss in ihrer Sitzung am 27. April 2017, dass die Landesforste nur 75 % des Verkaufspreises behalten und für Investitionen verwenden dürfen und dass die restlichen 25 % (€ 60.200,--) ohne Zweckbindung an den Landeshaushalt abzuführen sind.

Der Landtag stimmte dieser Vorgehensweise in seiner Sitzung am 16. Mai 2017 mehrheitlich zu. Eine sachlich fundierte Begründung für die anteilige Vereinnahmung des Verkaufserlöses im Landeshaushalt wurde dem LRH nicht vorgelegt.

#### Liegenschaftsverkauf B)

Die Landesforste veräußerten mit Kaufvertrag vom 27. März 2015 Teilflächen von 2.086 m<sup>2</sup> an Grundstücken des Landes, die in ihrem Verwaltungsbereich gelegen waren.

Gemäß Regierungssitzungsbeschluss (RSB) vom 26. März 2015 wurde der Verkaufserlös wie folgt verwendet: *„Vereinnahmung des Verkaufserlöses beim Wirtschaftsbetrieb „Steiermärkische Landesforste“. Genehmigung zur Verwendung von 70 % (€ 9.306,50) der Einzahlungen für investive Zwecke beim Wirtschaftsbetrieb „Steiermärkische Landesforste“; Abfuhr von 30 % des Verkaufserlöse € 3.988,50 an das Land und Verrechnung im Detailbudget „Hochbau“ (Konto 2/840008-8210) zu Gunsten des Landesbudgets.“*

Dem LRH wurden keine sachlich fundierten Argumente für eine teilweise Vereinnahmung des Verkaufserlöses im Landeshaushalt vorgelegt.

Liegenschaftsverkauf C)

Die Landesforste veräußerten mit Kaufvertrag von 2. März 2015 ein – in ihrem Verwaltungsbereich gelegenes – Grundstück des Landes im Ausmaß von 1.008 m<sup>2</sup>.

Gemäß RSB von 26. Februar 2015 wurde der Verkaufserlös wie folgt verwendet: „*Vereinnahmung des Verkaufserlöses beim Wirtschaftsbetrieb „Steiermärkische Landesforste“; Genehmigung zur Verwendung von 70 % (€ 15.523,20) der Einzahlungen für investive Zwecke beim Wirtschaftsbetrieb „Steiermärkische Landesforste“; Abfuhr von 30 % des Verkaufserlöses € 6.652,80 an das Land und Verrechnung im Detailbudget „Hochbau“ (Konto 2/840008-8210) zu Gunsten des Landesbudgets.*“

Dem LRH wurden keine sachlich fundierten Argumente für eine teilweise Vereinnahmung des Verkaufserlöses im Landeshaushalt vorgelegt.

**Der LRH stellt kritisch fest, dass die Landesforste Teile ihrer Verkaufserlöse aus Liegenschaftsverkäufen an den Landeshaushalt abzuführen hatten und für diese Kapitalabflüsse keine sachlich fundierten Begründungen vorlagen. Durch diese wiederholten Kapitalabflüsse an andere Verwaltungszweige des Landes wurde das Vermögen der Landesforste nachhaltig geschmälert. Diese Vorgehensweise widerspricht einer substanzerhaltenden Vermögensbewirtschaftung.**

**Der LRH empfiehlt im Hinblick auf eine nachhaltige und substanzerhaltende Vermögensverwaltung der Landesforste, deren Vermögen nicht durch sachlich nicht nachvollziehbare und zweckungebundene Kapitalabflüsse aus Liegenschaftsverkäufen an den Landeshaushalt zu schmälern.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Dieser Kritik des Rechnungshofes wird vollinhaltlich zugestimmt. Diese Thematik ist für einen Wirtschaftsbetrieb nicht verkraftbar und im Sinne der Rechnungshofkritik raschest umzusetzen.*

**Anmerkung des Landesrechnungshofes:**

Der LRH hat im Rahmen seiner Recherchen für die Stellungnahme zur Wirkungsorientierung für das Landesbudget 2021 festgestellt, dass der Entwurf zum Landesbudget 2021 in den Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln eine Kann-Bestimmung enthält, wonach Mehreinzahlungen in wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen im selben Wirtschaftsjahr für Reinvestitionen in das Anlagevermögen verwendet werden können. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung; sollte diese genützt werden kann die Empfehlung als umgesetzt betrachtet werden.

## 8. GESCHÄFTSFELDER

### 8.1 Übersicht

Das Aufgabengebiet der Landesforste umfasst neben den Kernaufgaben „Forstbetrieb“ und „Jagd und Fischerei“ weitere Geschäftsfelder. So bestehen zwischen den Landesforsten und der NPG umfangreiche Leistungsbeziehungen, einerseits aus der Flächenverpachtung (über 99 % des Nationalparkgebietes befindet sich auf Flächen der Landesforste) und andererseits durch Erbringung von Wald- und Wildmanagementaufgaben (Hegemaßnahmen sowie Renaturierungsleistungen zur Rückführung von Übergangsfleichen in naturbelassene Zonen).

Weitere Geschäftsfelder sind

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden (Wohnungen, Gaststätten, Betriebs- und Agrargebäude, landwirtschaftliche Flächen etc.)
- Tourismus (Vermietung von Jagd- und Almhütten, Verwaltung Campingplatz)
- Produktvermarktung (Direktvermarktung von Wildbret- und Fischprodukten)
- sonstige: Handwerkerleistungen, Gebäudeerhaltung, Verkauf von Kies, Schotter und Erde, Maschinen- und Fuhrparkleistungen

Der LRH bildete auf Basis der Kostenstellenauswertung für den Prüfzeitraum die Beiträge der einzelnen Geschäftsfelder zum Gesamtumsatz wie folgt ab:

durchschnittlicher Anteil der Erlöse je Geschäftsfeld am Gesamtumsatz



Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Die unterschiedlichen Geschäftsfelder werden auch aus der Flächenstruktur erkennbar (z. B. 15 ha gewerbliche Nutzflächen, 3 ha Gebäudeflächen oder 2 ha touristische Nutzflächen). Die von den Landesforsten verwaltete Gesamtfläche umfasst 28.207 ha, von dieser Fläche entfallen auf den Nationalpark Gesäuse 12.074 ha. Die Nationalparkfläche besteht im Ausmaß von 6.298 ha aus Waldflächen, weitere 1.203 ha werden als alpine Rasen bzw. Almen genutzt (Servitutsalmen, Pachtalmen, Wildäsungsflächen).

Die von den Landesforsten aktiv bewirtschafteten Flächen außerhalb des Nationalparks weisen folgende Detailstruktur bzw. Nutzungen auf:

Kategorie	Ausmaß in ha
Wirtschaftswald	6.847
Schutzwald im Ertrag	2.576
Schutzwald außer Ertrag	3.453
land- & almwirtschaftliche Flächen (Wiese, Weide, Acker, Tierhaltung)	536
gewerbliche Nutzflächen (Holzverarbeitung, Schotter- und Kiesabbau, Lagerplätze, Bringungswege, Rangierflächen)	15
Gebäudeflächen (Wohn- und Siedlungsflächen, Verwaltungsgebäude)	3
touristische Nutzflächen (Beherbergung und Gastronomie, Campingplätze, Sport- und Freizeitanlagen)	2
Verkehrsflächen (Straßenanlagen, Park- und Abstellplätze)	31
Brachflächen und Ödland (alpine Karstflächen, Wasserläufe & Überschwemmungsflächen)	2.670
<b>Gesamtfläche Landesforste (ohne Nationalpark)</b>	<b>16.133</b>

Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

## 8.2 Erfolgsrechnung für Fachbereiche

Die Landesforste ordnen in ihrer Kostenstellenrechnung die Aufwendungen und Erträge den vier Fachbereichen Wald, Wild, Tourismus sowie Nationalpark zu.

Die Hauptkostenstellen sowie jene Zentralkostenstellen, die nur einen Fachbereich betreffen, werden den Fachbereichen direkt zugeordnet. Die mehrere Fachbereiche betreffenden Zentral-, Hilfs- und Ersatzkosten werden entweder anhand von konstanten oder periodisch angepassten Aufteilungsschlüsseln auf die Fachbereiche verteilt. Zum Beispiel verteilen die Landesforste die „Zentralkosten-Verwaltung“ mit einem konstanten Aufteilungsschlüssel (50/15/5/30); die „Hilfsstelle-Personalkosten“ mit einem periodisch angepassten Aufteilungsschlüssel auf Basis von Arbeitszeitaufzeichnungen.

Die vier Fachbereiche enthalten die nachstehenden Kostenstellen jeweils zur Gänze:

Fachbereich	enthält folgende Hauptkostenstellen und Zentralkostenstellen
Wald	11 Organische Produktion Waldbau, 12 Mechanische Produktion Holzernte, 13 Anlagen Forst, 14 Verwaltung Forst, 15 Holzverkauf Forst, 16 Holzvorratsänderung, 17 Deputat-Eigenverbrauch-Servitute, 18 Nicht-Holzerträge Forst, 31 Grundstücksnutzung, 32 Gebäudenutzung, 33 Sand/Schotter/Erde, 41 Arbeitsleistungen für Dritte, 46 Hackgut, 72 Mannschaftsfahrzeuge, 74 Werkstätten, 85 Eigenleistung Investition Anlagen, 92 Verwaltung Gebäude
Wild	21 Jagd, 22 Fischerei, 42 Wildbretvermarktung, 44 Edelfisch
Tourismus	43 Tourismus
Naturschutz	50 Flächenpacht Nationalpark, 51 Dienstleistungen an Nationalpark

Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

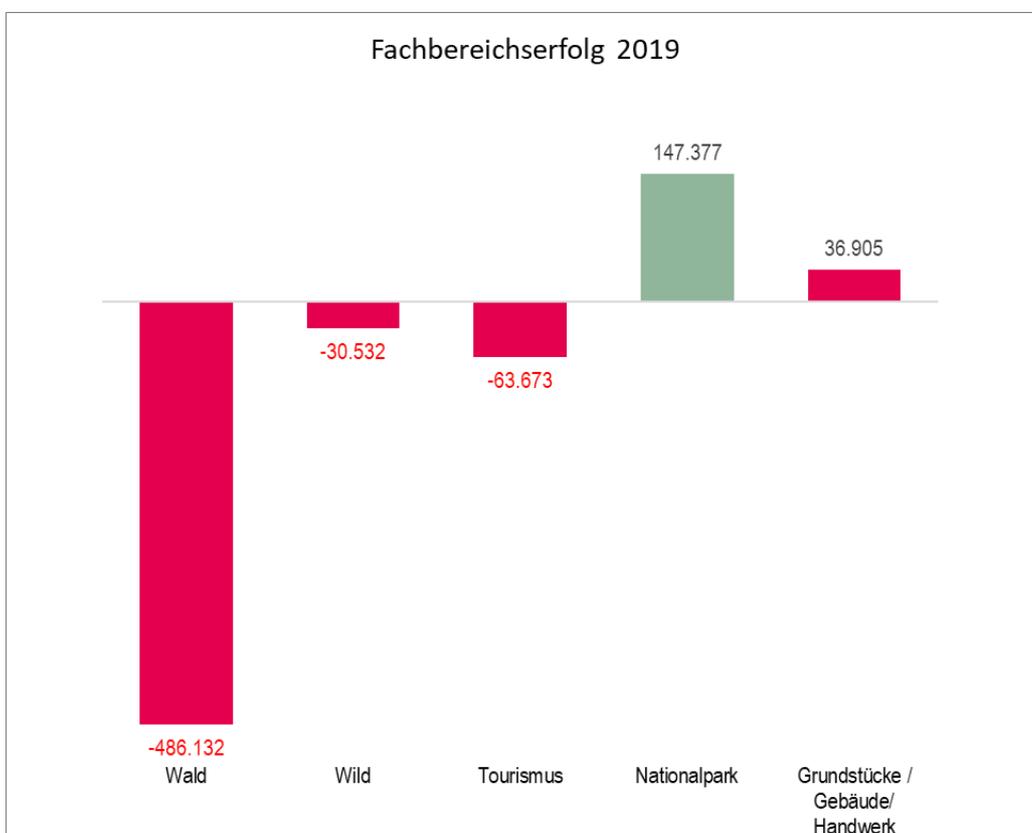
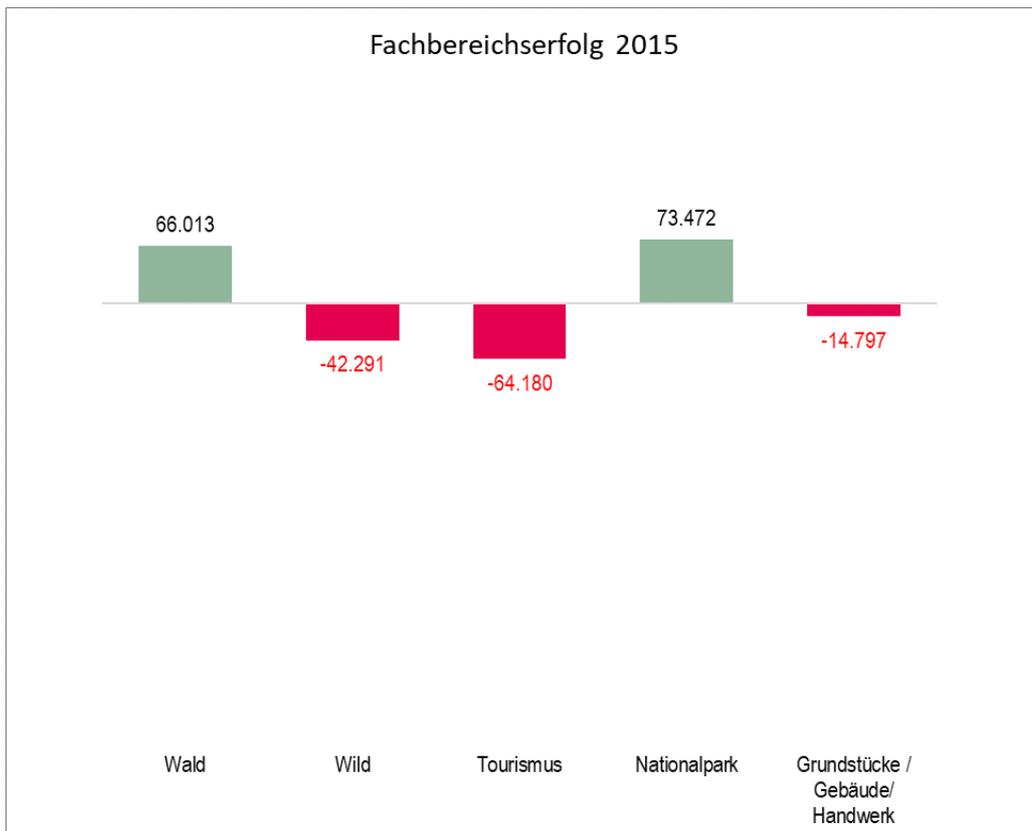
Der Fachbereich „Wald“ enthält den Großteil der Hauptkostenstellen inklusive der Kostenstellen für Grundstücks- und Gebäudenutzung sowie für Handwerkerleistungen.

Für eine stärkere Differenzierung des Fachbereichs „Wald“ bzw. für eine Aufgabentrennung von „Forstbetrieb“ und „Liegenschaftsnutzung“ fasste der LRH die Kostenstellen 31 Grundstücksnutzung, 32 Gebäudenutzung, 33 Sand/Schotter/Erde, 41 Arbeitsleistungen für Dritte und 74 Werkstätten in einem neuen Fachbereich „Grundstücke/Gebäude/Handwerk“ zusammen. Eine anteilige Zuordnung von Zentral-, Hilfs- und Ersatzkostenstellen konnte dabei mangels Aufteilungsschlüsseln nicht erfolgen.

**Der LRH stellt fest, dass der Fachbereich Wald die überwiegenden Hauptkostenstellen inklusive der Kostenstellen für Grundstücks- und Gebäudenutzung sowie Handwerkerleistungen enthält und z. B. die Kostenstelle „92 Verwaltung Gebäude“ zur Gänze diesem Fachbereich zugeordnet wird.**

**Der LRH empfiehlt, für eine aussagekräftige Darstellung von zusammenhängenden Aufgabenbereichen die Fachbereichsgliederung in der Kostenstellenrechnung zu evaluieren und nach Aufgabenzusammengehörigkeit zu adaptieren. Jedenfalls empfiehlt der LRH, die Erfolge der einzelnen Fachbereiche in einem periodischen Berichtswesen ersichtlich zu machen und deren Entwicklung zu analysieren.**

Die vom LRH erweiterte Fachbereichsgliederung auf fünf Fachbereiche weist für die Jahre 2015 und 2019 die nachstehend dargestellten Erfolge aus:



Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der Vergleich zeigt, in welchem Ausmaß die Fachbereiche zum Gesamterfolg beitragen. Der Fachbereich Wald wies im Jahr 2019 ein negatives Ergebnis aus (die Aufwendungen übersteigen die Erträge), welches von den anderen Fachbereichen nicht kompensiert werden konnte. Der Jahresvergleich zeigt für 2015 einen positiven Gesamterfolg (+ € 18.217,--) und für 2019 einen negativen Gesamterfolg (- € 396.055,--).

Der LRH analysierte die Fachbereiche bzw. Geschäftsfelder auf Basis der Leistungen, Aufgaben und Tätigkeiten sowie der Rentabilität in den folgenden Unterkapiteln näher.

### **8.3 Forstbetrieb**

Der Forstbetrieb umfasst die forstwirtschaftliche Pflege und Bearbeitung der eigenen Waldflächen außerhalb des Nationalparkgebietes sowie die fachliche Durchführung der Waldmanagementaufgaben für die NPG im Nationalparkgebiet.

Die Flächenstruktur der Landesforste weist 12.876 ha an Waldflächen außerhalb des Nationalparkgebietes aus. Davon entfallen 6.847 ha auf Wirtschaftswald, 2.576 ha auf Schutzwald im Ertrag und 3.453 ha auf Schutzwald außer Ertrag.

Innerhalb des Nationalparkgebietes bestehen 6.298 ha an Waldflächen (davon sind ca. 3.000 ha Bodenschutzwald, und rund 3.300 ha wären als Wirtschaftswald nutzbar). Die Nationalparkverwaltung verfügt über das Fruchtgenussrecht der gepachteten Flächen und macht von einer Holzernte nur eingeschränkt Gebrauch. Im Rahmen des Waldmanagements durch die Landesforste wird in den jeweiligen Jahresarbeitsprogrammen vereinbart, welche Holzmengen im Zuge von Bestandesumwandlungen (von den Landesforsten für die NPG) geerntet werden. Bei Bestandesumwandlungen werden fichtenreiche Bestände in artenreichere Bestände umgewandelt. Durch die gezielte Fällung von Fichten können sich andere vorhandene Baumarten (Bergahorn, Eichen, Buchen, Lärchen etc.) besser entwickeln. Die gefällten Fichten werden teilweise vermarktet und zum Teil als (gefrästes bzw. entrindetes) Totholz im Wald belassen. Die Nationalparkverwaltung verkauft nur so viel Holz, wie nötig ist, um die Kosten für die Bestandesumwandlungen zu decken.

Der Kontierungsplan für die Kostenrechnung der Landesforste definiert die Aufgaben und Tätigkeiten im Forstbetrieb wie folgt:

Kostenstelle	Aufgaben, Tätigkeiten
organische Produktion - Waldbau	Bestandesbegründung, Kultur- und Bestandespflege, Forstschutz
mechanische Produktion - Holzernte	Fällung, Rückung, Prozessoraufarbeitung; hochmechanisierte Holzernte, vollmechanisierte Holzernte; Transport und Verladung; Brennholz
Anlagen Forst	Forststraßen und Lagerplätze; Betriebsgebäude Forst; Sonderanlagen Wildbach- u. Lawinen
Verwaltung Forst	Verwaltung Forst; Forsteinrichtung und Grenzerhaltung
Holzverkauf Forst	Holzverkauf ab Stock/Holzverkauf frei Straße/Holzverkauf frei Waggon/Werk
Holzvorratsänderung	Bestandesveränderungen Schnittholz
Deputat/Eigenverbrauch/Servitute	Deputat/Eigen/Servitut: a) ab Stock; b) ab Straße/Haus
Nicht-Holzerträge Forst	Nebennutzungen Forst, Benützungsentgelte Forst

Quelle: Kontierungsplan der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

### Holzernte und Nachhaltigkeitshiebsatz

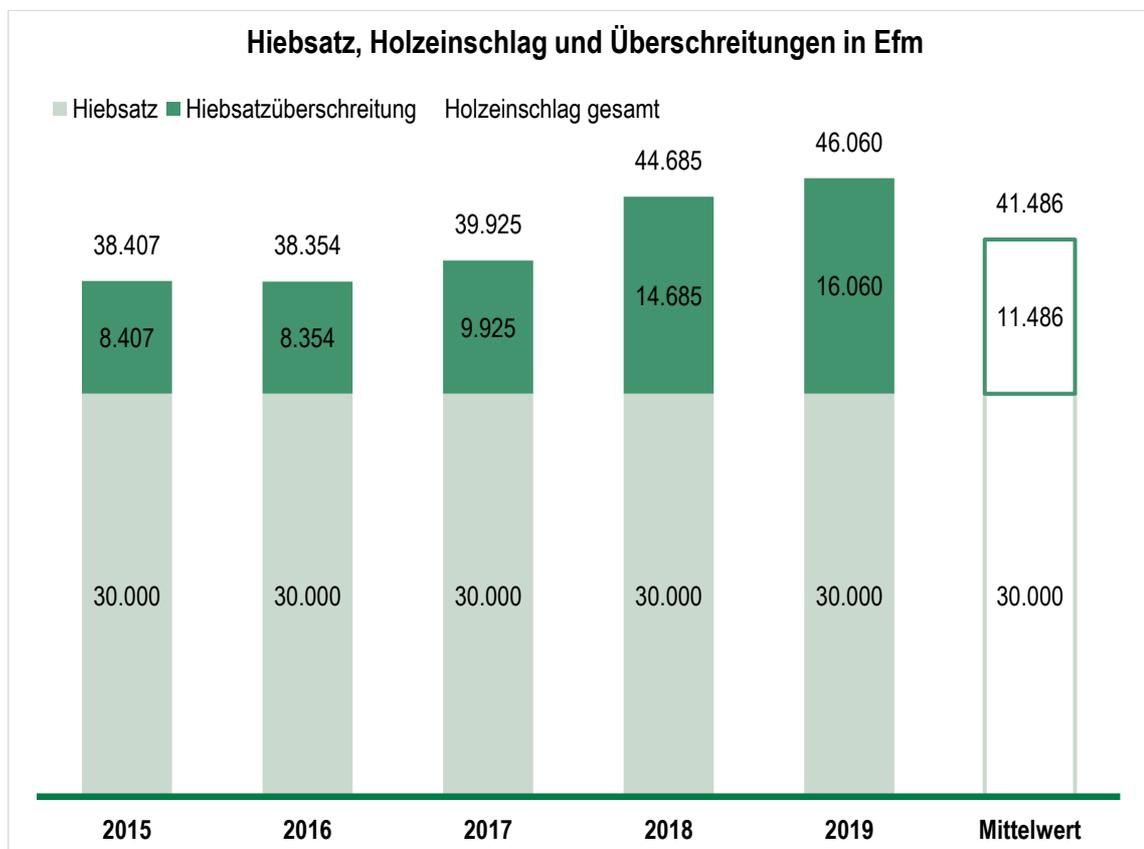
Die Landesforste erstellen für ihre Holzernte eine langfristige Planung auf Basis einer zehnjährigen Forstinventur sowie einer diese Gesamtinventur vertiefenden Stichprobeninventur. Die langfristige Planung enthält als zentralen Indikator einen Hiebsatz in Erntefestmetern (Efm) als Soll-Wert für den jährlichen Holzeinschlag.

Der Hiebsatz gibt die flächenbezogene, nachhaltige jährlich einschlagbare Holzmenge an. Für eine nachhaltige Waldnutzung sollte die jährlich eingeschlagene Holzmenge nicht höher sein als der jährliche Neuzuwachs des Waldes.

Die Landesforste erläutern die Hiebsatzberechnung wie folgt: „In der österreichischen Forstwirtschaft ist es üblich, alle 10 Jahre eine sogenannte „Forsteinrichtung“ zur Bestimmung des sogenannten Nachhaltigkeitshiebsatzes zu erstellen. Via Modellrechnungen werden auf Basis von im Gelände gemessenen Eingangsgrößen (periodischer Höhen- und Radialzuwachs) Nachhaltigkeitsmodelle simuliert. In den letzten Jahren haben sich Kombinationen aus der Stichprobeninventur im Gelände und „Airborne Laserscanner Daten“ (ALS-Daten) sehr bewährt. ALS-Daten liefern Terrainmodelle höchster Auflösung und Genauigkeit, sowie ein transparentes Bild der Vegetationshöhe und -dichte. Die aktuellen Hiebsatzberechnungen für den Betrieb Stmk. Landesforste stammen aus dem Jahre 2013 (Revision der Stichprobeninventur 2008 unter Verwendung von damals aktuell verfügbaren ALS-Daten). Jährliche Hiebsatzberechnungen sind in der Forstwirtschaft aus Kostengründen und aufgrund der langen Umtriebszeiten bzw. geringem laufenden Zuwachs nicht üblich.“

Die Umtriebszeit gibt in der Forstwirtschaft den zu erwartenden Zeitraum von der Bestandesbegründung bis zur Endnutzung durch Holzeinschlag an. Die Umtriebszeiten sind von der Baumart, dem Standort und den Betriebszielen abhängig und somit variabel. Beispiele im normalen Betrieb wären für die relativ schnell wachsende Fichte eine Umtriebszeit von 80 Jahren und für die langsamer wachsende Traubeneiche eine Umtriebszeit von 180 Jahren.

Die Landesforste legten im Zuge der letzten Forstinventur ab dem Jahr 2013 einen Hiebsatz von 30.000 Efm fest. Der LRH stellte die im Prüfzeitraum eingeschlagene Holzmenge dem geplanten Holzeinschlag gegenüber und das Ausmaß der jährlichen Überschreitungen wie folgt dar:



Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die Landesforste die geplante Holzeinschlagsmenge im Prüfzeitraum jährlich um durchschnittlich 11.486 Efm (rund 38 %) überschritten. Vor allem in den Jahren 2018 und 2019 stiegen die Überschreitungen der geplanten Holzerntemengen deutlich an.**

Die Landesforste begründen die Hiebsatzüberschreitungen einerseits mit Forstschutzmaßnahmen (Schadholzaufkommen, Schädlingsprävention) und andererseits mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten (Liquiditätssicherung sowie die Deckung von Fixkosten aus den Holzernteerlösen).

Der Holzeinschlag wird wesentlich von sogenannten „Kalamitäten“ bzw. „Kalamitätsholzaufkommen“ beeinflusst, das ist jenes Volumen an Schadholz, das zum Schutz einer ökologischen Waldentwicklung entnommen werden muss. Das Schadholzaufkommen kann abiotische (Wind-, Schneebruch, Lawinenschäden) oder biotische Ursachen (Schädlinge wie z. B. Borkenkäfer oder Pilzbefall) haben.

Der LRH gliederte den Holzeinschlag nach Eigenleistung sowie Fremdleistung und bildete das Ausmaß an Schadholz (Kalamitäten) für den Prüfzeitraum wie folgt ab:

Holzeinschlag in Efm	2015	2016	2017	2018	2019	Mittelwert
Eigenleistung	10.298	8.806	5.752	8.657	8.984	8.499
Fremdleistung	28.109	29.549	34.173	36.028	37.076	32.987
<b>Summe Holzeinschlag</b>	<b>38.407</b>	<b>38.355</b>	<b>39.925</b>	<b>44.685</b>	<b>46.060</b>	<b>41.486</b>
davon Kalamitäten	10.998	8.198	10.050	23.692	33.869	17.361
Anteil Kalamitäten in %	29%	21%	25%	53%	74%	40%
Anteil Eigenleistung in %	27%	23%	14%	19%	20%	21%

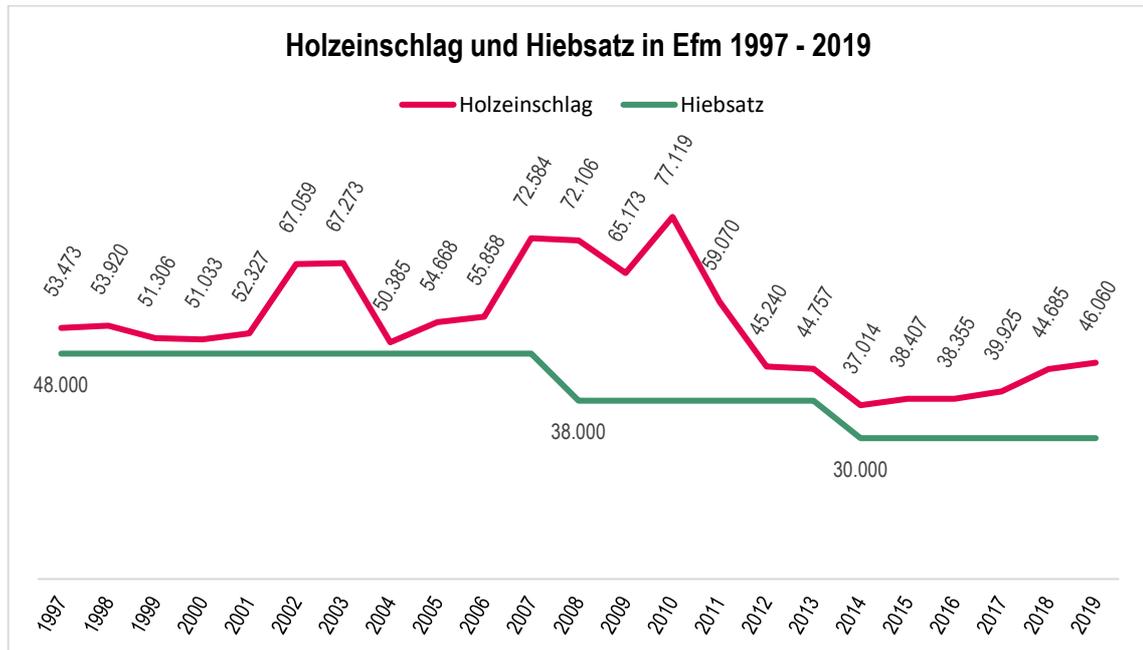
Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum rund 21 % der eingeschlagenen Holzmenge durch Eigenpersonal geerntet wurden (die Fremdleistungen überwogen deutlich).**

Ein hohes Schadholzaufkommen (Kalamitäten) wird vor allem in den Jahren 2018 und 2019 ersichtlich. In diesen beiden Jahren waren auch die Hiebsatzüberschreitungen wesentlich höher als im restlichen Prüfzeitraum.

Nach Angaben der Landesforste waren die überwiegenden Ursachen für das Schadholzaufkommen im Jahr 2018 „Windwurf“ (rund 20.400 fm) und im Jahr 2019 „Schneedruck“ (rund 27.800 fm). Durch Borkenkäferbefall fielen im Prüfzeitraum durchschnittlich 3.900 fm Schadholz pro Jahr an.

Für eine langfristige Übersicht stellte der LRH das jährliche Hiebsatzziel dem tatsächlichen Holzeinschlag in den Jahren 1997 bis 2019 wie folgt gegenüber:



Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Die Landesforste reduzierten ihr Hiebsatzziel bzw. ihre geplante jährliche Holzermenge von ursprünglich 48.000 Efm ab dem Jahr 2008 auf 38.000 Efm und ab dem Jahr 2014 auf 30.000 Efm. Der tatsächliche Holzeinschlag folgte diesen Planzielen kaum und lag im gesamten Beobachtungszeitraum deutlich darüber. In einzelnen Jahren (2007-2011 und 2019) betrug die Überschreitung mehr als 50 % des Zielwertes.

Ein Vergleich der Stichprobendaten der Landesforste für das Jahr 2003 mit jenen aus 2013 zeigt eine Ausweitung der hiebunreifen Flächen im Ertragswald (Waldbestände jünger als 60 Jahre) um rund 1.500 ha (2003: 3.338 ha vs. 2013: 4.803 ha).

Obwohl die Landesforste ihre Planung anpassten und die geplante Holzermenge reduzierten, hielten die Überschreitungen der Nachhaltigkeitsgrenze weiter an. Zur Gegensteuerung der Zielabweichungen führen die Landesforste zwar einzelne Maßnahmen an, sie konnten aber kein Gesamtkonzept vorlegen, das einen langfristigen Ausgleich der Übernutzung bzw. die Wiederherstellung eines nachhaltigen Waldbestandes für die Zukunft sichern kann.

An Einzelmaßnahmen nennen die Landesforste Sparmaßnahmen (Verzicht auf Personalnachbesetzungen bei Pensionierungen, Aufschub von Investitionen und Anschaffungen) sowie Erschließungsmaßnahmen bisher ungenutzter Waldteile (Errichtung von forstlichen Bringungsanlagen). An forstlichen Pflegemaßnahmen kommt eine frühzeitige Bestandespflege (Läuterungen, Dickungspflege, Durchforstungen) in Betracht. Laut den Landesforsten wird *„der Lohn für diese qualitätssteigernden Maßnahmen erst in der übernächsten Forstmanngeneration sichtbar“*.

Die Landesforste ziehen nach eigenen Angaben eine langfristige Rücknahme des Einschlags erst in Erwägung, wenn andere Geschäftsfelder bessere Erträge abwerfen.

**Der LRH stellt kritisch fest, dass die Landesforste den geplanten Hiebsatz seit dem Jahr 1997 durchgehend überschritten und der Holzeinschlag zum Teil wesentlich über der Nachhaltigkeitsgrenze lag. Der LRH wies auf diese Überschreitungen bereits in seinem Bericht „Steiermärkische Landesforste 2005 bis 2007“ aus dem Jahr 2008 hin.**

**Aus der Sicht des LRH stehen die Landesforste vor der erheblichen Herausforderung, mit einem durch Übernutzung reduzierten Holzbestand ihre Fixkosten zu decken sowie die Liquidität zu sichern und gleichzeitig einen nachhaltigen, substanzerhaltenden Waldbau zu gewährleisten. Es liegt kein Maßnahmenkonzept zur Reduktion der tatsächlichen Holzeinschlagsmenge vor, um ein nachhaltiges Waldmanagement zu etablieren und die Übernutzungen der Vorjahre wieder auszugleichen.**

**Der LRH empfiehlt, aufgrund der übermäßigen Holzentnahme in der Vergangenheit sowie des hohen Schadholzaufkommens die Forstschutzmaßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Waldes sowie zum Wiederaufbau eines nachhaltigen Waldbestandes auszuweiten.**

**Für eine Erhöhung der Transparenz in der Holzernteplanung empfiehlt der LRH weiters, die jährlich geplanten Erntemengen nach Holzqualitäten zu differenzieren und anhand des durchschnittlichen Schadholzaufkommens eine erwartbare Kalamitätsholzmenge zu planen. Darauf aufbauend sind für die unterschiedlichen Holzqualitäten nach Möglichkeit mittelfristige Abnahmekontingente bzw. strategische Kooperationen mit Holzverarbeitungsunternehmen zu vereinbaren, um einen Verkauf der Holzerntemengen zu sichern. Für eine höhere Wertschöpfung aus Kalamitätsholz wären zur Abfederung temporärer Überangebote Lagerplätze z. B. auf beihilfefähigen Agrarflächen einzurichten.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Dazu wird festgestellt, dass Erlöse aus Verwertungen an den Landeshaushalt erstattet werden müssen und daher nicht für wirtschaftliche Maßnahmen innerhalb der Landesforste verwendet werden können.*

*Die Landesforste müssen daher ihre wirtschaftlichen Maßnahmen/Investitionen zur Gänze aus anderen Geschäftsbereichen finanzieren, was unter anderem fast ausschließlich über eine Überschreitung des Hiebsatzes möglich ist.*

*Darüber hinaus wurden die Landesforste in den Jahren 2018 und 2019 von Katastrophenereignissen schwer getroffen; sie haben daher aus dem Katastrophenfonds des Bundes eine Entschädigung beantragt. Die Entschädigung des Bundes in Höhe von knapp 240.000 EUR wurde dem Landeshaushalt zugeführt, aber den Landesforsten nicht weitergegeben. Auch aus diesem Grunde wurde der Hiebsatz überschritten. Die Landesforste sind bestrebt, diese Problematik ordnungsgemäß zu lösen.*

*Fakt ist, dass Naturkatastrophen (Stürme, Trockenheit, Starkregenereignisse) in den letzten zwei Jahren massiv zugenommen haben. Dadurch verursacht und in diesem Zusammenhang zu sehen ist auch der Schädlingsbefall, der sich auch in den Wäldern der Landesforste stark bemerkbar macht.*

**Replik:**

Der LRH weist darauf hin, dass durch die jahrzehntelange Übernutzung des Waldbestandes bereits eine Reduktion der Waldsubstanz und damit der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Landesforste eintrat und mahnt Gegensteuerungsmaßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Waldes sowie zum Wiederaufbau eines nachhaltigen Waldbestandes ein. Der LRH verweist dabei auch auf die in der Stellungnahme angeführten Ziele der Landesforste „Nachhaltigkeit mit der besonderen Verantwortung für natürliche Ressourcen und den Schutz der Natur, die Sicherstellung der Gemeinwohlleistung des Waldes, ein ökonomisch, ökologisch und sozial verantwortungsvolles Umgehen mit den Ressourcen“.

Katastrophenentschädigungen des Bundes sind jedenfalls antragskonform und verursachungsgerecht zu verwenden, da andernfalls Rückforderungsansprüche drohen.

Fachbereich Wald laut Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung der Landesforste weist den Fachbereich „Wald“ als eigenes Geschäftsfeld aus. Der Fachbereich Wald enthält auch forstunspezifische Kostenstellen für Grundstücks- und Gebäudenutzung sowie für Handwerkerleistungen.<sup>2</sup> Für eine auf Forstaufgaben fokussierte Auswertung ordnete der LRH diese Kostenstellen einem eigenen Fachbereich (Grundstücke/Gebäude/Handwerk) zu und erstellte eine bereinigte Fachbereichserfolgsrechnung, welche die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Prüfzeitraum sichtbar macht.

Die um diese Kostenstellen bereinigte Erfolgsrechnung für den Fachbereich Wald<sup>3</sup> zeigt folgende Entwicklung:

Fachbereich Wald (Beträge in €)	2015	2016	2017	2018	2019	2019/2015 in%
Umsatzerlöse	2.608.193	2.579.633	2.687.249	3.031.644	2.717.848	4,2%
Bestandsveränderungen	-9.966	14.378	10.131	-11.215	-586	-94,1%
sonstige betriebliche Erträge	298.206	236.666	385.003	246.820	115.151	-61,4%
<b>Summe Erträge</b>	<b>2.896.433</b>	<b>2.830.677</b>	<b>3.082.383</b>	<b>3.267.249</b>	<b>2.832.413</b>	<b>-2,2%</b>
Personalaufwand	-1.012.927	-998.054	-945.279	-1.040.417	-895.871	-11,6%
Material und bezogene Leistungen	-1.063.183	-1.111.143	-1.251.754	-1.359.351	-1.627.992	53,1%
Abschreibungen	-177.662	-165.696	-158.721	-152.235	-131.702	-25,9%
Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Beleuchtung	-141.089	-150.345	-211.636	-456.126	-201.747	43,0%
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	-167.183	-176.216	-371.122	-158.448	-145.411	-13,0%
Transport-, Reise- und Nachrichtenaufwand	-167.145	-164.839	-148.631	-192.538	-201.029	20,3%
Abgaben und Gebühren	-97.467	-126.849	-114.015	-114.154	-108.000	10,8%
beigestelltes Personal	-3.764	-4.295	-3.036	-3.013	-6.793	80,5%
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-2.830.420</b>	<b>-2.897.437</b>	<b>-3.204.194</b>	<b>-3.476.282</b>	<b>-3.318.545</b>	<b>17,2%</b>
<b>Erfolg</b>	<b>66.013</b>	<b>-66.760</b>	<b>-121.811</b>	<b>-209.033</b>	<b>-486.132</b>	<b>-836,4%</b>

Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

<sup>2</sup> 31 Grundstücksnutzung, 32 Gebäudenutzung, 33 Sand/Schotter/Erde, 41 Arbeitsleistungen für Dritte, 74 Werkstätten

<sup>3</sup> enthält die Kostenstellen 11 Organische Produktion Waldbau, 12 Mechanische Produktion Holzernte, 13 Anlagen Forst, 14 Verwaltung Forst, 15 Holzverkauf Forst, 16 Holzvorratsänderung, 17 Deputat-Eigenverbrauch-Servitute, 18 Nicht-Holzerträge Forst, 46 Hackgut, 72 Mannschaftsfahrzeuge, 85 Eigenleistung Investition Anlagen, 92 Verwaltung Gebäude sowie eine auf Aufteilungsschlüsseln basierende Zuordnung von Zentral-, Hilfs- und Ersatzkosten

Während die Gesamterträge einen Rückgang von 2,2 % aufwiesen, erhöhten sich die Gesamtaufwendungen um 17,2 %.

Einzelne wertmäßig relevante Kategorien wie z. B. „Material und bezogene Leistungen“ (+ 53,1 %) oder „Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Beleuchtung“ (+ 43,0 %) wiesen deutliche Steigerungen gegenüber dem Jahr 2015 auf.

Die im Jahr 2018 wesentlich höheren Aufwendungen in der Kategorie „Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Beleuchtung“ beruhen auf der Sanierung von Forststraßen.

Demgegenüber reduzierten sich die Personalaufwendungen (- 11,6 %) sowie die Abschreibungen (- 25,9 %) teilweise deutlich, was allerdings die Steigerungen in anderen Kategorien nicht kompensieren konnte.

Der Erfolg des Fachbereichs Wald verschlechterte sich jährlich deutlich und zeigt für das Jahr 2019 den höchsten wirtschaftlichen Verlust im Prüfzeitraum.

Für den wirtschaftlichen Erfolg des Forstbetriebs ist der zu erzielende Verkaufspreis der geernteten Holzarten essenziell. Eine Auswertung der Landesforste zeigt folgende jährliche Durchschnittspreise nach Holzarten:

Durchschnittspreise Holzarten (in €)	2015	2016	2017	2018	2019	2019/2015 in %
Lärche	88,25	91,39	93,93	87,37	92,51	4,8%
Fichte/Tanne	67,61	72,29	67,41	68,56	59,76	-11,6%
Kiefer	52,90	69,97	59,48	44,54	57,94	9,5%
sonstige Laubhölzer	51,15	52,12	34,12	52,01	52,75	3,1%
Buche	49,70	50,50	49,08	53,17	52,55	5,7%

Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der Durchschnittspreis bei der Holzart Fichte/Tanne reduzierte sich im Prüfzeitraum um 11,6 %.

Eine von den Landesforsten vorgelegte Auswertung über den Anteil der einzelnen Holzarten am jährlichen Holzverkauf ergibt, dass im Prüfzeitraum 86,8 % Fichte/Tanne, 7,7 % Buche und 4,1 % Lärche (sowie 1,4 % weitere Holzarten) verkauft wurden.

**Der LRH stellt fest, dass die Aufwendungen in Kernbereichen des Forstbetriebs teilweise deutliche Steigerungen aufwiesen und die wirtschaftlichen Erfolge des Forstbetriebs jährlich deutlich abnahmen. Das Überwiegen an fichtendominierten Beständen kombiniert mit einem sinkenden Durchschnittspreis bei der Holzart Fichte sowie reduzierten Holzreserven durch anhaltende Übernutzung des**

**Waldbestandes unterstreicht die wesentliche Herausforderung für eine zukünftige wirtschaftliche Führung der Landesforste.**

**Für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Erfolge bzw. eine nachhaltige Reduktion der Aufwendungen empfiehlt der LRH, zunächst eine umfangreiche Kostenanalyse vorzunehmen, die auch die Gebarung des Gesamtunternehmens einschließt. Im Rahmen dieser Analyse wären „Kostentreiber“ zu identifizieren und darauf aufbauend kosteneffiziente Lösungen (z. B. Einsatz innovativer Technologien) und alternative Prozesse bzw. Prozessvarianten mit unterschiedlicher Eigenleistungs- und Fremdleistungsintensität zu erarbeiten.**

**Im Hinblick auf das Erfordernis für ein nachhaltiges Waldmanagement empfiehlt der LRH, die Maßnahmen für Bestandesbegründung und -pflege sowie für den Forstschutz nicht zu vernachlässigen.**

## **8.4 Jagd und Fischerei**

Im Bereich Jagd erbringen die Landesforste Hege-, Schutz- und Nutzungsmaßnahmen zur Sicherung und Regulierung eines nachhaltigen (waldverträglichen) Wildbestandes und verpachten eigene Jagdreviere und Jagdgebäude. Die jagdfachlichen Aufgaben erfüllen sieben Berufsjäger, die als „Revierjäger“ jeweils für ein Teilgebiet der Gesamtfläche verantwortlich sind, sowie ein Berufsjägerlehrling.

Für den Nationalpark Gesäuse führen die Landesforste zudem das „Wildtiermanagement“ durch (siehe Kapitel 8.5). Im Nationalparkgebiet findet keine jagdwirtschaftliche Nutzung, sondern „Schalenwildmanagement“ statt. Das Ziel des Schalenwildmanagements liegt *„in der Steuerung (Erhaltung, Schutz, Regulierung) und nicht in der Nutzung der Wildbestände“*. Der Nationalparkplan<sup>4</sup> regelt dazu in § 5 Abs. 2 Folgendes: *„Mindestens die Hälfte des Nationalparkgebietes muss ganzjähriges Wildruhegebiet sein. Im Wildruhegebiet haben jegliche Regulierungsmaßnahmen, wie insbesondere Wildbestandsregulierungen und Fütterungen, zu unterbleiben.“*

---

<sup>4</sup> Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16. April 2015, LGBl. Nr. 31/2015

Das Geschäftsfeld Jagd umfasst folgende Leistungen und Tätigkeiten:

- Verpachtung und Pachtung: Vergabe und Verwaltung von Pachtverträgen für eigene Jagdreviere und Jagdgebäude, Pacht von (fremden) Jagdeinschlussgebieten<sup>5</sup>
- Jagdverträge: Abschluss von Revier- und Abschussverträgen
- Abschussmanagement: Mitgestaltung und Erfüllung der behördlichen Abschusspläne
- Schutzmaßnahmen: Wildfütterung, Überwinterungshilfen, Wildschutzeinrichtungen, Verbisskontrollen (Schutz der Waldverjüngung)
- Vermarktung: Erlegung und Direktverkauf von Wildbret
- Pflege von Jagdeinrichtungen: Beobachtungssitze, Pirschstände, Fütterungsanlagen
- jagdliche Fachpersonalleistungen für Jagdpächter und für den Nationalpark

#### Fachbereich Wild laut Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung der Landesforste fasst für den Fachbereich „Wild“ die vier Hauptkostenstellen 21 Jagd, 22 Fischerei, 42 Wildbretvermarktung und 44 Edelfisch zusammen. Die anteilige Zuordnung von Zentral-, Hilfs- und Ersatzkosten erfolgt auf Basis von Aufteilungsschlüsseln. Die Erfolgsrechnung für diesen Fachbereich zeigt folgende Entwicklung:

Fachbereich Wild (Beträge in €)	2015	2016	2017	2018	2019	2019/2015 in %
Umsatzerlöse	665.087	737.501	852.872	776.973	783.759	17,8%
Bestandsveränderungen	0	31.444	0	0	0	
sonstige betriebliche Erträge*	18.356	63.708	117.505	232.215	17.625	-4,0%
<b>Summe Erträge</b>	<b>683.443</b>	<b>832.653</b>	<b>970.377</b>	<b>1.009.188</b>	<b>801.384</b>	<b>17,3%</b>
Personalaufwand	-475.358	-491.633	-430.911	-422.022	-421.981	-11,2%
Material & bezogene Leistungen	-79.913	-134.274	-139.571	-151.656	-127.360	59,4%
Abschreibungen	-63.915	-64.750	-64.878	-111.829	-106.892	67,2%
Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung Beleuchtung	-21.925	-30.260	-54.295	-45.042	-43.072	96,5%
Betriebs- & Verwaltungsaufwand	-38.638	-37.759	-91.581	-59.183	-56.765	46,9%
Transport-, Reise- und Nachrichtenaufwand	-27.351	-32.860	-27.552	-28.889	-33.022	20,7%
Abgaben und Gebühren	-17.319	-13.831	-31.556	-40.695	-39.730	129,4%
beigestelltes Personal	-1.315	-2.965	-9.294	-3.766	-3.094	135,3%
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-725.734</b>	<b>-808.332</b>	<b>-849.638</b>	<b>-863.082</b>	<b>-831.916</b>	<b>14,6%</b>
<b>Erfolg</b>	<b>-42.291</b>	<b>24.321</b>	<b>120.739</b>	<b>146.106</b>	<b>-30.532</b>	<b>-27,8%</b>

\* enthält im Jahr 2018 einen Erlös aus der Auflösung einer Rückstellung in Höhe von € 216.000,--

Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

<sup>5</sup> Eine Jagdpachtperiode (Jagdpachtzeit) beträgt gemäß § 9 Stmk. Jagdgesetz zehn mit 1. April beginnende Jagdjahre.

Die wirtschaftlichen Erfolge im Fachbereich Wild differierten im Prüfzeitraum wesentlich. Die positiven Ergebnisse (2017 und 2018) beruhten auf höheren Erlösen aus der Verpachtung von Jagdrechten und auf höheren sonstigen betrieblichen Erträgen aus der Nachverrechnung von jagdlichen Neben- und Zusatzleistungen (2017) sowie aus Erträgen aus der Auflösung einer Rückstellung (2018).

**Der LRH stellt fest, dass die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen (+ 59,4 %), für Abschreibungen (+ 67,2 %), für Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Beleuchtung (+ 96,5 %) sowie für Betrieb und Verwaltung (+ 46,9 %) deutlich stiegen, während sich der Personalaufwand um 11,2 % reduzierte.**

**Der LRH empfiehlt, die Ursachen für die Steigerung der Aufwendungen zu erheben und zu analysieren, ob diese auf Mehrleistungen bzw. zusätzlichen oder ausgelagerten Aufgaben beruhen. Darauf aufbauend sind Gegensteuerungsmaßnahmen für eine Verringerung der Steigerungsraten zu erarbeiten.**

#### Personalleistungen

Der Erfolg des Fachbereichs Wild hängt stark vom Ausmaß der eingesetzten Personalressourcen bzw. von der Nachfrage nach Personalleistungen durch die Jagdpächter ab.

Einerseits sind die Landesforste als Eigentümer von 16 Eigenjagden gemäß § 34 Abs. 1 Stmk. Jagdgesetz verpflichtet, „zur *Beaufsichtigung der Jagd sowie des Verfolgens, Erlegens und Fangens von Wild der Behörde für die Bestellung als Jagdschutzpersonal geeignete und für die Übernahme der Funktion bereite Personen in entsprechender Anzahl namhaft zu machen*“. Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind „*bei einer Jagdgebietsgröße von über 2.500 Hektar für die Jagdaufsicht tunlichst Berufsjäger heranzuziehen*“.

Andererseits erbringen die Berufsjäger umfangreiche fachliche Neben- und Zusatzleistungen für die Betreuung der Jagdpächter.

Der LRH stellte den Personalaufwand den Umsätzen aus Personalleistungen wie folgt gegenüber:

Ertrag (+) / Aufwand (-)	2015	2016	2017	2018	2019	2019/2015 in %
Umsätze aus Personalleistung Jagd	229.647	213.599	246.651	192.412	195.603	-14,8%
Personalaufwand	-475.359	-491.634	-430.909	-422.021	-421.982	-11,2%
<b>Saldo</b>	<b>-245.712</b>	<b>-278.035</b>	<b>-184.258</b>	<b>-229.609</b>	<b>-226.379</b>	<b>-7,9%</b>

Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Die Umsätze für Personalleistungen reduzierten sich in einem größeren Ausmaß als der gesamte Personalaufwand für den Fachbereich Wild.

Das Ausmaß der Erlöse aus Personalleistungen der Berufsjäger macht die Rolle der Landesforste als „Kompetenzzentrum“ für jagdliche Fachaufgaben sichtbar.

**Der LRH anerkennt die Landesforste (neben ihrer forstwirtschaftlichen Bedeutung) als jagdfachlichen Leitbetrieb für die Region Gesäuse.**

**Der LRH stellt fest, dass die Verpachtung von großen Eigenjagden in Kombination mit einem verbindlichen Zukauf von Berufsjägerleistungen eine zunehmende Herausforderung mit sich bringt.**

**Der LRH empfiehlt, freie Kapazitäten der Berufsjäger in anderen Geschäftsfeldern zu nutzen.**

#### Jagdrevierverpachtungen

Die Landesforste verwalten 16 Eigenjagden mit einer Gesamtfläche von rund 16.000 ha. Am 31. Dezember 2014 waren 15 Jagdpachtverträge und ein Einzelabschussvertrag aufrecht. Per 31. Dezember 2019 bestanden 13 Jagdpachtverträge, zwei Abschussverträge und ein Einzelabschussvertrag.

Laut den Landesforsten unterscheidet sich ein Jagdpachtvertrag von einem Abschussvertrag unter anderem durch folgende Merkmale:

Unterscheidungsmerkmal	Jagdpachtvertrag	Abschussvertrag
Art des Vertrags	Pachtvertrag gemäß § 1091 ABGB*	Kaufvertrag gemäß § 1053 ABGB (Kauf des Gesamtabschlusses für ein Jagdjahr)
Gesamtverantwortung für Revierbewirtschaftung	Pächter	Grundeigentümer
Abschussplanerstellung	Pächter	Grundeigentümer
jagdrechtliche Verantwortung für Abschusserfüllung	Pächter	Grundeigentümer
Wildbretverfügung	Pächter	Landesforste, außer für Einzelstücke
Errichtung und Erhaltung von Reviereinrichtungen	Pächter	Abschussnehmer und Grundeigentümer gemeinsam
Organisation von Pirschführungen	Berufsjäger	Berufsjäger
Laufzeit	langfristig, für die Dauer einer Jagdperiode (10 Jahre)	kurzfristig, ein bis zwei Jahre
Anzeigepflicht bei Jagdbehörde	ja	nein
Jagdabgabe	Pächter	Landesforste (geringere Bemessung als für Pachtvertrag)
Verhandlung und Abschluss	Verhandlungsergebnis an A10, Abschluss durch RSB	direkt durch Landesforste

\*Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellte die Erlöse aus Jagdrevierverpachtungen jenen aus Abschussverträgen wie folgt gegenüber:

Kostenart-Bezeichnung (Beträge in €)	2015	2016	2017	2018	2019
Erlöse Abschussverträge	40.962	79.403	33.333	47.070	53.261
Erlöse Jagdverpachtungen	269.912	272.592	376.350	327.244	334.409
<b>Summe Erlöse aus Jagdrechten</b>	<b>310.874</b>	<b>351.995</b>	<b>409.684</b>	<b>374.314</b>	<b>387.670</b>
Anteil Abschussverträge	13,2%	22,6%	8,1%	12,6%	13,7%

Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Die Erlöse aus Abschussverträgen erreichten im Prüfzeitraum einen Anteil zwischen 8,1% (2017) und 22,6% (2016) an den Gesamterlösen aus Jagdrechten.

**Zur Anbahnung von langfristigen Jagdrevierverpachtungen sieht der LRH vor allem in Abschussverträgen eine Möglichkeit, Jagdrechtsvergaben flexibler zu gestalten und stärkere Mitbestimmungsmöglichkeiten des Grundeigentümers ohne langfristige Bindungsdauern vertraglich festzulegen.**

#### Abschusspläne

Das Stmk. Jagdgesetz sieht für die Regulierung des Wildbestandes gemäß § 56 eine jährliche Abschussplanung vor, durch deren Erfüllung „*ein in seinen Altersklassen gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt*“.

Der LRH ermittelte aus den artenspezifischen Abschuss-Statistiken des Wildinformationssystems für das Jagdverwaltungsgebiet der Landesforste die Abschussplanerfüllung bzw. das Regulierungsverhältnis und bildete in einer zusammenfassenden Auswertung folgende Jahresdurchschnittswerte für den Prüfzeitraum ab:

Wildart	Ø Jahresbestand	Ø geplante Abschüsse	Ø Jagdstrecke	Ø Fallwild*	Ø Gesamt- abgang	Regulierungs- verhältnis
Rotwild	900	307	285	13	298	97,1%
Gamswild	822	95	59	4	63	66,3%
Rehwild	779	340	287	50	337	99,1%
Muffelwild	-	-	7	2	9	-
Auerwild	15	1	1	1	2	200,0%
Birkwild	13	2	1	-	1	50,0%
Schwarzwild	-	-	23	-	23	-

\* Fallwild: verendetes Wild (z.B. durch Mähmaschinen, Fahrzeuge, Lawinen oder Nahrungsmangel zu Tode gekommenes Wild)

Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Die Auswertung zeigt bei den drei mengenmäßig dominierenden Wildarten (Rotwild, Gamswild, Rehwild) für Rotwild und Rehwild eine nahezu vollständige Erfüllung der Abschusspläne. Das Regulierungsverhältnis wird durch die Fallwildmenge weiter erhöht (dabei weist das Rehwild den höchsten Fallwildanteil aus). Beim Gamswild führen vor allem unterdurchschnittliche Abschüsse bei Geißen und jungen Böcken zu einer geringeren Abschussplanerfüllung.

Laut den Landesforsten wird Muffelwild ab dem Jagdjahr 2019/2020 nicht nach Abschussplan, sondern zahlenmäßig unbegrenzt bejagt. Schwarzwild wird als sporadisch auftretendes Wechselwild nicht gezählt und „auf Begegnung“ bejagt.

**Der LRH hebt die nahezu vollständige Abschussplanerfüllung beim Rotwild und Rehwild positiv hervor und anerkennt, dass es auch nach Berücksichtigung des Fallwildes zu keiner Überschreitung der Abschussplanzahlen kommt.**

**Beim Gamswild sowie Auer- und Birkwild empfiehlt der LRH, auf eine vollständige Erfassung der Bestände zu achten und die Abschusspläne zu erfüllen bzw. bei Auerhähnen eine Übererfüllung des Regulierungsverhältnisses zu vermeiden.**

**Bei Muffel- und Schwarzwild empfiehlt der LRH, mangels vorgegebener Abschussplanzahlen auf eine dem Naturraum angepasste Wilddichte zu achten.**

Das Geschäftsfeld Fischerei umfasst die Verpachtung der Fischereigewässer Buchau, Gstatterboden, Johnsbach, Laussatal und Oberreith sowie die Sicherung der Fischbestände durch periodischen Besatz mit Setzlingen. Die Kostenstellenrechnung für die Kostenstelle Fischerei zeigt eine Verdoppelung der Erträge aus der Verpachtung von Fischereirechten. Die Umsatzsteigerung ist auf die Neuverpachtung eines bisher nicht verpachteten Fischwassers (Gstatterboden) an einen Fischerverein zurückzuführen.

**Der LRH anerkennt das Engagement der Landesforste für eine wirtschaftliche Nutzung der Fischereigewässer.**

## 8.5 Leistungen für die Nationalpark Gesäuse GmbH (NPG)

### 8.5.1 Vertragliche Grundlagen

Die Landesforste erbringen im Rahmen des Wald- und Wildtiermanagements Leistungen für die NPG. Der Aufgabenumfang und das zeitliche Ausmaß werden in Jahresarbeitsprogrammen zwischen den Landesforsten und der NPG festgelegt. Die Grundlagen für die Leistungsbeziehungen zwischen den Landesforsten und der NPG sind in der *Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse* festgelegt. Im Einzelnen regelt diese Vereinbarung folgende Leistungen und Gegenleistungen:

Regel in	Inhalt
Artikel 5, Abs. 1 und Abs. 2, Z. 3 und 4	<p>(1) Der Nationalparkgesellschaft obliegt die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung, aus dem Steiermärkischen Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 61/2002, und den zwei Verordnungen (Nationalparkerklärung, Nationalparkplan), aus dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Organe der Nationalparkgesellschaft unter Wahrung der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ergeben. Aufgaben der Nationalparkgesellschaft sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Errichtung, der Betrieb und die Entwicklung des Nationalparks im Sinne der Zielsetzungen gemäß Art. 3 Abs. 1;</li> <li>2. die Durchführung jener Maßnahmen, die dem Schutz des Lebensraumes, der Tiere und Pflanzen dienen;</li> <li>3. die Mitarbeit an der Erstellung des Nationalparkplanes sowie die laufende Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung;</li> <li>4. die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und die laufende Beobachtung;</li> <li>5. die Durchführung und Koordinierung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Bildungsarbeit und naturkundlichen Führungstätigkeit;</li> <li>6. die Vertretung der Interessen des Nationalparks bei regionalwirtschaftlichen und sonstigen sich auf den Nationalpark Gesäuse auswirkenden Maßnahmen.</li> </ol> <p>(2) Zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Aufgaben hat die Nationalparkgesellschaft ...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. allfällige Abgeltungen für Nutzungsentgänge, Wirtschafterschwernisse und sonstige Nachteile am Vermögen, die den Inhabern von Rechten, die mit diesen Grundflächen verbunden sind, durch die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks erwachsen, abzuwickeln, soweit sie nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften bescheidmäßig zugesprochen werden,</li> <li>4. die zu erbringenden Leistungen den Inhabern von Rechten abzugelten.</li> </ol>
Artikel 5 Absatz 3	Die Nationalparkgesellschaft kann sich zur Besorgung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, wobei die Durchführung von Managementmaßnahmen gemäß Abs. 1 auf Flächen im Eigentum des Landes Steiermark durch die Steiermärkischen Landesforste im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft auf Basis eines gemeinsamen Jahresarbeitsprogrammes erfolgt.
Artikel 5 Absatz 4	Der Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft (Nationalparkdirektor) und der Leiter der Forstverwaltung Admont – Steiermärkische Landesforste haben in regelmäßigen Sitzungen insbesondere die Erstellung des Jahresarbeitsprogrammes und dessen Umsetzung abzustimmen. Wird in diesen Sitzungen kein Einvernehmen erzielt, ist die Generalversammlung zu befragen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu dokumentieren und regelmäßig der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Regel in	Inhalt
Artikel 7 Abs. 2	Das Land Steiermark verpachtet der Nationalparkgesellschaft die Flächen gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung zu einem Entgelt von jährlich 350.000 Euro inklusive Umsatzsteuer auf die Dauer des Bestehens des Nationalparks. Die genauen Konditionen werden mittels einer Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Nationalparkgesellschaft geregelt. Dieses Entgelt (Pachtzins) wird erst ab 2005 in voller Höhe fällig; für die Jahre 2003 und 2004 erhält das Land Steiermark den Betrag von je 325.000 Euro inklusive Umsatzsteuer. In diesen Beträgen nicht enthalten sind Abgeltungen für die Nutzung von Gebäuden und den dazugehörigen Einrichtungen für Nationalparkzwecke durch die Nationalparkgesellschaft.
Artikel 7 Abs. 3	Allfällige Erträge aus Managementmaßnahmen auf Flächen des Landes Steiermark, die von den Steiermärkischen Landesforsten durchgeführt werden, werden von diesen jährlich der Nationalparkgesellschaft zugeführt.
Artikel 7 Abs. 4	Die Durchführung von Managementmaßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 3 erfolgt auf den Flächen des Landes Steiermark durch die Steiermärkischen Landesforste auf Basis von Jahresprogrammen, die von der Nationalparkgesellschaft erstellt werden. Seitens der Steiermärkischen Landesforste wird für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben das notwendige Personal <b>im Äquivalent von jährlich zehn Personenjahren</b> bereitgestellt. Die Steiermärkischen Landesforste erhalten dafür ein jährliches Entgelt in der Höhe von 340.000 Euro inklusive Umsatzsteuer.

Quelle: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, aufbereitet durch den LRH

### 8.5.2 Personalleistungen

Die Landesforste haben für die Durchführung von Managementmaßnahmen (Wald- und Wildtiermanagement) jährlich Personal im Ausmaß von zehn Personenjahren an die NPG bereitzustellen. Als Gegenleistung erhalten die Landesforste ein pauschales und nicht wertgesichertes Entgelt von € 340.000,-- inklusive 20 % Umsatzsteuer; dies entspricht einem jährlichen Nettoentgelt von € 283.333,--.

Die Landesforste verringerten das vereinbarte Leistungskontingent ab dem Jahr 2011 im Einvernehmen mit der NPG auf neun Personenjahre bei gleichbleibendem Entgelt. Ab dem Jahr 2020 wurde eine weitere Verringerung auf sieben Personenjahre vereinbart, dabei wurde allerdings auch das Pauschalentgelt der NPG reduziert.

In ihrer Selbstberechnung des Erlöses für eine Bruttoarbeitsstunde ermittelten die Landesforste für das Jahr 2015 einen Erlös von € 15,-- je bereitgestellter Arbeitsstunde. Grundlagen für diese Berechnung waren das vereinbarte Nettoentgelt der NPG (€ 283.333,-), eine Bruttojahresarbeitszeit von 2.080 Stunden je Mitarbeiter (inkl. urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheiten) sowie neun Personenjahre.

Der LRH ermittelte den durchschnittlichen Personalaufwand je Bruttojahresarbeitsstunde für den Prüfzeitraum – auf Basis des Personalaufwandes laut Ergebnisrechnungen und des Personalstandes laut Vollzeitäquivalenten (VZÄ) sowie unter Annahme von 2.080 Bruttojahresstunden pro Person – wie folgt:

Personalstand	2015	2016	2017	2018	2019
VZÄ Beamte	2,00	2,00	2,00	3,00	2,50
VZÄ Vertragsbedienstete	12,30	12,30	11,60	10,60	10,60
VZÄ KV-Angestellte	6,62	7,62	5,50	7,75	7,75
VZÄ Arbeiter	18,98	19,05	18,70	17,98	14,30
VZÄ Lehrlinge	1,00	2,00	1,00	1,00	0,00
<b>VZÄ gesamt</b>	<b>40,90</b>	<b>42,97</b>	<b>38,80</b>	<b>40,33</b>	<b>35,15</b>
Bruttojahresstunden	85.072	89.378	80.704	83.876	73.112
Personalaufwand in €*	2.175.413	2.184.864	2.073.296	2.151.911	1.951.667
<b>Ø Personalaufwand in € je Bruttojahresstunde</b>	<b>25,60</b>	<b>24,40</b>	<b>25,70</b>	<b>25,70</b>	<b>26,70</b>

\* Werte lt. Ergebnisrechnung

Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Mit dem vereinbarten und von der NPG bezahlten Pauschalentgelt konnten die Landesforste im Jahr 2015 und in den Folgejahren ihre Kosten für die Personalbereitstellung an die NPG nicht decken, sodass die Personalbereitstellung für Aufgaben im Nationalpark Gesäuse einer teilweisen Subvention der NPG gleichkommt.

Durch die Vorgaben der „International Union for Conservation of Nature“ (IUCN bzw. Weltnaturschutzunion), im Nationalpark Gesäuse eine letztlich eingriffsfreie Fläche von 75 % des Nationalparkgebietes zu erreichen, wurde eine Zonierung in eine eingriffsfreie Naturzone lt. StNPG, eine gemanagte Bewahrungszone und Übergangsbereiche mit forstlichen Maßnahmen und Schwerpunktbejagung eingerichtet. Ziel ist, diese Übergangsbereiche (temporäre Managementzonen) nach Abschluss der waldbaulichen Bestandesumwandlungen in die Naturzone überzuführen.

Das Land definierte im Rahmen seiner Wirkungsorientierung innerhalb des Bereichsbudgets Landesrat Seitinger im Globalbudget Land- und Forstwirtschaft als eine der Maßnahmen zur Erreichung des Wirkungsziels Nr. 3 eine jährliche Reduktion der Übergangsbereiche im Nationalpark Gesäuse um 1 % als Zielvorgabe (siehe Kapitel 6.2).

Der von den Landesforsten und der NPG erstellte Managementplan Wald sieht als strategische Grundlage für das Waldmanagement Pflegeeingriffe auf Umwandlungsflächen im jährlichen Ausmaß zwischen 70 ha und 90 ha Waldfläche vor. Durch diese Umwandlung und den anschließenden Rückzug aus der Bewirtschaftung verringert sich

die Bewirtschaftungsfläche für die Managementaufgaben der Landesforste laufend. Eventuelle Folgeeingriffe sollen laut Managementplan Wald nur mehr einen Bruchteil des vorhergehenden Aufwands erfordern.

**Der LRH hebt das Engagement der Landesforste hervor, durch Reduktion des Leistungsstundenausmaßes ab dem Jahr 2011 eine teilweise Erhöhung bzw. Wertanpassung des Pauschalentgeltes erreicht zu haben.**

**Durch die fehlende Wertsicherung des Pauschalentgeltes für die Personalleistungen (bzw. dessen unveränderte Höhe seit Inkrafttreten der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG im Jahr 2003) entstand im Zeitraum von 2003 bis 2019 eine inflationsbedingte Wertreduktion auf Basis des Verbraucherpreisindex 1995 um 35,2 %.**

Der LRH sieht weiteren Handlungsbedarf für wertsichernde Maßnahmen des Entgeltes der NPG für die Personalleistungen der Landesforste. Im Rahmen der Generalversammlungen wären Wertanpassungen durch eine Erhöhung des Entgeltes bzw. Mengenanpassungen durch eine Reduzierung der Leistungszeit zu akkordieren. Dabei wäre auch die jährliche Flächenreduktion der Übergangsbereiche zu berücksichtigen.

### **8.5.3 Pächterlöse**

Die Landesforste erhalten für die Verpachtung von rund 12.000 ha Nationalparkgebiet von der NPG ein pauschales und nicht wertgesichertes Entgelt von jährlich € 350.000,-- inklusive 20 % Umsatzsteuer.

**Der LRH stellt fest, dass dieses Pachtentgelt seit 2003 in unveränderter Höhe besteht, wodurch im Zeitraum von 2003 bis 2019 eine inflationsbedingte Wertreduktion auf Basis des Verbraucherpreisindex 1995 um 35,2 % entstand.**

**Der LRH empfiehlt, im Rahmen der jährlichen Generalversammlung auf eine Wertanpassung des Pachtentgeltes unter Berücksichtigung dieser inflationsbedingten Wertreduktion hinzuwirken.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Beim Pachtentgelt, das den Landesforsten zusteht, beträgt der vereinfachte kumulierte Entgang an Pachtentgelten im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2020 ca. 988.000 EUR inkl. USt. unter Anwendung des VPI 2000.*

*Für die Wertsicherung von land- und forstwirtschaftlichen Pachtverträgen kann auch der Agrarpreisindex (API) herangezogen werden, welcher die Preisentwicklungen der land- und forstwirtschaftlichen Produkte widerspiegelt. Unter Anwendung des API beträgt der kumulierte Entgang an Pachtentgelten im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2020 ca. 874.000 EUR.*

*Die Managementleistungen für den Nationalpark sind vertraglich – ebenfalls sehr zum Vorteil des Bundes – geregelt und betragen im Ausmaß von 9 Personenjahren jährlich 340.000 EUR inkl. USt. – ohne Wertsicherung der Leistungsentgelte. Die Kalkulation im Zusammenhang mit den Personenjahren seitens der Landesforste ergibt vom Jahr 2003 bis zum Jahr 2019 einen gleichbleibenden Verrechnungssatz inkl. Lohnnebenkosten von 15,14 EUR.*

*Durch die fehlende Wertsicherung des Pauschalentgeltes für die Personalleistungen für das Nationalpark-Gebiet entstand – abgesehen von diesem äußerst niedrigen Verrechnungssatz – im Zeitraum 2003 bis 2019 eine inflationsbedingte Wertreduktion auf Basis des VPI 1995 um 35,2%, was bedeutet, dass der jährliche Verlust für den Wirtschaftsbetrieb Landesforste bei der Entschädigung der Personalleistungen durchschnittlich etwa 200.000 EUR beträgt.*

*Das Land Steiermark versucht, im Sinne des Nationalpark-Gedankens die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen und hat gleichzeitig mehrere Versuche unternommen, diese zu verbessern.*

*Dem Land Steiermark ist es aufgrund der Stimmverhältnisse innerhalb der Generalversammlung der NPG nicht möglich, eine Änderung der vereinbarten Leistungen herbeizuführen. Dennoch scheint es derzeit schrittweise durch aussichtsreiche Bemühungen der Beteiligten möglich zu sein, auch im Sinne der Landesforste Vertragsänderungen herbeizuführen.*

Dem LRH ist bewusst, dass die NPG jeweils zur Hälfte vom Bund und vom Land finanziert wird. Eine Erhöhung der Entgelte für Personalleistungen bzw. für die Flächenpacht hätte höhere Finanzierungsbeiträge der beiden Vertragspartner zur Folge.

### 8.5.4 Planung und Erfüllung der Managementmaßnahmen für die NPG

Die Managementmaßnahmen der Landesforste für die NPG werden in Jahresarbeitsprogrammen festgelegt, die nach Fachbereichen und nach Kostenstellen gegliedert sind. Die Erfüllung der Managementmaßnahmen werden in Jahresberichten der NPG dargestellt. Die Jahresarbeitsprogramme legen die Soll-Werte (Planungswerte) fest, die Jahresberichte zeigen die Ist-Werte (Rechnung) dieser Managementmaßnahmen.

Die Landesforste konnten dem LRH keine gesamthafte, alle Fachbereiche umfassende Planung und Rechnung ihrer Managementmaßnahmen für den Prüfzeitraum vorlegen.

Für eine deklarative Übersicht über die Tätigkeiten der Landesforste bildete der LRH die Tätigkeiten für den Fachbereich Wald- und Wildtiermanagement wie folgt ab:

Nr.	Kostenstellenbezeichnung	Tätigkeiten
701	Waldbau	Bestandespflege, -überführungen und -umwandlungen (von fichtenreichen Beständen in artenreichere Bestände); Läuterungen, Struktur- u. Stabilitätsdurchforstungen im schwachen/mittleren Baumholz; Gebirgsplenterungen im Baum- und Sortimentsverfahren
702	Forstschutz	Maßnahmen gegen Schädlingsbefall (Gefahrenabwehr gegen Nachbarwälder oder Infrastruktur); Aufarbeitung von Windwurf- und Windbruchholz im Nahbereich von Forststraßen und Wanderwegen; Entrinden von liegendem Käferholz bzw. frischen Windwürfen (fräsen)
703	Gefahrenbäume	Schonende Entfernung von Gefahrenbäumen an Forststraßen und Wanderwegen und entlang der Bundesstraße (vorwiegend vom Borkenkäfer befallene Fichten und pilzgeschädigte Eschen)
704	Forststraßen	Straßensanierung (Forststraßen, Mountainbikewege, Rückwege) nach Schneeschmelze und Gewitterregen; Böschungssicherungen; vereinzelt Brückenbau und -erhaltung; Schneeräumung
705	sonstige Dienstleistungen Wald	Forsteinrichtung, Instandhaltung der Grenzzüge und räumlichen Einteilung; Öffentlichkeitsarbeit (Fachexkursionen), Mitarbeiterschulung, Planung für forstliche Eingriffe, Behördenverkehr
711	Wildregulierung	Abschuss von Schalenwild (Rotwild, Gamswild, Rehwild) und Verkauf an Wildhändler und an die Landesforste (Direktvermarktung)
713	Revier Einrichtungen	Pflege und Erneuerung von Beobachtungs- und Jagdsitzen, Pirschsteigen, Wildwiesen und Fütterungsanlagen
714	Fütterung	Versorgung der Rotwild- und Rehütterungen; Heueinlagerung
715	sonstige Dienstleistungen Wild	Erhebung des Verbissdruckes auf zwölf Kontrollflächen; Kofinanzierung Forschungsprojekt zum Gesundheitszustand von Gamswild
721	Planung und Monitoring Schotter	Verwaltung der Gewinnungsstandorte
783	Verwaltung Wald-, Wildtiermanagement	Buchhaltung, Vertragsevidenz, Kontrolle der Arbeitsnachweise, Lohnverrechnung, Forstverrechnung, Kontrolle Wildbretverkauf, Abschussmeldungen, Evidenz der Abschusspläne

Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen erstellte der LRH für den Fachbereich Wald- und Wildtiermanagement einen Soll-Ist-Mengenvergleich über die geplanten und tatsächlichen Personalleistungen für das Jahr 2015. Dabei stellte der LRH die Sollwerte laut Jahresarbeitsprogrammen den Ist-Werten laut Jahresberichten gegenüber und analysierte die darin enthaltenen Mengen- und Wertgerüste hinsichtlich ihrer Struktur und Vergleichbarkeit.

Die im Jahresbericht 2015 als „Mannstunden“ ausgewiesenen Geldbeträge dividierte der LRH durch den durchschnittlichen Stundensatz laut Jahresarbeitsprogramm 2015 und ermittelte die Ist-Mengen je Kostenstelle. Das Jahresarbeitsprogramm 2015 enthält einen errechneten Stundensatz von € 15,- je bereitgestellter Bruttoarbeitsstunde.

Nr.	Bezeichnung	Soll-Stunden 2015 Arbeitsprogramm	Ist-Stunden 2015 Jahresbericht
701	Waldbau (inkl. 708 ELER-Projekt Waldumwandlung)	1.000	3.468
702	Forstschutz	500	647
703	Gefahrenbäume	-	-
704	Forststraßen	600	631
705	sonstige Dienstleistungen Wald	600	449
711	Wildregulierung	1.900	2.190
713	Revier Einrichtungen	650	1.154
714	Fütterung	1.550	1.388
715	sonstige Dienstleistungen Wild	350	377
721	Planung und Monitoring Schotter	80	-
783	Verwaltung Wald-, Wildtiermanagement	1.800	2.328
	<b>Summe</b>	<b>9.030</b>	<b>12.632</b>

Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der Jahresbericht 2015 weist einen Gesamtwert an erbrachten Personalleistungen (Mannjahre) von € 189.485,- aus, dies entspricht der vom LRH aus den einzelnen Kostenstellen ermittelten Menge von 12.632 Stunden.

**Der LRH konnte aufgrund der nicht vorgelegten Gesamtübersichten über die Planung und Erfüllung aller Managementmaßnahmen für die NPG sowie aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Jahresarbeitsprogramme und Jahresberichte weder die Planung noch die Erfüllung der vereinbarten neun Personenjahre, das sind 18.720 Bruttostunden, nachvollziehen.**

**Der LRH empfiehlt, sowohl die Planung als auch die Leistung der vereinbarten neun Personenjahre nachvollziehbar zu erstellen bzw. zu dokumentieren und die Soll- und Ist-Mengen getrennt nach Kostenstellen bzw. Aufgabenkategorien in auszuweisen.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Die Empfehlung, die Leistung der mit der NPG vereinbarten Personenjahre nachvollziehbar zu erstellen, wird aufgenommen und über Soll-Ist-Jahresprogramme sichtbar gemacht.*

Die Jahresarbeitsprogramme enthalten teilweise die geplanten Bruttoarbeitsstunden nach Berufsgruppen (Mengengerüst) sowie die Erträge, Aufwendungen und den daraus abgeleiteten Deckungsbeitrag (Wertgerüst) für die jeweiligen Kostenstellen (Aufgabenkategorien). Die Jahresberichte enthalten die tatsächlichen Erträge, Aufwendungen und Deckungsbeiträge je Kostenstelle. Die geleisteten Bruttoarbeitsstunden sind darin nur vereinzelt angeführt, was einen Mengenvergleich erschwert.

Anhand der vorgelegten Unterlagen für das Jahr 2018 stellte der LRH die unterschiedliche Struktur von Planung und Rechnung wie folgt dar:

Das Jahresarbeitsprogramm 2018 enthält keine mengenmäßige Planung der Personalleistungen für die einzelnen Kostenstellen, sondern eine geplante Gesamtsumme von 18.720 Stunden. Eine Gliederung dieser Summe erfolgt lediglich nach Arbeitern und Angestellten (bei den Angestellten ist zusätzlich deren Qualifikation ausgewiesen).

Der Jahresbericht 2018 enthält lediglich einen wertmäßigen Ausweis der Personalleistungen der Landesforste. Die Angabe eines durchschnittlichen Stundensatzes fehlt, dadurch ist keine Umrechnung in Personenstunden bzw. kein mengenmäßiger Vergleich mit dem Jahresarbeitsprogramm 2018 möglich.

**Der LRH stellt fest, dass einzelne Jahresarbeitsprogramme ein Mengen- und Wertgerüst (geplante Leistungsstunden und Kosten) enthalten, die Jahresberichte jedoch lediglich einen Geldwert für Personalleistungen ausweisen. Die unterschiedliche Struktur zwischen Planungs- und Rechnungsinstrument erschwert einen aussagekräftigen Vergleich.**

**Der LRH empfiehlt, für einen nachvollziehbaren Soll-Ist-Vergleich zwischen Planung und Rechnung die Jahresarbeitsprogramme und Jahresberichte in der gleichen Struktur zu erstellen und in beiden Steuerungsinstrumenten ein Mengen- und Wertgerüst vorzusehen, aus denen die Personalleistungsstunden und die Personalausgaben für die jeweiligen Aufgabenkategorien ersichtlich werden.**

**Der LRH stellt weiters fest, dass die Jahresberichte eine uneinheitliche Definition der Personalaufwendungen (direkte Kosten, Personalaufwand, Mannstunden, Personalkostenersatz an Landesforste) enthalten. Dadurch ist das wert- und mengenmäßige Ausmaß der Personalleistungen der Landesforste nur erschwert ersichtlich und nachvollziehbar.**

**Der LRH empfiehlt, für einen nachvollziehbaren Vergleich einheitliche Definitionen für die Personalaufwendungen zu verwenden, um die Personalleistungen der Landesforste von Personalleistungen durch Dritte unterscheidbar zu machen.**

## 8.6 Grundstücks- und Gebäudenutzung, Handwerk

Die Landesforste verfügen durch ihren ehemals personalintensiven Forstbetrieb über einen umfangreichen Bestand an Wohn-, Betriebs- und Agrargebäuden (ehemalige Arbeiterunterkünfte, Personalwohnhäuser, Wirtschaftsgebäude, Garagen, Werkstätten, Jagdhäuser, Almhütten, Stallgebäude etc.). Die Landesforste bewirtschaften dieses Vermögen durch Vermietung und Verpachtung und führen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen durch.



Quelle: LRH, ehemalige Personalwohnhäuser

Für die Gebarungsprüfung erhoben die Landesforste eigens ihren Gebäudebestand und klassifizierten ihn nach Ausstattungskategorien sowie nach Betriebsnotwendigkeit:

Merkmale	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Ausstattung	vollwertig ausgestattet mit Strom, Wasser, Heizung	teilweise ausgestattet	keine Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur
Anzahl	51	51	113
davon nicht betriebsnotwendig	5	2	2

Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Von den 215 Objekten ordneten die Landesforste jeweils 51 den Kategorien A und B zu sowie 113 Objekte der Kategorie C. Vom gesamten Gebäudebestand erachten die

Landesforste neun Objekte als nicht betriebsnotwendig und erkennen Potenziale für deren Veräußerung.

Der LRH bildete die 215 Objekte nach den unterschiedlichen Gebäudearten wie folgt ab:



Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die Landesforste über einen umfangreichen Gebäudebestand verfügen und im Rahmen einer Selbstbeurteilung der Betriebsnotwendigkeit Veräußerungspotenziale für nicht betriebsnotwendige Objekte erkennen.**

#### Fachbereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk laut Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung der Landesforste integriert die fünf Kostenstellen 31 Grundstücksnutzung, 32 Gebäudenutzung, 33 Sand/Schotter/Erde, 41 Arbeitsleistungen für Dritte sowie 74 Werkstätten im Fachbereich Wald und weist damit waldwirtschaftsunspezifische Aufgaben gemeinsam mit dem Forstbetrieb aus.

Für eine Trennung der forstlichen Aufgaben von jenen der Liegenschaftsnutzung ordnete der LRH diese fünf Kostenstellen einem neuen Fachbereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk zu und erstellte nachfolgend eine gesonderte Erfolgsrechnung.<sup>6</sup> Eine anteilige Zuordnung von Zentral-, Hilfs- und Ersatzkosten konnte dabei mangels Aufteilungsschlüsseln nicht erfolgen.

Fachbereich Grundstücke, Gebäude, Handwerk (Beträge in €)	2015	2016	2017	2018	2019	2019/2015 in%
Umsatzerlöse	405.029	342.051	286.516	301.777	309.627	-23,6%
Bestandsveränderungen	0	8.400	0	0	0	-
sonstige betriebliche Erträge*	50.774	112.654	50.400	66.079	72.842	43,5%
<b>Summe Erträge</b>	<b>455.803</b>	<b>463.105</b>	<b>336.916</b>	<b>367.856</b>	<b>382.469</b>	<b>-16,1%</b>
Personalaufwand	-59.116	-48.010	-29.459	-38.314	-38.715	-34,5%
Material und bezogene Leistungen	-14.807	-21.061	-7.045	-7.511	-9.340	-36,9%
Abschreibungen	-127.583	-129.936	-131.247	-127.664	-127.444	-0,1%
Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung Beleuchtung	-105.957	-83.628	-95.994	-148.577	-124.336	17,3%
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	-35.390	-88.837	-24.129	-20.787	-31.027	-12,3%
Transport-, Reise- und Nachrichtenaufwand	-5.156	-5.771	-4.016	-4.639	-4.528	-12,2%
Abgaben und Gebühren	-3.151	-3.889	-6.107	-5.116	-6.057	92,2%
beigestelltes Personal	-119.440	-87.664	-12.631	-5.314	-4.117	-96,6%
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-470.600</b>	<b>-468.796</b>	<b>-310.628</b>	<b>-357.922</b>	<b>-345.564</b>	<b>-26,6%</b>
<b>Erfolg</b>	<b>-14.797</b>	<b>-5.691</b>	<b>26.288</b>	<b>9.934</b>	<b>36.905</b>	<b>-</b>

\* enthält im Jahr 2016 eine Schadenersatzleistung einer Versicherung in Höhe von € 68.350,--  
Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der wirtschaftliche Erfolg des Fachbereichs Grundstücke/Gebäude/Handwerk verbesserte sich ab dem Jahr 2017 durch Wegfall der Selbstbewirtschaftung des Nationalparkpavillons deutlich. Dadurch entfielen zwar jährliche Umsätze von rund € 59.000, gleichzeitig fielen aber auch die damit verbundenen Aufwendungen im Ausmaß zwischen rund € 99.000 (2015) und rund € 69.000 (2016) weg.

<sup>6</sup> Der Bereich Handwerk erbringt überwiegend interne Serviceleistungen; die Umsätze für Arbeitsleistungen an Dritte betragen zwischen € 3.200,-- (2016) und € 26.240,-- (2015).

Das Volumen der Abschreibungen stagnierte, während die Aufwendungen für Instandhaltung (Reinigung, Entsorgung und Beleuchtung) stiegen, was auf fehlende Investitionen bzw. Instandsetzungen hindeutet. Die Erfolgsrechnung zeigt die Instandhaltungsaufwendungen und Abschreibungen, der Reinvestitionsbedarf wird aber nicht sichtbar.

Für eine wirtschaftliche Nutzung haben die Landesforste ihren Gebäudebestand zu erhalten bzw. deren Ausstattung zu verbessern oder in einen vermiet- oder verpachtbaren Zustand zu versetzen. Für einzelne Objekte erkennen die Landesforste durch eine Anhebung der Ausstattungskategorie Potenziale für Einnahmesteigerungen bzw. für eine Reduzierung der Betriebskosten (Einbau zentraler Heizanlagen, Wärmedämmungsmaßnahmen, Verbesserung der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur). Für nicht betriebsnotwendige Objekte sehen die Landesforste Möglichkeiten für eine Veräußerung. Die Landesforste verfügen dadurch über das Potenzial, ihren gebäudebezogenen Investitions- und Erneuerungsbedarf durch Veräußerungen nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile (teilweise) selbst zu finanzieren.

**Der LRH stellt fest, dass sich der wirtschaftliche Erfolg im Aufgabenbereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk jährlich verbesserte, allerdings mangels Aufteilungsschlüssel nicht sämtliche Gemeinkosten berücksichtigt. Die stagnierenden Abschreibungen und steigenden Instandhaltungsaufwendungen deuten auf einen Rückstau bei Erhaltungs- und Verbesserungsinvestitionen hin.**

**Der LRH empfiehlt,**

- a) für den gesonderten Aufgabenbereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk in der Kostenstellenrechnung einen eigenen Fachbereich einzurichten und darin auch die anteiligen Gemeinkosten (Zentral-, Ersatz- und Hilfskosten) zu berücksichtigen, um damit sämtliche Kosten verursachungsgerecht auszuweisen,**
- b) für eine Beurteilung des Erhaltungs- und Investitionsvolumens den Investitionsbedarf für jene Gebäude zu erheben, bei denen Investitionen eine Verbesserung des Bewirtschaftungserfolgs erwarten lassen und**
- c) für eine Eigenfinanzierung dieser Investitionsmaßnahmen eine Erhebung des Verwertungspotenzials für nicht betriebsnotwendige Vermögensteile durchzuführen. Die Erlöse aus Veräußerungen von nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen wären jedenfalls in vollem Umfang zweckgebunden für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der unter Punkt b) definierten Gebäudeinfrastruktur zu verwenden.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Erlöse aus Verwertungen sind derzeit an den Landeshaushalt zu erstatten. Im Sinne der Anregung des LRH auf Seite 46 des Berichtes wird eine Änderung dieser Praxis*

*angestrebt, um die Erträge aus verwerteten Vermögensteilen zur Verbesserung der betriebsnotwendigen Einrichtungen zweckzubinden und gleichzeitig Betriebsergebnisse wieder ausgeglichen zu beeinflussen.*

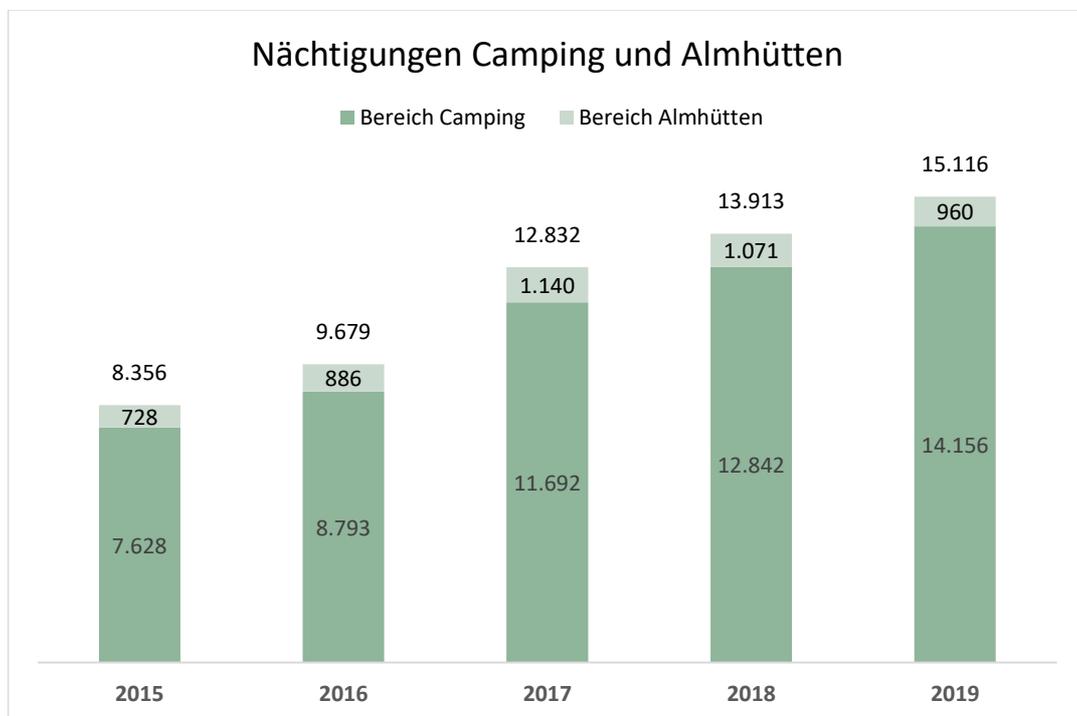
## 8.7 Tourismus

Die Landesforste betreiben den Campingplatz „Forstgarten“ in der Ortschaft Gstatterboden und vermieten fünf ehemalige Jagd- bzw. Almhütten für touristische Zwecke.



Quelle: LRH, Campingplatz Forstgarten und Hochscheibenalm

Im Prüfzeitraum entwickelten sich die Nächtigungszahlen wie folgt:



Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der Bereich Camping umfasst die Individual- und Gruppennächtigungen am Campingplatz, die Nächtigungen in der am Campingplatz befindlichen Ferienwohnung sowie die Nächtigungen in der „Dietzkeusche“, die überwiegend als Arbeiterunterkunft dient.

Der Bereich Almhütten umfasst die Nächtigungen in den fünf Almhütten (inklusive der Matratzenlagerhütte auf der Neuburgalm).

Die Anzahl der Nächtigungen erhöhte sich im Prüfzeitraum sowohl im Bereich Camping (+ 85,6 %) als auch im Bereich der Almhütten (+ 31,9 %) deutlich.

Die Landesforste erweiterten in den letzten Jahren ihr Angebot an Hüttenunterkünften durch Revitalisierung bisher nicht genutzter Hütten und gaben an, über weitere Objekte zu verfügen, die sich für eine Revitalisierung und touristische Nutzung eignen.

**Der LRH sieht – auch durch den anhaltenden Trend zu einem naturnahen Aktivtourismus – den Bereich Tourismus als aussichtsreichen Nebenbetrieb der Landesforste.**

**Der LRH empfiehlt, das Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten in einem naturverträglichen Ausmaß zu erweitern und für weitere zukünftig touristisch nutzbare Objekte einen mittelfristigen Investitions- und Rentabilitätsplan zu erstellen. Dieser Investitions- und Rentabilitätsplan sollte das Ausmaß der erforderlichen Revitalisierungsmaßnahmen umfassen, deren Gliederung in Eigenleistungen durch das Handwerkerteam und in Fremdleistungen berücksichtigen sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und einen Zeitplan für die Realisierung der Maßnahmen enthalten. Die Landesforste sollten objektbezogene Investitionsentscheidungen auf Basis dieses Planergebnisses sowie unter Berücksichtigung der Cashflow-Entwicklung aus dem Geschäftsfeld Tourismus treffen.**

Die Kostenstellenrechnung der Landesforste weist den Aufgabenbereich Tourismus als eigenen Fachbereich aus; dessen Erfolgsrechnung zeigt folgende Entwicklung:

Fachbereich Tourismus (Beträge in €)	2015	2016	2017	2018	2019	2019/2015 in%
Umsatzerlöse	108.733	131.268	161.681	173.395	178.769	64,4%
sonstige betriebliche Erträge	2.119	4.922	1.269	-	-	-
<b>Summe Erträge</b>	<b>110.852</b>	<b>136.190</b>	<b>162.950</b>	<b>173.395</b>	<b>178.769</b>	<b>61,3%</b>
Personalaufwand	-87.938	-88.269	-101.006	-171.402	-138.541	57,5%
Material und bezogene Leistungen	-1.601	-2.593	-2.520	-3.419	-3.150	96,8%
Abschreibungen	-31.867	-28.279	-28.880	-29.122	-28.050	-12,0%
Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung Beleuchtung	-18.348	-19.461	-57.502	-42.129	-35.416	93,0%
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	-18.239	-22.496	-20.606	-17.029	-15.077	-17,3%
Transport-, Reise- und Nachrichtenaufwand	-8.738	-8.538	-8.293	-8.979	-8.091	-7,4%
Abgaben und Gebühren	-7.873	-9.082	-21.484	-13.889	-13.802	75,3%
beigestelltes Personal	-428	-262	-317	-429	-315	-26,3%
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-175.031</b>	<b>-178.980</b>	<b>-240.608</b>	<b>-286.399</b>	<b>-242.442</b>	<b>38,5%</b>
<b>Erfolg</b>	<b>-64.178</b>	<b>-42.790</b>	<b>-77.658</b>	<b>-113.004</b>	<b>-63.673</b>	<b>-</b>

Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der wirtschaftliche Erfolg des Fachbereichs Tourismus zeigt eine differierende Entwicklung, die wesentlich von den Umsatzerlösen sowie vom Personalaufwand, als erfolgsentscheidendste Aufwandskategorie, abhängt. Die Gesamterträge erhöhten sich um 61,3 %, während die Gesamtaufwendungen um 38,5 % stiegen.

Die Umsatzerlöse erhöhten sich um 64,4 %, der Personalaufwand stieg um 57,5 %. Der dem Fachbereich Tourismus zugeordnete Personalaufwand hängt wesentlich vom Aufteilungsverhältnis der Gemeinkosten ab. So erhöhte sich das Aufteilungsverhältnis für bestimmte Lohnarten in der „Personalkosten Hilfsstelle“ von 5,0 % im Jahr 2015 auf 13,72 % ab dem Jahr 2018.

**Trotz der bisher nicht erreichten positiven wirtschaftlichen Erfolge erkennt der LRH für das Geschäftsfeld Tourismus – auch aufgrund eines anhaltenden Trends zu einem naturnahen Aktivtourismus – Erfolgspotenziale für ein weiterführendes Engagement in diesem Aufgabenfeld.**

**Der LRH empfiehlt, den Personaleinsatz sowie die Aufwandskategorien mit wesentlichen Steigerungen auf Bedarfs- und Verursachungsgerechtigkeit sowie Optimierungspotenziale zu prüfen, das Preisniveau an die Nachfrage anzupassen und den Fachbereich Tourismus als aussichtsreiches Nebengeschäftsfeld der Landesforste weiterzuführen.**

## **8.8 Wild- und Fischvermarktung**

Die Landesforste betreiben eine Direktvermarktung von regionalen Wildbret- und Fischprodukten. Das auf den Jagdflächen erlegte Rot-, Reh- und Gamswild wird von den Landesforsten angekauft, durch einen Wildfleischfachbetrieb weiterverarbeitet und anschließend zum Verkauf angeboten. Die Fischprodukte stammen aus der Aquakulturanlage „Oberlaussa“, die Ende 2017 in das Vermögen der Landesforste überging und in weiterer Folge verpachtet wurde. Für die Direktvermarktung führen die Landesforste zwei Verkaufsstellen.



Quelle: LRH, Aquakulturanlage Oberlaussa

Die Kostenstellenrechnung der Landesforste ordnet die Aufwendungen und Erträge der beiden Kostenstellen 42 Wildbretvermarktung und 44 Edelfisch dem Fachbereich „Wild“ zu. Der LRH erstellte für die direkten Aufwendungen und Erträge dieser zwei Kostenstellen (ohne Zuordnung von Gemeinkosten) folgende Erfolgsrechnung:

Kostenstellen	2015	2016	2017	2018	2019
<b>42 Wildbretvermarktung</b>					
Erträge	54.218	45.093	43.089	66.278	54.335
Aufwendungen	-37.662	-29.418	-30.840	-47.507	-38.327
<b>Erfolg 42 Wildbretvermarktung</b>	<b>16.556</b>	<b>15.675</b>	<b>12.249</b>	<b>18.770</b>	<b>16.008</b>
<b>44 Edelfisch</b>					
Erträge	-	39.165	52.625	283.639	47.373
Aufwendungen	-1.782	-36.959	-45.553	-135.981	-98.669
<b>Erfolg 44 Edelfisch</b>	<b>-1.782</b>	<b>2.206</b>	<b>7.072</b>	<b>147.659</b>	<b>-51.296</b>
<b>Gesamterfolg</b>	<b>14.774</b>	<b>17.880</b>	<b>19.321</b>	<b>166.429</b>	<b>-35.289</b>
Einmalertrag Rückstellungsauflösung Edelfisch	-	-	-	-216.000	-
<b>Erfolg ohne Einmaleffekt</b>	<b>14.774</b>	<b>17.880</b>	<b>19.321</b>	<b>-49.571</b>	<b>-35.289</b>

Quelle: Kostenstellenrechnung der Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Der wirtschaftliche Erfolg der Kostenstelle 42 Wildbretvermarktung ist durchgehend positiv; die Kostenstelle liefert damit einen stetigen Deckungsbeitrag zu den Gemeinkosten des Gesamtunternehmens. Der Erfolg der Kostenstelle 44 Edelfisch wird ab dem Jahr 2018 durch die Abschreibungen der Aquakulturanlage (jährlich rund € 46.600) belastet. Im Jahr 2018 sind außerdem ein Einmalertrag aus der Auflösung einer Rückstellung sowie Anlaufaufwendungen für die Betriebsübernahme der Aquakulturanlage enthalten.

**Der LRH stellt fest, dass der wirtschaftliche Erfolg der Direktvermarktung von Wild- und Fischprodukten wesentlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Aquakulturanlage abhängig ist.**

**Der LRH empfiehlt, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der Aquakulturanlage zu evaluieren und mögliche Gestaltungsspielräume bei Produkt- und Pachtentgelten zu nutzen, um langfristig eine Deckung der direkten Aufwendungen zu erreichen.**

## 8.9 Sonstige Erträge

Die Landesforste erzielen sonstige Erträge aus dem Verkauf von Kies, Schotter und Erde, durch handwerkliche Arbeitsleistungen für Dritte, Maschinenpark- und Fuhrparkleistungen, Servitutsgegenleistungen, Kostenersätze sowie durch den Verkauf von Liegenschaften. In der Kostenstellenrechnung werden diese Erträge jeweils einem Fachbereich zugeordnet. Der LRH ordnete die dem Fachbereich Wald zugeordneten sonstigen Erträge aus dem Verkauf von Kies, Schotter und Erde sowie aus Arbeitsleistungen für Dritte dem neuen Fachbereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk zu.

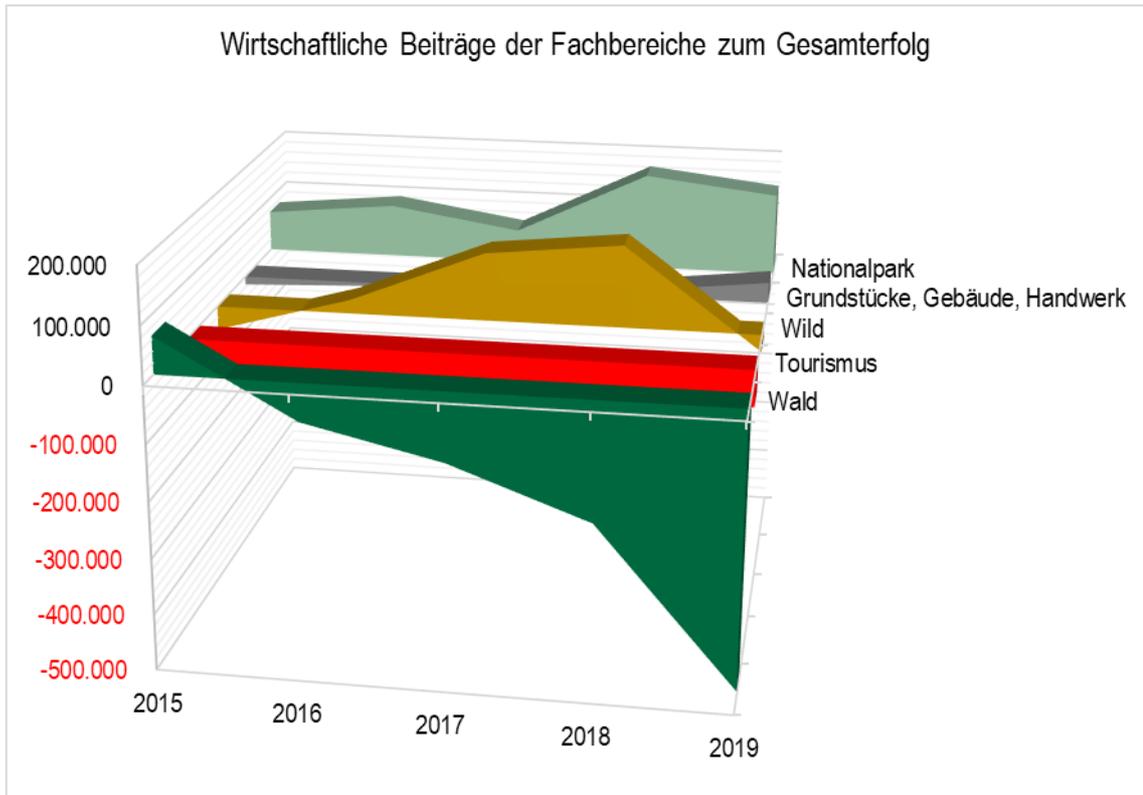
**Der LRH anerkennt die vollständige Zuordnung der sonstigen Erträge zu den Fachbereichen und empfiehlt, bei der Zuordnung auf einen nachvollziehbaren Aufgabenzusammenhang zu achten.**

## 8.10 Teilerfolge nach Fachbereichen

Der LRH fasste die Teilerfolge der einzelnen Fachbereiche zum Gesamterfolg der Landesforste wie folgt zusammen:

Fachbereich (Beträge in €)	2015	2016	2017	2018	2019
Wald	66.012	-66.759	-121.811	-209.032	-486.132
Wild	-42.291	24.321	120.741	146.108	-30.532
Nationalpark	73.472	96.291	59.468	174.802	147.377
Tourismus	-64.179	-42.790	-77.658	-113.004	-63.673
Grundstücke, Gebäude, Handwerk	-14.797	-5.693	26.287	9.933	36.905
<b>Gesamterfolg</b>	<b>18.217</b>	<b>5.370</b>	<b>7.027</b>	<b>8.807</b>	<b>-396.055</b>

Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH



Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Die Teilerfolge der einzelnen Fachbereiche beeinflussten den Gesamterfolg unterschiedlich stark. Während der Fachbereich Nationalpark durchgehend einen positiven Erfolg aufweist und der Fachbereich Tourismus einen durchwegs negativen Erfolg zeigt, wirkt der Fachbereich Wald durch das jährlich schlechter werdende Ergebnis am stärksten auf den Gesamterfolg der Landesforste. Der LRH skizzierte im folgenden Kapitel Erfolgs- und Risikopotenziale für eine strukturelle Ergebnisverbesserung.

## 9. ERFOLGS- UND RISIKOPOTENZIALE

Die Landesforste haben durch ihre Aufgabenvielfalt umfangreiche Herausforderungen wahrzunehmen und sind mit zahlreichen Chancen und Risiken konfrontiert. Die unterschiedlichen Aufgaben in den Bereichen Forstbetrieb, Jagd und Fischerei, Naturschutz, Tourismus, Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung bedingen teilweise gegensätzliche Ziele und Interessen, die die Landesforste aufeinander abzustimmen haben.

### Ziele und Interessen der Aufgabenbereiche



Quelle: Landesforste, aufbereitet durch den LRH

Neben Ziel- und Interessenskonflikten (z. B. zwischen Zielen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes) ergeben sich zwischen einzelnen Aufgabenbereichen auch Synergiemöglichkeiten. So ermöglicht die Einbettung des Nationalparks Gesäuse in die Gesamtfläche der Landesforste durch dessen Wildruhezonen einen störungsfreien Lebensraum für die Entwicklung eines vitalen Wildbestandes (der auf angrenzende Jagdgebiete wirkt) oder fördern die Leistungsangebote des Nationalparks einen naturnahen Tourismus.

Die naturnahe Kulturlandschaft der Region Gesäuse birgt Erfolgspotenziale für eine naturverträgliche Flächenbewirtschaftung bzw. nachhaltige Agrar- und Forstproduktion sowie für ein umfangreiches Angebot an Naturerlebnissen.

Der LRH sieht für die Geschäftsfelder der Landesforste folgende Herausforderungen:

#### Forstbetrieb

Der reduzierte Holzbestand stellt – als Folge der jahrzehntelangen Übernutzung durch Hiebsatzüberschreitungen – eine wesentliche Herausforderung für die wirtschaftliche Führung des Gesamtunternehmens dar. Dem Erfordernis der Deckung der Fixkosten und der Liquiditätssicherung stehen notwendige Forstschutz- und Pflegemaßnahmen für eine nachhaltige und substanzerhaltende Waldwirtschaft gegenüber.

Für die laufende Bestandespflege und für eine ereignisnahe Schadholzaufarbeitung benötigen die Landesforste eine bedarfsgerechte Anzahl an forstfachlichem Eigenpersonal und eine entsprechende Betriebs- bzw. Arbeitsgeräteausrüstung. Für die großflächigere jährliche Holzernte (Fällung, Rückung, Transport) sind externe Dienstleistungsunternehmen als verlässliche Partner erforderlich.

Für den Absatz der Holzerntemengen sind strategische Partnerschaften bzw. Rahmenverträge mit Abnehmern (Holzhändler, Sägewerke) entscheidend. Neben Qualitätsholz ist auch Schadholz zu verwerten, welches nach Naturereignissen (z. B. Windwürfe) häufig überregionale Angebotshäufungen zur Folge hat, die sich negativ auf den Preis auswirken. Für eine Abfederung von temporären Überangeboten sind Maßnahmen zur Lagerung, Aufbereitung oder Vorbearbeitung erforderlich.

Der geringe Gestaltungsspielraum beim Holzpreis lässt in Kombination mit dem reduzierten Holzbestand keine Steigerung des wirtschaftlichen Erfolgs durch Mengenerhöhungen zu. Eine höhere Wertschöpfung aus der vermehrten Ernte von Qualitätshölzern lässt sich durch eine qualitätsfokussierte Bestandespflege erreichen, die aber nur langfristig umsetzbar ist.

**Der LRH empfiehlt für den Forstbetrieb zusammenfassend Folgendes:**

- a) Erstellung eines Maßnahmenkonzepts, dessen Umsetzung einen Ausgleich der Übernutzungen und Aufbau eines nachhaltigen Waldbestandes gewährleistet**
- b) Durchführung einer umfassenden Kosten- und Prozessanalyse, die auch die Ebene des Gesamtunternehmens einschließt, um Kostentreiber zu identifizieren und die Grundlage dafür zu liefern, die Personal- und Betriebsausrüstung sowie den Zukauf von Fremdleistungen auf ein bedarfsgerechtes und wirtschaftlich tragfähiges Ausmaß auszurichten**
- c) Nutzung alternativer Verwertungskonzepte (z. B. Wertholzsubmissionen) für den Holzabsatz**
- d) Einrichtung temporärer Lagermöglichkeiten für Kalamitätsholz zur Abfederung von Überangeboten**
- e) Forcierung von Maßnahmen für Bestandesbegründung und -pflege sowie für den Forstschutz**

### Jagd und Fischerei

Im Bereich Jagd liegt eine zunehmende Herausforderung in der langfristigen Verpachtung von großen Eigenjagden in Kombination mit einem verbindlichen Zukauf von Berufsjägerleistungen. Der wirtschaftliche Erfolg des Fachbereiches Wild wird durch Steigerungen der Aufwendungen bei „Material und bezogene Leistungen“, „Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Beleuchtung“ sowie „Betriebs- und Verwaltungsaufwand“ belastet.

**Der LRH empfiehlt für den Bereich Jagd und Fischerei zusammenfassend Folgendes:**

- a) **Erhebung der Ursachen für die wesentlichen Steigerungen der Aufwendungen; Analyse, inwieweit diese auf Mehrleistungen bzw. zusätzlichen oder ausgelagerten Aufgaben beruhen; Erarbeitung von Gegensteuerungsmaßnahmen für eine Verringerung der Steigerungsraten**
- b) **Nutzung von freien Kapazitäten der Berufsjäger in anderen Geschäftsfeldern**
- c) **Abschussplanerfüllung und Beachtung einer naturverträglichen Wilddichte und einer ausgewogenen Altersstruktur bei den Hegemaßnahmen**

### Leistungen für den Nationalpark

Die Landesforste konnten das vereinbarte Ausmaß ihrer Personalbereitstellung für die Durchführung des Wald- und Wildtiermanagements im Nationalpark bereits mehrmals reduzieren. Trotzdem konnten sie keine Kostendeckung der Personalausgaben erreichen, da der inflationsbedingte Wertverzehr für das pauschale und nicht wertgesicherte Entgelt für die Personalleistungen den Reduzierungserfolg überstieg.

Die fehlende Wertsicherung der pauschalen Entgelte für Personalleistungen und für die Flächenpacht zeigt einen Handlungsbedarf für die Neufestsetzung dieser Entgelte auf.

**Der LRH empfiehlt, mit der Nationalparkvertretung entsprechende Wert- bzw. Mengenanpassungen zu vereinbaren, die eine dauerhafte Deckung der Personalausgaben für die bereitgestellten Personalressourcen gewährleistet.**

### Grundstücke/Gebäude/Handwerk

Der umfangreiche Bestand an Grundstücken, Gebäuden und Betriebsanlagen indiziert einen hohen Bedarf an Instandhaltungs-, Sanierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen. Zudem verfügen die Landesforste über ein Potenzial an nicht betriebsnotwendigem Grundstücks- und Gebäudevermögen. Durch eine Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Gebäuden und Liegenschaften und die zweckgebundene Verwendung des Verkaufserlöses für die Finanzierung von Reinvestitionsmaßnahmen könnten die Landesforste eine Verbesserung der Ausstattung von vermietbaren Objekten umsetzen.

**Der LRH empfiehlt für den Bereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk zusammenfassend Folgendes:**

- a) Erhebung und Beurteilung des Erhaltungs- und Investitionsvolumens für jene Gebäude, bei denen Investitionen eine Verbesserung des Bewirtschaftungserfolgs erwarten lassen**
- b) Erhebung des Verwertungspotenzials für nicht betriebsnotwendige Vermögensteile für eine Eigenfinanzierung dieser Investitionsmaßnahmen**
- c) Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung der Verkaufserlöse aus Veräußerungen von nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen**

### Tourismus

Der Bereich Tourismus ist durch wesentliche Wachstumsraten bei den Nächtigungen am Campingplatz sowie bei der Hüttenvermietung geprägt. Der anhaltende Trend zu einem naturnahen Aktivtourismus bildet ein deutliches Erfolgspotenzial für ein weiterführendes Engagement in diesem Geschäftsfeld. Die Landesforste verfügen außerdem über Gebäuderessourcen, die nach Revitalisierung als weitere Hüttenunterkünfte touristisch genutzt werden könnten.

Der wirtschaftliche Erfolg hängt deutlich vom Personaleinsatz sowie von Optimierungspotenzialen bei Aufwandskategorien mit wesentlichen Steigerungen ab.

**Der LRH empfiehlt für den Bereich Tourismus zusammenfassend Folgendes:**

- a) Prüfung aller Aufwandskategorien mit wesentlichen Steigerungen auf Optimierungspotenziale und Anpassung des Preisniveaus an die Nachfrage**
- b) Erstellung eines mittelfristigen Investitions- und Rentabilitätsplans für zukünftig nutzbare Objekte zur naturverträglichen Erweiterung des Übernachtungsangebots**

Aus der Perspektive des Gesamtunternehmens sieht der LRH die Landesforste am Beginn einer herausfordernden Reformperiode, um eine wirtschaftliche Konsolidierung und bedarfsgerechte Ausrichtung ihrer Personalressourcen und Betriebsinfrastruktur und damit eine wirtschaftlich tragfähige Basis für ihre Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der Schlussbesprechung am 23. September 2020 ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Landesrates

Ökonomierat Johann Seitinger

Dipl.-Ing. Cornelia Rößler

von der Abteilung 10 Land- und  
Forstwirtschaft:

Mag. Franz Grießer

Mag. Beate de Roja

von den Steiermärkischen Landesforsten:

Dipl.-Ing. Andreas Holzinger

Dipl.-Ing. Wolfgang Pichler

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesch

Mag. Dr. Andrea Sickl

Mag. Evelyn Sams

Mag. Markus Aichholzer, MBA

## 10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Steiermärkischen Landesforste. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Landesforste hervor. Einzelne Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010 relevante Empfehlungen:

### GRUNDLAGEN [Kapitel 3]

#### Rechtsbeziehung zum Land [Kapitel 3.2]

- Der LRH stellt fest, dass eine Satzung/ein Statut weder bei der Gründung und Einrichtung der Landesforste als Eigenbetrieb noch nachträglich verfasst wurde.
  - **Empfehlung 1:**  
**Der LRH empfiehlt, für den Eigenbetrieb der Landesforste eine Satzung mit den organisatorischen Rahmenbedingungen (Organe, Wirkungskreis, Aufgaben, Entscheidungskompetenzen etc.) festzulegen.**

### LEITBILD, ORGANISATION UND PERSONAL [Kapitel 4]

#### Aufbauorganisation [Kapitel 4.2]

- Der LRH stellt fest, dass die tatsächliche Anzahl an Mitarbeitern im Jahr 2019 um 192 % höher war als im Organigramm ersichtlich. Das Organigramm im Intranet entspricht daher nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.
  - **Empfehlung 2:**  
**Der LRH empfiehlt, sämtliche Beschäftigte der Landesforste vollständig im Organigramm abzubilden. Sofern es aus systemtechnischen Gründen nicht möglich ist, sollte das Organigramm zumindest einen Hinweis dahingehend enthalten, wie viele weitere Personen (und auf welcher Grundlage diese) für die Landesforste tätig sind.**

- Der LRH stellt fest, dass die Landesforste auf der Homepage zwar ihre Organisation darstellen, aber die Personalausstattung bzw. die Zuständigkeiten für die einzelnen Reviere ebenfalls nicht vollständig ausweisen. Damit entspricht auch diese Darstellung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.
  - **Empfehlung 2:**  
**Der LRH empfiehlt, das Organigramm auf der für die Öffentlichkeit zugänglichen Homepage zu aktualisieren.**
  
- Der LRH stellt fest, dass das Referat Steiermärkische Landesforste von dem zuletzt am 09. Juni 2015 vom Landesamtsdirektor (LAD) genehmigten Organisationshandbuch (OHB) der A10 mit umfasst ist.
  - **Empfehlung 3:**  
**Der LRH empfiehlt, das OHB gemäß dem Erlass und Leitfaden zum OHB einmal jährlich dem LAD zur Genehmigung vorzulegen. Aus Sicht des LRH wäre es zweckmäßig, die Genehmigungspflicht nicht an eine bloße Jahresfrist zu binden, sondern diese auf inhaltliche Änderungen des OHB auszurichten. Der LRH regt an, beim LAD eine Änderung des Erlasses zu bewirken.**
  
- Der LRH stellt kritisch fest, dass im OHB keine Führungs- und Weisungskompetenzen ausgewiesen sind. Da es weder eine Satzung noch ein Statut mit entsprechenden Weisungs- bzw. Entscheidungsbefugnissen für den Leiter der Landesforste gibt, empfiehlt der LRH, nähere Regelungen zu den Befugnissen – insbesondere den Entscheidungskompetenzen – im OHB festzuhalten.
  - **Empfehlung 4:**  
**Der LRH empfiehlt, eine Satzung mit den organisatorischen Rahmenbedingungen (Organe, Wirkungskreis, Aufgaben, Entscheidungskompetenzen etc.) für den Eigenbetrieb der Landesforste zu verfassen und diese im OHB abzubilden.**

## **HAUSHALT UND GEBARUNG [Kapitel 6]**

### **Haushaltsrechtliche Vorgaben [Kapitel 6.1]**

- Der LRH stellt fest, dass die Landesforste jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Rechnungsabschluss erstellen; sie wenden dabei nur teilweise die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) an. Dadurch ist die unternehmensrechtlich vorgesehene Informations-, Rechenschafts- und Kontrollfunktion bzw. die möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vollständig gegeben. Aufgrund der nicht vollständigen Anwendung des UGB oder anderer gesetzlicher Regelungen sieht der LRH die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 für die Landesforste als nicht anwendbar an.

➤ **Empfehlung 5:**

**Die VRV sieht für die Berücksichtigung der Gebarung von rechtlich unselbstständigen wirtschaftlichen Unternehmungen im Gesamthaushalt folgende zwei Varianten vor:**

- a) **die Gebarung in einem eigenen Teilbudget des Landeshaushaltes gemäß § 6 Abs. 2 VRV 2015 zu integrieren oder**
- b) **für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 einen vollständigen Rechnungsabschluss nach dem UGB oder anderen gesetzlichen Regelungen zu erstellen.**

**Zur Sicherstellung einer VRV-konformen Vorgehensweise präferiert der LRH, die Gebarung der Landesforste in einem Teilbudget des Landeshaushalts zu integrieren.**

### **Wirkungsorientierte Haushaltsführung [Kapitel 6.2]**

- Der LRH anerkennt, dass die Landesforste und die Steirischen Landesforstgärten – trotz der nicht im Landeshaushalt integrierten Budgets – in der Wirkungsorientierung grundsätzlich Berücksichtigung finden. Der LRH stellt allerdings fest, dass das Wirkungsziel Nr. 3 und die dafür gewählten Indikatoren die Mittelverwendungen des Globalbudgets Land- und Forstwirtschaft kaum berühren, weil diese durch die selbstständigen Budgets der Landesforste (Indikatoren 1,3 und 4) sowie der Landesforstgärten (Indikator 2) umzusetzen sind.

- Aus der Sicht des LRH sind für eine umfassende und budgetverknüpfte Wirkungsorientierung des Landes die Leistungen aller Verwaltungseinheiten, also auch jene der Landesforste, verursachungsgerecht im Landeshaushalt zu berücksichtigen.
  - **Empfehlung 6:**  
Für eine die gesamte Landesgebarung umfassende, budgetverknüpfte wirkungsorientierte Haushaltsführung empfiehlt der LRH, die Wirkungsorientierung auch für die Landesforste (bzw. für alle Eigenbetriebe des Landes) anzuwenden und verursachungsgerechte Wirkungsziele mit aussagekräftigen und steuerungsrelevanten Indikatoren zu implementieren.
  - **Empfehlung 7:**  
Für das Globalbudget Land- und Forstwirtschaft empfiehlt der LRH, auf budgetrelevante Wirkungsziele und solche Indikatoren und Maßnahmen zu achten, die durch Mittelverwendungen aus diesem Teilbudget beeinflusst werden.

### **Struktur der Rechnungsabschlüsse [Kapitel 6.3]**

#### **Ergebnisrechnung [Kapitel 6.3.1]**

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Erträge der einzelnen Kategorien deutlich unterschiedliche Tendenzen aufweisen und dass die Gesamterträge teilweise wesentlich von Einmaleffekten beeinflusst sind.
  - **Empfehlung 8:**  
Der LRH empfiehlt, als Unterstützungsinstrument für Entscheidungen sowie zur Steuerung der Geschäftsfelder einen mehrjährigen, rollierenden Vergleich der Erträge in einem periodischen Berichtswesen zu implementieren.
- Der LRH stellt fest, dass produktions-, instandhaltungs- und verwaltungsbezogene Aufwendungen zum Teil wesentlich stiegen. Laut den Ergebnisrechnungen erhöhten sich die Gesamtaufwendungen um mehr als 8 %, während die Gesamterträge nahezu unverändert blieben.
  - **Empfehlung 9:**  
Um die Ursachen für die teilweise wesentlichen Aufwendungserhöhungen in den einzelnen Kategorien zu identifizieren, empfiehlt der LRH, alle im Einflussbereich der Landesforste gelegenen Aufwendungen sowie die zugrundeliegenden Prozesse näher zu analysieren.  
Weiters ist zu erheben, ob Steigerungen auf Mengen- oder Preisänderungen zurückzuführen sind bzw. ob höhere Aufwendungen auf erweiterten, zusätzlichen oder ausgelagerten Aufgabenerfüllungen

beruhen. Darauf aufbauend sind die wesentlichen „Aufwendungstreiber“ offenzulegen und auch die Stagnation der Gesamterträge zu analysieren. Für eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sind in der Folge Gegensteuerungsmaßnahmen zu entwickeln, die mittelfristig zu einer Erhöhung der Effizienz und Effektivität beitragen und dadurch eine Konsolidierung der Jahresergebnisse unterstützen.

#### **Finanzierungsrechnung [Kapitel 6.3.2]**

- Der LRH stellt kritisch fest, dass der Geldfluss aus der Finanzierungsrechnung in keinem einzigen Finanzjahr des Prüfungszeitraums mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung übereinstimmte und die Finanzierungsrechnungen unvollständig waren, weil sie nicht alle Zahlungsströme des jeweiligen Finanzjahres berücksichtigten.
  - **Empfehlung 10:**  
Der LRH empfiehlt, alle fehlenden Geldflüsse in die Finanzierungsrechnung aufzunehmen und jedenfalls eine Übereinstimmung der Liquiditätsveränderung laut Finanzierungsrechnung mit der Bestandsveränderung der liquiden Mittel laut Vermögensrechnung zu gewährleisten.

#### **VERMÖGEN [Kapitel 7]**

##### **Vermögensstruktur und Vermögensveränderungen [Kapitel 7.1]**

- Der LRH stellt fest, dass die Landesforste – im Gegensatz zum Landeshaushalt – per 1. Jänner 2016 keine Eröffnungsbilanz erstellten und dadurch keine Aktualisierung der Vermögensbewertung vornahmen. Die vorgelegte Vermögensrechnung eignet sich nur in geringem Ausmaß zur Beurteilung eines nachhaltigen Substanzerhalts.
  - **Empfehlung 11:**  
Um die Aussagekraft der Vermögensrechnung zu verbessern, empfiehlt der LRH, das für den Forstbetrieb essenzielle Vermögen an stehendem Holz sowie dessen Substanzveränderungen in einem Anhang zum Rechnungsabschluss in einem auf der Forstinventur beruhenden Mengengerüst auszuweisen. Dadurch könnten die Landesforste auch die Ursachen (Holzzuwachs vs. Holzeinschlag bzw. Anfall an biotischem oder abiotischem Schadholz) für die Veränderung von rund 50 % ihres Gesamtvermögens transparent kommunizieren.

**Bewegungsbilanz [Kapitel 7.2]**

- Der LRH stellt fest, dass auf Basis der ausgewiesenen Buchwerte in der Vermögensrechnung kaum Aussagen über den Substanzerhalt bzw. über die Nachhaltigkeit der Vermögensbewirtschaftung getroffen werden können.
  
- Der LRH stellt kritisch fest, dass die Veränderungen der kumulierten Nettoergebnisse in den Vermögensrechnungen nicht mit den Nettoergebnissen der Ergebnisrechnungen übereinstimmten und weiters die Veränderungen der Haushaltsrücklagen laut Ergebnisrechnungen in der Vermögensrechnung nicht abgebildet waren.
  - **Empfehlung 12:**  
**Der LRH empfiehlt, die Transfers an das Land sowie die Veränderungen von Haushaltsrücklagen sowohl in der Ergebnisrechnung als auch im Nettovermögen der Vermögensrechnung vollständig zu berücksichtigen und den Bestand an Haushaltsrücklagen in den Vermögensrechnungen auszuweisen.**
  
- Der LRH stellt fest, dass der Sonderposten für Investitionszuschüsse in den Vermögensrechnungen 2017 bis 2019 wertmäßig unverändert bestehen blieb.
  - **Empfehlung 13:**  
**Der LRH empfiehlt, den aus einem erhaltenen Kapitaltransfer für die Investition in die Aquakulturen gebildeten Sonderposten für Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer dieser Investition nach den Vorgaben des § 36 VRV 2015 jährlich ertragswirksam aufzulösen.**
  
- Der LRH stellt fest, dass eine „Gewinnabfuhr“ auch im Jahr 2019 erfolgte, obwohl die Landesforste in diesem Jahr einen deutlichen wirtschaftlichen Verlust erzielten.
  - **Empfehlung 14:**  
**Der LRH empfiehlt, anstatt einer pauschalen Kapitalabfuhr an den Eigentümer eine erfolgsorientierte Vorgehensweise zu etablieren, die einerseits den wirtschaftlichen Erfolg der Landesforste berücksichtigt und andererseits den Beitrag des verantwortlichen Eigentümerversetzers zu diesem Ergebnis anteilig honoriert.**

### **Ausgewählte Liegenschaftstransaktionen [Kapitel 7.3]**

- Der LRH stellt kritisch fest, dass die Landesforste Teile ihrer Verkaufserlöse aus Liegenschaftsverkäufen an den Landeshaushalt abzuführen hatten und für diese Kapitalabfuhr keine sachlich fundierten Begründungen vorlagen. Durch diese wiederholten Kapitalabflüsse an andere Verwaltungszweige des Landes wurde das Vermögen der Landesforste nachhaltig geschmälert. Diese Vorgehensweise widerspricht einer substanzerhaltenden Vermögensbewirtschaftung.

- **Empfehlung 15:**

**Der LRH empfiehlt im Hinblick auf eine nachhaltige und substanzerhaltende Vermögensverwaltung der Landesforste, deren Vermögen nicht durch sachlich nicht nachvollziehbare und zweckungebundene Kapitalabfuhr aus Liegenschaftsverkäufen an den Landeshaushalt zu schmälern.**

### **GESCHÄFTSFELDER [Kapitel 8]**

#### **Erfolgsrechnung für Fachbereiche [Kapitel 8.2]**

- Der LRH stellt fest, dass der Fachbereich Wald die überwiegenden Hauptkostenstellen inklusive der Kostenstellen für Grundstücks- und Gebäudenutzung sowie Handwerkerleistungen enthält und z. B. die Kostenstelle „92 Verwaltung Gebäude“ zur Gänze diesem Fachbereich zugeordnet wird.

- **Empfehlung 16:**

**Der LRH empfiehlt, für eine aussagekräftige Darstellung von zusammenhängenden Aufgabenbereichen die Fachbereichsgliederung in der Kostenstellenrechnung zu evaluieren und nach Aufgabenzusammengehörigkeit zu adaptieren. Jedenfalls empfiehlt der LRH, die Erfolge der einzelnen Fachbereiche in einem periodischen Berichtswesen ersichtlich zu machen und deren Entwicklung zu analysieren.**

#### **Forstbetrieb [Kapitel 8.3]**

- Der LRH stellt fest, dass die Landesforste die geplante Holzeinschlagsmenge im Prüfungszeitraum jährlich um durchschnittlich 11.486 Efm (rund 38 %) überschritten. Vor allem in den Jahren 2018 und 2019 stiegen die Überschreitungen der geplanten Holzerntemengen deutlich an.

- Der LRH stellt kritisch fest, dass die Landesforste den geplanten Hiebsatz seit dem Jahr 1997 durchgehend überschritten und der Holzeinschlag zum Teil wesentlich über der Nachhaltigkeitsgrenze lag. Der LRH wies auf diese Überschreitungen bereits in seinem Bericht „Steiermärkische Landesforste 2005 bis 2007“ aus dem Jahr 2008 hin.
  - **Empfehlung 17:**  
Der LRH empfiehlt, aufgrund der übermäßigen Holzentnahme in der Vergangenheit sowie des hohen Schadholzaufkommens die Forstschutzmaßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Waldes sowie zum Wiederaufbau eines nachhaltigen Waldbestandes auszuweiten.
  - **Empfehlung 18:**  
Für eine Erhöhung der Transparenz in der Holzernteplanung empfiehlt der LRH weiters, die jährlich geplanten Erntemengen nach Holzqualitäten zu differenzieren und anhand des durchschnittlichen Schadholzaufkommens eine erwartbare Kalamitätsholzmenge zu planen. Darauf aufbauend sind für die unterschiedlichen Holzqualitäten nach Möglichkeit mittelfristige Abnahmekontingente bzw. strategische Kooperationen mit Holzverarbeitungsunternehmen zu vereinbaren, um einen Verkauf der Holzerntemengen zu sichern. Für eine höhere Wertschöpfung aus Kalamitätsholz wären zur Abfederung temporärer Überangebote Lagerplätze z. B. auf beihilfefähigen Agrarflächen einzurichten.
- Der LRH stellt fest, dass die Aufwendungen in Kernbereichen des Forstbetriebs teilweise deutliche Steigerungen aufwiesen und die wirtschaftlichen Erfolge des Forstbetriebs jährlich deutlich abnahmen. Das Überwiegen an fichtendominierten Beständen kombiniert mit einem sinkenden Deckungsbeitrag bei der Holzart Fichte sowie reduzierten Holzreserven durch anhaltende Übernutzung des Waldbestandes unterstreicht die wesentliche Herausforderung für eine zukünftige wirtschaftliche Führung der Landesforste.
  - **Empfehlung 19:**  
Für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Erfolge bzw. eine nachhaltige Reduktion der Aufwendungen empfiehlt der LRH, zunächst eine umfangreiche Kostenanalyse vorzunehmen, die auch die Gebarung des Gesamtunternehmens einschließt. Im Rahmen dieser Analyse wären „Kostentreiber“ zu identifizieren und darauf aufbauend kosteneffiziente Lösungen (z. B. Einsatz innovativer Technologien) und alternative Prozesse bzw. Prozessvarianten mit unterschiedlicher Eigenleistungs- und Fremdleistungsintensität zu erarbeiten.

➤ **Empfehlung 20:**

**Im Hinblick auf das Erfordernis für ein nachhaltiges Waldmanagement empfiehlt der LRH, die Maßnahmen für Bestandesbegründung und -pflege sowie für den Forstschutz nicht zu vernachlässigen.**

**Jagd und Fischerei [Kapitel 8.4]**

- Der LRH stellt fest, dass die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen (+ 59,4 %), für Abschreibungen (+ 67,2 %), für Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Beleuchtung (+ 96,5 %) sowie für Betrieb und Verwaltung (+ 46,9 %) deutlich stiegen, während sich der Personalaufwand um 11,2 % reduzierte.

➤ **Empfehlung 21:**

**Der LRH empfiehlt, die Ursachen für die Steigerung der Aufwendungen zu erheben und zu analysieren, ob diese auf Mehrleistungen bzw. zusätzlichen oder ausgelagerten Aufgaben beruhen. Darauf aufbauend sind Gegensteuerungsmaßnahmen für eine Verringerung der Steigerungsraten zu erarbeiten.**

- Der LRH anerkennt die Landesforste (neben ihrer forstwirtschaftlichen Bedeutung) als jagdfachlichen Leitbetrieb für die Region Gesäuse. Der LRH stellt fest, dass die Verpachtung von großen Eigenjagden in Kombination mit einem verbindlichen Zukauf von Berufsjägerleistungen eine zunehmende Herausforderung mit sich bringt.

➤ **Empfehlung 22:**

**Der LRH empfiehlt, freie Kapazitäten der Berufsjäger in anderen Geschäftsfeldern zu nutzen.**

- Der LRH hebt die nahezu vollständige Abschussplanerfüllung beim Rotwild und Rehwild positiv hervor und anerkennt, dass es auch nach Berücksichtigung des Fallwildes zu keiner Überschreitung der Abschussplanzahlen kommt.

➤ **Empfehlung 23:**

**Beim Gamswild sowie Auer- und Birkwild empfiehlt der LRH, auf eine vollständige Erfassung der Bestände zu achten und die Abschusspläne zu erfüllen bzw. bei Auerhähnen eine Übererfüllung des Regulierungsverhältnisses zu vermeiden.**

➤ **Empfehlung 24:**

**Bei Muffel- und Schwarzwild empfiehlt der LRH, mangels vorgegebener Abschussplanzahlen auf eine dem Naturraum angepasste Wilddichte zu achten.**

- Der LRH anerkennt das Engagement der Landesforste für eine wirtschaftliche Nutzung der Fischereigewässer.

## Leistungen für die Nationalpark Gesäuse GmbH (NPG) [Kapitel 8.5]

### Personalleistungen [Kapitel 8.5.2]

- Der LRH hebt das Engagement der Landesforste hervor, durch Reduktion des Leistungsstundenausmaßes ab dem Jahr 2011 eine teilweise Erhöhung bzw. Wertanpassung des Pauschalentgeltes erreicht zu haben.
- Durch die fehlende Wertsicherung des Pauschalentgeltes für die Personalleistungen (bzw. dessen unveränderter Höhe seit Inkrafttreten der Vereinbarung nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz im Jahr 2003) entstand im Zeitraum von 2003 bis 2019 eine inflationsbedingte Wertreduktion auf Basis des Verbraucherpreisindex 1995 um 35,2 %.
  - **Empfehlung 25:**  
**Der LRH sieht weiteren Handlungsbedarf für wertsichernde Maßnahmen des Entgeltes der NPG für die Personalleistungen der Landesforste. Im Rahmen der Generalversammlungen wären Wertanpassungen durch eine Erhöhung des Entgeltes bzw. Mengenanpassungen durch eine Reduzierung der Leistungszeit zu akkordieren. Dabei wäre auch die jährliche Flächenreduktion der Übergangsbereiche zu berücksichtigen.**

### Pachterlöse [Kapitel 8.5.3]

- Der LRH stellt fest, dass dieses Pachtentgelt seit 2003 in unveränderter Höhe besteht, wodurch im Zeitraum von 2003 bis 2019 eine inflationsbedingte Wertreduktion auf Basis des Verbraucherpreisindex 1995 um 35,2 % entstand.
  - **Empfehlung 26:**  
**Der LRH empfiehlt, im Rahmen der jährlichen Generalversammlung auf eine Wertanpassung des Pachtentgeltes unter Berücksichtigung dieser inflationsbedingten Wertreduktion hinzuwirken.**

### Jahresarbeitsprogramme [Kapitel 8.5.4]

- Der LRH konnte aufgrund der nicht vorgelegten Gesamtübersichten über die Planung und Erfüllung aller Managementmaßnahmen für die NPG sowie aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Jahresarbeitsprogramme und Jahresberichte weder die Planung noch die Erfüllung der vereinbarten neun Personenjahre, das sind 18.720 Bruttostunden, nachvollziehen.
  - **Empfehlung 27:**  
**Der LRH empfiehlt, sowohl die Planung als auch die Leistung der vereinbarten neun Personenjahre nachvollziehbar zu erstellen bzw. zu dokumentieren und die Soll- und Ist-Mengen getrennt nach Kostenstellen bzw. Aufgabenkategorien auszuweisen.**

- Der LRH stellt fest, dass einzelne Jahresarbeitsprogramme ein Mengen- und Wertgerüst (geplante Leistungsstunden und Kosten) enthalten, die Jahresberichte jedoch lediglich einen Geldwert für Personalleistungen ausweisen. Die unterschiedliche Struktur zwischen Planungs- und Rechnungsinstrument erschwert einen aussagekräftigen Vergleich.
  - **Empfehlung 28:**  
**Der LRH empfiehlt, für einen nachvollziehbaren Soll-Ist-Vergleich zwischen Planung und Rechnung die Jahresarbeitsprogramme und Jahresberichte in der gleichen Struktur zu erstellen und in beiden Steuerungsinstrumenten ein Mengen- und Wertgerüst vorzusehen, aus denen die Personalleistungsstunden und die Personalausgaben für die jeweiligen Aufgabenkategorien ersichtlich werden.**
  
- Der LRH stellt weiters fest, dass die Jahresberichte eine uneinheitliche Definition der Personalaufwendungen (direkte Kosten, Personalaufwand, Mannstunden, Personalkostenersatz an Landesforste) enthalten. Dadurch ist das wert- und mengenmäßige Ausmaß der Personalleistungen der Landesforste nur erschwert ersichtlich und nachvollziehbar.
  - **Empfehlung 29:**  
**Der LRH empfiehlt, für einen nachvollziehbaren Vergleich einheitliche Definitionen für die Personalaufwendungen zu verwenden, um die Personalleistungen der Landesforste von Personalleistungen durch Dritte unterscheidbar zu machen.**

#### **Grundstücks- und Gebäudenutzung, Handwerk [Kapitel 8.6]**

- Der LRH stellt fest, dass die Landesforste über einen umfangreichen Gebäudebestand verfügen und im Rahmen einer Selbstbeurteilung der Betriebsnotwendigkeit Veräußerungspotenziale für nicht betriebsnotwendige Objekte erkennen.
  
- Der LRH stellt fest, dass sich der wirtschaftliche Erfolg im Aufgabenbereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk jährlich verbesserte, allerdings mangels Aufteilungsschlüssel nicht sämtliche Gemeinkosten berücksichtigt. Die stagnierenden Abschreibungen und steigenden Instandhaltungsaufwendungen deuten auf einen Rückstau bei Erhaltungs- und Verbesserungsinvestitionen hin.
  - **Empfehlung 30:**  
**Der LRH empfiehlt,**
    - a) **für den gesonderten Aufgabenbereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk in der Kostenstellenrechnung einen eigenen Fachbereich einzurichten und darin auch die anteiligen Gemeinkosten (Zentral-, Ersatz- und Hilfskosten) zu berücksichtigen, um damit sämtliche Kosten verursachungsgerecht auszuweisen,**

- b) für eine Beurteilung des Erhaltungs- und Investitionsvolumens den Investitionsbedarf für jene Gebäude zu erheben, bei denen Investitionen eine Verbesserung des Bewirtschaftungserfolgs erwarten lassen und**
- c) für eine Eigenfinanzierung dieser Investitionsmaßnahmen eine Erhebung des Verwertungspotenzials für nicht betriebsnotwendige Vermögensteile durchzuführen. Die Erlöse aus Veräußerungen von nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen wären jedenfalls in vollem Umfang zweckgebunden für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der unter Punkt b) definierten Gebäudeinfrastruktur zu verwenden.**

### **Tourismus [Kapitel 8.7]**

- Der LRH sieht – auch durch den anhaltenden Trend zu einem naturnahen Aktivtourismus – den Bereich Tourismus als aussichtsreichen Nebenbetrieb der Landesforste.
  - **Empfehlung 31:**  
Der LRH empfiehlt, das Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten in einem naturverträglichen Ausmaß zu erweitern und für weitere zukünftig touristisch nutzbare Objekte einen mittelfristigen Investitionsplan und Rentabilitätsplan zu erstellen. Dieser Investitions- und Rentabilitätsplan sollte das Ausmaß der erforderlichen Revitalisierungsmaßnahmen umfassen, deren Gliederung in Eigenleistungen durch das Handwerkerteam und in Fremdleistungen berücksichtigen sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und einen Zeitplan für die Realisierung der Maßnahmen enthalten. Die Landesforste sollten objektbezogene Investitionsentscheidungen auf Basis dieses Planergebnisses sowie unter Berücksichtigung der Cashflow-Entwicklung aus dem Geschäftsfeld Tourismus treffen.
- Trotz der bisher nicht erreichten positiven wirtschaftlichen Erfolge erkennt der LRH für das Geschäftsfeld Tourismus – auch aufgrund eines anhaltenden Trends zu einem naturnahen Aktivtourismus – Erfolgspotenziale für ein weiterführendes Engagement in diesem Aufgabenfeld.
  - **Empfehlung 32:**  
Der LRH empfiehlt, den Personaleinsatz sowie die Aufwandskategorien mit wesentlichen Steigerungen auf Bedarfs- und Verursachungsgerechtigkeit sowie Optimierungspotenziale zu prüfen, das Preisniveau an die Nachfrage anzupassen und den Fachbereich Tourismus als aussichtsreiches Nebengeschäftsfeld der Landesforste weiterzuführen.

**Wild- und Fischvermarktung [Kapitel 8.8]**

- Der LRH stellt fest, dass der wirtschaftliche Erfolg der Direktvermarktung von Wild- und Fischprodukten wesentlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Aquakulturanlage abhängig ist.
  - **Empfehlung 33:**  
**Der LRH empfiehlt, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der Aquakulturanlage zu evaluieren und mögliche Gestaltungsspielräume bei Produkt- und Pachtentgelten zu nutzen, um langfristig eine Deckung der direkten Aufwendungen zu erreichen.**

**Sonstige Erträge [Kapitel 8.9]**

- Der LRH anerkennt die vollständige Zuordnung der sonstigen Erträge zu den Fachbereichen und empfiehlt, bei der Zuordnung auf einen nachvollziehbaren Aufgabenzusammenhang zu achten.

**ERFOLGS- UND RISIKOPOTENZIALE [Kapitel 9]**

- Der LRH sieht die Landesforste am Beginn einer herausfordernden Reformperiode, um eine wirtschaftliche Konsolidierung und bedarfsgerechte Ausrichtung ihrer Personalressourcen und Betriebsinfrastruktur und damit eine wirtschaftlich tragfähige Basis für ihre Aufgabenerfüllung zu erreichen.
  - **Empfehlung 34:**  
**Der LRH empfiehlt für den Forstbetrieb zusammenfassend Folgendes:**
    - a) **Erstellung eines Maßnahmenkonzepts, dessen Umsetzung einen Ausgleich der Übernutzungen und Aufbau eines nachhaltigen Waldbestandes gewährleistet**
    - b) **Durchführung einer umfassenden Kosten- und Prozessanalyse, die auch die Ebene des Gesamtunternehmens einschließt, um Kostentreiber zu identifizieren und die Grundlage dafür zu liefern, die Personal- und Betriebsausstattung sowie den Zukauf von Fremdleistungen auf ein bedarfsgerechtes und wirtschaftlich tragfähiges Ausmaß auszurichten**
    - c) **Nutzung alternativer Verwertungskonzepte (z. B. Wertholzsubmissionen) für den Holzabsatz**
    - d) **Einrichtung temporärer Lagermöglichkeiten für Kalamitätsholz zur Abfederung von Überangeboten**
    - e) **Forcierung von Maßnahmen für Bestandesbegründung und -pflege sowie für den Forstschutz**

- **Empfehlung 35:**  
Der LRH empfiehlt für den Bereich Jagd und Fischerei zusammenfassend Folgendes:
  - a) Erhebung der Ursachen für die wesentlichen Steigerungen der Aufwendungen; Analyse, inwieweit diese auf Mehrleistungen bzw. zusätzlichen oder ausgelagerten Aufgaben beruhen; Erarbeitung von Gegensteuerungsmaßnahmen für eine Verringerung der Steigerungsraten
  - b) Nutzung von freien Kapazitäten der Berufsjäger in anderen Geschäftsfeldern
  - c) Abschussplanerfüllung und Beachtung einer naturverträglichen Wilddichte und einer ausgewogenen Altersstruktur bei den Hegemaßnahmen
  
- **Empfehlung 36:**  
Der LRH empfiehlt, mit der Nationalparkvertretung entsprechende Wert- bzw. Mengenanpassungen zu vereinbaren, die eine dauerhafte Deckung der Personalausgaben für die bereitgestellten Personalressourcen gewährleistet.
  
- **Empfehlung 37:**  
Der LRH empfiehlt für den Bereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk zusammenfassend Folgendes:
  - a) Erhebung und Beurteilung des Erhaltungs- und Investitionsvolumens für jene Gebäude, bei denen Investitionen eine Verbesserung des Bewirtschaftungserfolgs erwarten lassen
  - b) Erhebung des Verwertungspotenzials für nicht betriebsnotwendige Vermögensteile für eine Eigenfinanzierung dieser Investitionsmaßnahmen
  - c) Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung der Verkaufserlöse aus Veräußerungen von nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen

➤ **Empfehlung 38:**

**Der LRH empfiehlt für den Bereich Tourismus zusammenfassend Folgendes:**

- a) Prüfung aller Aufwandskategorien mit wesentlichen Steigerungen auf Optimierungspotenziale und Anpassung des Preisniveaus an die Nachfrage**
- b) Erstellung eines mittelfristigen Investitions- und Rentabilitätsplans für zukünftig nutzbare Objekte zur naturverträglichen Erweiterung des Übernachtungsangebots**

Graz, am 10. November 2020

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch